

Einladung zur 19. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum: **Donnerstag, 26. Juni 2025, 17:15 Uhr**
Ort: **Rathaus Hard (Bullingerkirche), Bullingerstrasse 4, 8004 Zürich**
(VBZ-Linien 8, 31, 33, 72 und 83 bis «Hardplatz»)
Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen			
2. Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle der zurückgetretenen Nathalie Zeindler			
3. Postulat 2025-15 DBK vom 26.05.2025: Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträge Begründung ohne Diskussion			
4. Revision Entschädigungsreglement (EntschRegl) Antrag RGPK vom 27.05.2025	RGPK Affolter	PP	2025-566
5. Jahresrechnung 2024 Antrag RGPK gleichlautend vom 27.05.2025	RGPK Gottschall	FN	2025-588
6. Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien Antrag IMKO vom 07.05.2025	IMKO Baumgartner		
7. Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos Antrag RGPK vom 15.05.2025: Ablehnung	RGPK Affolter	L	2024-493
8. Mosaic Church, Spezialaufgabe Ressourcen, Verpflichtungskredit Priscilla Schwendimann im Ausstand Antrag KLS vom 20.05.2025: Rückweisung an die Kirchenpflege	KLS Stahel	PÖM	2024-448
9. Postulat 2025-01 Marcel Roost vom 09.01.2025: Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber) Stellungnahme KP 30.05.2025: Entgegennahme	---	IMMO	2025-635

Zürich, 5. Juni 2025

Vizepräsident Bruno Schächli
Sekretär Daniel Reuter

Geschäftsverzeichnis

Stand: 5. Juni 2025

Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
1.	Zytlos, neuer Verpflichtungskredit	RGPK	L	2024-521
2.	Sockelfinanzierung Solidara 2025-2028	RGPK (DBK)	D	2025-608
3.	Jahresbericht 2024	RGPK	PP	2025-627
4.	Kreditabrechnung Demenzzentrum im Kirchenkreis sechs	RGPK	D	2025-618
5.	Kreditabrechnung Corona-Batzen	RGPK	D	2025-619
6.	Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der KGZ	IMKO	IMMO	2025-630
Geschäfte hängig bei der Kirchengpflege		Komm	Res	Geschäft
1.	Motion 2024-06 Marcel Roost vom 22.03.2024: Einmaliger Rahmenkredit zur Erhöhung der Biodiversität in den Immobilien-Aussenbereichen der Kirchgemeinde Zürich in der Höhe von netto 10 Millionen Franken KGP 31.10.2024: Vorlage KP bis 29.08.2025			
2.	Postulat 2024-14 Werner Stahel vom 29.08.2024: «Tag der Kirchgemeinde» KGP 27.02.2025: Bericht und Antrag KP bis 27.08.2025 (PL 08.04.2025: Frist bis 27.11.2025 verlängert)			
3.	Postulat 2024-18 (statt Motion, Umwandlung) Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel vom 27.09.2024: Kirchgemeindepapament, Unvereinbarkeit bei der Wahl KGP 27.02.2025: Bericht und Antrag KP bis 27.08.2025 (PL 08.04.2025: Frist bis 27.11.2025 verlängert)			
4.	Anfrage 2025-14 KLS vom 21.05.2025: «Kennzahlen zum Schenkhaus: Gründe und Massnahmen» Antwort KP bis 22.08.2025			
5.	Anfrage 2025-16 Nathalie Zeindler vom 26.05.2025: Steigende Mietpreise Antwort KP bis 28.08.2025			

Wichtige Hinweise

Erklärungen von Kommissionen und der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen müssen vor Sitzungsbeginn bei der Präsidentin angemeldet werden (Art. 59 GeschO-KGP).

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d. h. bis Montag, 23. Juni 2025, 16 Uhr schriftlich bei der Präsidentin einzureichen (Art. 60 GeschO-KGP).

Für die Fragestunde vom 18. September 2025 sind Fragen an die Kirchenpflege bis 10 Arbeitstage vorab, d. h. bis Donnerstag, 4. September 2025 beim Parlamentssekretariat einzureichen (Art. 42 GeschO-KGP).

Bild- und Tonaufnahmen dürfen während der Versammlung nur mit Bewilligung der Präsidentin vorgenommen werden (Art. 53 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindepärlaments und der Kirchenpflege werden gebeten, vorbereitete Voten und Erklärungen elektronisch dem Parlamentssekretariat zuzustellen:
parlament@reformiert-zuerich.ch und daniel.reuter@reformiert-zuerich.ch

Es findet eine Pause mit Verpflegung statt.

Amtliche Publikation am Mittwoch, 11. Juni 2025.

BKP	Bezirkskirchenpflege
D	Ressort Diakonie
DBK	Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation
FN	Ressort Finanzen und Nachhaltigkeit
IMKO	Kommission für Immobilien
IMMO	Ressort Immobilien
KGP	Kirchgemeindepärlament
KGS	Kirchgemeindeschreiberin
KIT	Ressort Kommunikation und IT
KK	Kirchenkreis
KLS	Kommission für kirchliches Leben und Strukturen
KP	Kirchenpflege
L	Ressort Lebenswelten
NOKO	Nominationskommission
PEF	Personal- und Entwicklungsfonds
PI	Parlamentarische Initiative
PL	Parlamentsleitung
PP	Ressort Präsidiales und Personelles
PÖM	Ressort Pfarramtliches sowie Ökumene, Mission und Entwicklung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RGPK	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

☒	Postulat	2025-15
-------------------------------------	-----------------	---------

Eingabe vom:	26.05.2025
Eingereicht:	Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK)
Unterzeichnet:	Theresa Hensch, Referentin; Präsident Damian Yvert, Gerd Bolliger, Priscilla Schwendimann, Nathalie Zeindler

Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträge

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird gebeten, in einem Bericht transparent die Kriterien sowie die theologischen Grundlagen und Werte darzulegen, die der Kirchgemeinde Zürich als Basis für die Bestimmung von Mitgliedschaften, die Gewährung von Vergabungen und die Festlegung von Sockelbeiträgen dienen. Der Bericht sollte zudem aufzeigen, wie Entscheidungen bezüglich Mitgliedschaften, Vergabungen und Leistungsaufträgen getroffen und regelmässig überprüft werden. Des Weiteren ist zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen Gelder an Leistungsaufträge geknüpft sind und wie deren Ausgestaltung im Detail erfolgt. Zudem sollen die Verpflichtungen der empfangenden Organisationen umfassend dokumentiert werden.

Begründung

Die Antwort der Kirchenpflege auf Interpellation 2024-20 verweist auf die laufende Analyse der Vergabungen und mögliche Anpassungen. Jedoch wurden die grundlegenden Kriterien für die Vergabe sowie die konzeptionelle Basis für die Delegation von Aufträgen und eine mögliche Neugestaltung des Portfolios nicht dargelegt.

Die Interpellationsantwort zeigt auf, dass die Kirchgemeinde Zürich Mitgliedschaften und finanzielle Beteiligungen mit zahlreichen externen Organisationen unterhält. Der geforderte Bericht soll die Strategie für Mitgliedschaften, Vergabungen und Sockelbeiträgen detailliert offenlegen, einschliesslich der damit verbundenen Leistungsaufträge und Verpflichtungen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Die strategische Ausrichtung dieser finanziellen Engagements.
- Die konkreten Anforderungen an die finanziell unterstützten Organisationen im Rahmen von Fördermitgliedschaften.
- Kennzahlen zur Erfolgsmessung der getätigten Leistungen.
- Die Erwartungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit der kirchlichen Mitträgerschaft.

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 27. Mai 2025

Revision Entschädigungsreglement (EntschRegl)
KP2025-566

Antrag

Das Kirchgemeindepapament,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
(RGPK) vom 27. Mai 2025 und die Weisung KP2025-566 vom 5. März 2025,
beschliesst:

Das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement) vom 28. November 2018 in der Fassung vom 23. September 2020 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:

- a. Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;
- b. Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission
- c. Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).

² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Papament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde gelten nur soweit, als sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

§ 3 Grundsätze der Entschädigung

Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.

B. Entschädigungen

§ 4 Kirchenpflege

¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium: CHF 140'000
- b. Mitglieder: CHF 55'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium: CHF 5'000
- b. Mitglieder: CHF 2'000

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5 Unterstellte Kommissionen

¹ Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium CHF 33'000
- b. Co-Präsidium CHF 24'000
- c. Mitglieder CHF 15'000

² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium CHF 1'000
- b. Co-Präsidium CHF 750
- c. Mitglieder: CHF 500

³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

⁴ Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.

§ 6 Sitzungsgelder

¹ Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100
- b. Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

³ Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

⁴ Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

⁵ Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.

§ 8 Stellvertretungen

¹ Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 9 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.

C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge

§ 10 Sozialversicherungspflicht

Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

§ 11 Berufliche Vorsorge

¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.

² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.

D. Weitere Bestimmungen

§ 12 Indexierung

¹ Die Grundentschädigungen werden jedes Jahr ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.

² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen jedes Jahr. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.

§ 13 Offenlegungspflicht

¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:

- a. Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;
- b. Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;
- c. weitere geldwerte Vorteile.

² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.

Bericht

Ausgangslage

Die RGPK hatte bereits zum Antrag der Teilrevision zum Entschädigungsreglement vom 18. Mai 2022 (KP2022-626) Änderungen angeregt. Weil die Kirchenpflege die Vorlage zurückgezogen hatte, konnte sich das Parlament nicht damit befassen. In der Folge hatte die RGPK die Kirchenpflege mehrfach gebeten, ein neues Entschädigungsreglement zu unterbreiten. Erst nach der (am 31. Oktober 2024 zurückgezogenen) Motion 2024-09 RGPK vom 29. Mai 2024 – vor rund einem Jahr – ist es nun soweit.

Bericht der RGPK zur Geschäftsführung

Seit 2022 gab es mehrere Wechsel in der Geschäftsführung. Die RGPK hat eine Untersuchung mit einem externen Bericht in Auftrag gegeben (Bericht Dr. Peter Saile vom 10. Januar 2024). Darin wurde auch das Organisationsmodell der Kirchenpflege thematisiert (vgl. Rz. 52 ff.). Der Bericht empfiehlt ein Ressortmodell mit einer Verwaltungsleitung. Im Fokus steht dabei, dass die Kirchenpflege strategisch arbeitet und die operative Führung der Verwaltung überlässt.

Anreize und Eckwerte

Damit die Kirchenpflege strategisch arbeitet, braucht es Anreize im Entschädigungsreglement. Für Mitglieder der Kirchenpflege empfiehlt die RGPK ein Pensum von bis zu 40 Stellenprozenten und für das Präsidium bis zu 80 Prozent. Damit können Mitglieder einer Haupttätigkeit und das Präsidium einer Nebentätigkeit nachgehen.

Entschädigungsreglement in anderen Parlamentsgemeinden

Die RGPK hat das Entschädigungsreglement mit Reglementen anderer Behörden verglichen. Wesentliche Themen wie die Zielsetzung des Entschädigungsreglements, die Indexierung, die Sozialversicherungen sowie die Offenlegung der Entschädigung sind im Vorschlag der Kirchenpflege zu wenig berücksichtigt. Darum hat die RGPK nachgebessert und beantragt Änderungen.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

§ 1

In Abs. 1 lit. a. ist die Kirchenpflege gemeint, in lit. b. die Kirchenkreiskommissionen sowie die Kommission Institutionen & Projekte und in lit. c. weitere Kommissionen wie die Kommission PEF oder Pfarrwahlkommissionen.

§ 3

In den Grundsätzen der Entschädigung geht es darum, dass die gewählten Behördenmitglieder eine angemessene Entschädigung für die übernommene Verantwortung und die aufgewendete Zeit erhalten. Am Milizprinzip wird festgehalten.

§ 4

Von der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 ausdrücklich ausgenommen sind Sitzungsgelder in Kommissionen gemäss Abs. 4, beispielsweise die Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen. Damit soll die zeitaufwändige Teilnahme in solchen Kommissionen honoriert werden.

§ 6

Die Regelung betreffend Sitzungsgelder in Abs. 1 wurde deutlich vereinfacht.

§ 11

Sofern es das Reglement der Pensionskasse zulässt, sollen Behördenmitglieder in der beruflichen Vorsorge der Kirchgemeinde versichert sein.

§ 12

Die Indexierung jedes Jahr bezweckt, die Teuerung regelmässig auszugleichen.

§ 13

Mit der Offenlegungspflicht wird ein hohes Mass an Transparenz bezweckt. Die Entschädigungen wurden gegenüber der früheren Regelung zwar erhöht, damit ist aber auch eine Offenlegung der von der Kirchgemeinde erhaltene Vorteile verbunden. Dazu zählt ausdrücklich die Miete einer kircheneigenen Wohnung. Weitere geldwerte Vorteile können z.B. Beratungsaufträge sein.

Fazit

Mit dem vorliegenden Entschädigungsreglement sollen die Ansätze insgesamt moderat erhöht werden und damit der Verantwortung und dem Zeitaufwand dieser Ämter angemessen Rechnung tragen. Damit sollen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter in der Kirchgemeinde gefunden und die gewählten Mitglieder angemessen entschädigt werden. Am bewährten Milizprinzip soll festgehalten werden.

Fakultatives Referendum

Für die Festsetzung des Entschädigungsreglements gilt kein Ausschluss vom fakultativen Referendum gemäss Art. 21 der Kirchgemeindeordnung (KGO). Somit unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Schlussabstimmung

**Die RGPK beantragt mit 7:0 Stimmen dem Kirchgemeindepapament:
Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege.**

Präsident Lukas Affolter, Referent; Robert Eicher, Hans-Peter Gerber. Christoph Gottschall, Marcel Roost, Claudio Sostizzo, Urs Zweifel

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär David Stengel

Zürich, 3. Juni 2025

Anhang

- Synopse

Synopse

Antrag Kirchenpflege	Antrag RGPK
I. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in der Kirchenpflege, in einer unterstellten Kommission oder in einem Gremium tätig sind, das durch das Kirchgemeindepapament gewählt wird (Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich). ² Das Papament verfügt über ein eigenes Entschädigungsreglement. ³ Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn sie durch das Papament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt sind und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird. ⁴ Die Entschädigungsbeträge gemäss Art. 8 – 10 (exkl. Spesenpauschalen) sind alle vier Jahre ab Inkrafttreten des Reglements der aufgelaufenen Teuerung gemäss Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die vergangenen vier Jahre anzupassen. § 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen¹ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.	A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die <u>folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:</u> a. <u>Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;</u> b. <u>Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission</u> c. <u>Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).</u> ² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, <u>erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Papament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlöhnt wird.</u> § 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen <u>der Kirchgemeinde</u> gelten nur soweit, als <u>sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.</u>

¹ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 3 Sitzungs- und Taggelder ¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder für Mitglieder von Gremien ausgerichtet, die durch das Kirchgemeindepapament gewählt werden (aktuell Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich): a. für Einfachsitzungen bis 2 Stunden CHF 100 b. für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 c. Doppelsitzungen ab 4 Stunden CHF 200 d. halber Tag CHF 200 e. Taggeld (ab 6 Stunden) CHF 300 f. Ganzer Tag CHF 400 ² Für das Präsidium vom Sitzungsgremium wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.	§ 3 Grundsätze der Entschädigung <u>Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.</u>
§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.	B. Entschädigungen § 4 Kirchenpflege <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium: CHF 140'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 55'000</u> <u>² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium: CHF 5'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 2'000</u> <u>³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.</u>

§ 5 Stellvertretungen Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.	<u>§ 5 Der Kirchenpflege unterstellte Kommissionen</u> <u>¹ Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium CHF 33'000</u> b. <u>Co-Präsidium CHF 24'000</u> c. <u>Mitglieder CHF 15'000</u> <u>² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium CHF 1'000</u> b. <u>Co-Präsidium CHF 750</u> c. <u>Mitglieder: CHF 500</u> <u>³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>⁴ Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.</u>
§ 6 Spesenpauschalen Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.	<u>§ 6 Sitzungsgelder</u> <u>¹ Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindepapament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:</u> a. <u>Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100</u> b. <u>Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung</u> <u>² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.</u> <u>³ Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</u> <u>⁴ Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.</u> <u>⁵ Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</u>

§ 7 Abschiedsgeschenk Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person pro rata temporis nach angefangener Amtsdauer ausgerichtet.	§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand <u>Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.</u>
II. Besondere Bestimmungen § 8 Kirchenpflege ¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung: a. Präsidium: CHF 140'260 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr. b. Mitglieder: CHF 52'301. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. ² Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.	§ 8 Stellvertretungen ¹ <u>Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.</u> ² <u>Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.</u>
§ 9 Kirchenkreiskommissionen Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: c. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. d. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. e. Co-Präsidium: Je CHF 24'048². Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	§ 9 Abschiedsgeschenk <u>Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person gewährt.</u>
§ 10 Kommission Institutionen & Projekte ¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: f. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. g. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. h. Co-Präsidium: Je CHF 24'048³. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge § 10 Sozialversicherungspflicht <u>Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.</u>

² Betrag lit. A plus Betrag lit. B geteilt durch 2

³ Siehe Fn. 2

[§ 11 fehlt]	<u>§ 11 Berufliche Vorsorge</u> <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.</u> <u>² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</u>
III. Schlussbestimmung § 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.	<u>D. Weitere Bestimmungen</u> <u>§ 12 Indexierung</u> <u>¹ Die Grundentschädigungen werden jedes Jahr ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.</u> <u>² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenratsbeschlüssen zu Teuerungszulagen jedes Jahr. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.</u>
	<u>§ 13 Offenlegungspflicht</u> <u>¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:</u> a. <u>Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;</u> b. <u>Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;</u> c. <u>weitere geldwerte Vorteile.</u> <u>² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.</u>
	<u>§ 14 Ausführungsbestimmungen</u> <u>Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.</u>
	<u>E. Schlussbestimmungen</u> <u>§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</u> <u>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</u> <u>² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.</u>

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Juni 2025
Traktanden Nr.: 12

KP2025-645

Totalrevision Entschädigungsreglement - Antrag RGPK 2.5.1.3 Regulative

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5.3.2025 (KP2025-566) beantragte die Kirchenpflege dem Parlament, die revidierte Fassung des Entschädigungsreglements zu genehmigen.

Die RGPK hat sich mit der dem Parlament vorgelegten Fassung auseinandergesetzt und in ihrem Antrag vom 27.5.2025 die inhaltlichen Anliegen weitgehend übernommen. Die Änderungen betreffen vor allem die Struktur und einige marginale Anpassungen, z.B. aufgerundete Beträge, sowie zwei Ergänzungen betreffend Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Abschnitt C § 10 und 11) und § 13 Offenlegungspflicht.

II. Würdigung des Kommissionsantrags vom 27.5.2025

Die Kirchenpflege erachtet die geänderte Fassung der RGPK als gut durchdacht und schliesst sich der Kommission mehrheitlich an. Sie dankt der RGPK für die wertvolle Arbeit für ein übersichtliches gut strukturiertes Entschädigungsreglement.

Die abweichenden Punkte der Kirchenpflege zur Fassung der RGPK sind in der Synopse erklärt und ersichtlich.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Die Kirchenpflege unterstützt grösstenteils den Kommissionsantrag der RGPK mit den Ausnahmen gemäss der diesem Beschluss beiliegenden Synopse.
- II. Die Kirchgemeindeschreiberin wird beauftragt, der Parlamentsleitung z.Hd. der RGPK am 12. Juni den Beschluss der Kirchenpflege vorzulegen.
- III. Mitteilung an (unter Beilage der Synopse):
 - Kirchgemeindepärlament, Pärlamentsdienste
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.06.2025

Revision Entschädigungsreglement

(KP2025-566)

Antrag Kirchenpflege	Antrag RGPK	Meinung KP
I. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in der Kirchenpflege, in einer unterstellten Kommission oder in einem Gremium tätig sind, das durch das Kirchgemeindeparlament gewählt wird (Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich). ² Das Parlament verfügt über ein eigenes Entschädigungsreglement. ³ Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt sind und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird. ⁴ Die Entschädigungsbeträge gemäss Art. 8 – 10 (exkl. Spesenpauschalen) sind alle vier Jahre ab Inkrafttreten des Reglements der aufgelaufenen Teuerung gemäss Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die vergangenen vier Jahre anzupassen.	<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u> § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die <u>folgendes Amt innehaben oder folgende Tätigkeiten ausüben:</u> a. <u>Mitgliedschaft in der Kirchenpflege;</u> b. <u>Mitgliedschaft in einer der Kirchenpflege unterstellten Kommission</u> c. <u>Mitgliedschaft in einem durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremium (z.B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).</u> ² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, <u>erhalten nur eine Entschädigung gemäss diesem Reglement, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt wurden, und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</u>	Präambel beibehalten Mit § 1 der RGPK einverstanden

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen ¹ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.	§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen Die personalrechtlichen Bestimmungen <u>der Kirchgemeinde</u> gelten nur soweit, als <u>sie in diesem Reglement ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.</u>	Mit § 2 der RGPK einverstanden
---	---	---------------------------------------

¹ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 3 Sitzungs- und Taggelder ¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder für Mitglieder von Gremien ausgerichtet, die durch das Kirchgemeindep Parlament gewählt werden (aktuell Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich): a. für Einzelsitzungen bis 2 Stunden CHF 100 b. für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 c. Doppelsitzungen ab 4 Stunden CHF 200 d. halber Tag CHF 200 e. Taggeld (ab 6 Stunden) CHF 300 f. Ganzer Tag CHF 400 ² Für das Präsidium vom Sitzungsgremium wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.	§ 3 Grundsätze der Entschädigung <u>Die Entschädigungen dienen der angemessenen Abgeltung des Zeitaufwands und der Verantwortung, die mit der Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Sinne dieses Reglements verbunden sind.</u>	Mit § 3 einverstanden mit folgender Ergänzung: ¹ Die Entschädigungen¹... ² In den Beträgen der §4 und 5 sind auch die Entschädigung für alle Sitzungen mit Ausnahme der in § 6 erwähnten inbegriffen. Mit der Ergänzung im § 3 können Diskussionen für §4 und 5 vorweggenommen und Unklarheiten ausgeräumt werden. Wenn nicht hier, dann müssten die §4 und § 5 damit ergänzt werden. Die Kirchenpflege erachtet es als sinnvoll, dass im Absatz 1 nach «Die Entschädigungen» eine Fussnote eingefügt wird, aus der die Berechnungsgrundlagen für die KP und für Kommissionen ersichtlich sind, sowie die betreffenden Lohnstufen. Text Fussnote: Die Entschädigungen orientieren sich an der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für die Kirchenpflege ist für das Präsidium Lohnklasse 19 (ca. 70 %) und für die KP-Mitglieder 17 (ca. 30 %), jeweils Stufe 36 die Basis. Für die unterstellten Kommissionen ist für das Präsidium Lohnklasse 16 (ca. 20%) und für die Kommissions-Mitglieder 15 (ca. 10%), jeweils Stufe 36, die Basis.
---	---	---

§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.	<u>B. Entschädigungen</u> <u>§ 4 Kirchenpflege</u> <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:</u> a. <u>Präsidium: CHF 140'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 55'000</u> <u>² Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:</u> a. <u>Präsidium: CHF 5'000</u> b. <u>Mitglieder: CHF 2'000</u> <u>³ Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.</u> <u>⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.</u>	Mit § 4 der RGPK einverstanden

§ 5 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

§ 5 Der Kirchenpflege unterstellte Kommissionen

1 Mitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigung:

- a. Präsidium CHF 33'000
- b. Co-Präsidium CHF 24'000
- c. Mitglieder CHF 15'000

2 Zusätzlich wird eine jährliche Spesenpauschale gewährt:

- a. Präsidium CHF 1'000
- b. Co-Präsidium CHF 750
- c. Mitglieder: CHF 500

3 Die Spesenpauschale deckt sämtliche Nebenkosten ab; weitere Spesen können nicht geltend gemacht werden.

4 Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet mit Ausnahme der Teilnahme in Pfarrwahlkommissionen.

Mit § 5 einverstanden, ausser dass der Punkt 4 analog zum Punkt 4 aus § 5 lauten soll:

⁴ Für die Teilnahme in durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremien werden zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 6 Sitzungsgelder

1 Für Mitglieder von durch das Kirchgemeindeparlament gewählten Gremien (z. B. Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfonds, Stiftung der Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich) gelten folgende Sitzungsgelder:

- a. **Sitzungen bis 2 Stunden: CHF 100**
- b. **Jede weitere angebrochene Stunde CHF 50, maximal CHF 400 pro Sitzung**

2 Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt, für die Protokollführung um 50 % erhöht. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

3 Bei zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

4 Pausen von mehr als 30 Minuten (z. B. für Mittag- oder Abendessen) werden nicht entschädigt.

5 Wer mehr als eine Stunde nach Sitzungsbeginn erscheint oder die Sitzung mehr als eine Stunde vor Ende verlässt, erhält 50 % des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.

Mit § 6 im Grundsatz einverstanden, Vorschlag für lesbarere Variante:

² Für die Sitzungsleitung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verdoppelt. Ändert sich die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Leitung.

³ Für die Protokollführung wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 um 50 % erhöht.

§ 7 Abschiedsgeschenk Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person pro rata temporis nach angefangener Amtsdauer ausgerichtet.	§ 7 Massgeblicher Zeitaufwand <u>Für die Berechnung der Sitzungsgelder wird ausschliesslich die protokollierte Zeit für Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen o. ä. berücksichtigt. Vorbereitungsarbeiten, Berichte oder Anträge werden nicht entschädigt.</u>	Mit § 7 einverstanden
II. Besondere Bestimmungen § 8 Kirchenpflege ¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung: a. Präsidium: CHF 140'260 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr. b. Mitglieder: CHF 52'301. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. ² Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.	§ 8 Stellvertretungen ¹ <u>Bei Abwesenheit oder Indisposition eines Mitglieds mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine Entschädigung.</u> ² <u>Die Höhe wird von der Kirchenpflege im Einzelfall festgelegt und darf die Entschädigung des vertretenen Mitglieds nicht übersteigen.</u>	Mit § 8 einverstanden

§ 9 Kirchenkreiskommissionen Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: c. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. d. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. e. Co-Präsidium: Je CHF 24'048²:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	§ 9 Abschiedsgeschenk <u>Bei Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person gewährt.</u>	Mit § 9 einverstanden
§ 10 Kommission Institutionen & Projekte ¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung: f. Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr. g. Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr. h. Co-Präsidium: Je CHF 24'048³:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr[.]	<u>C. Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge</u> <u>§ 10 Sozialversicherungspflicht</u> <u>Alle Entschädigungen ab dem gesetzlichen Freibetrag unterliegen der Sozialversicherungspflicht.</u>	§10 einverstanden unter Vorbehalt der nachfolgenden, aus rechtlichen Gründen notwendigen Änderungen. Alle Entschädigungen unterliegen der üblichen gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

² Betrag lit. A plus Betrag lit. B geteilt durch 2

³ Siehe Fn. 2

[§ 11 fehlt]	<u>§ 11 Berufliche Vorsorge</u> <u>¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist.</u> <u>² Ein Verzicht auf die Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</u>	§11 einverstanden unter Vorbehalt der nachfolgenden, aus rechtlichen Gründen notwendigen Änderungen: § 11 Berufliche Vorsorge ¹ Mitglieder der Kirchenpflege und der ihr unterstellten Kommissionen werden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bei der zuständigen Pensionskasse versichert, sofern dies gemäss dem Reglement der Pensionskasse zulässig ist. ² Ein Verzicht auf eine freiwillige Versicherung begründet keine weiteren Ansprüche aus einer solchen. Ein Widerruf des Verzichts ist nur zu Beginn eines neuen Amtsjahres (Amtsjahr Kirchgemeinde Zürich vom 1.7 – 30.6.) möglich.
III. Schlussbestimmung § 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.	<u>D. Weitere Bestimmungen</u> <u>§ 12 Indexierung</u> <u>¹ Die Grundentschädigungen werden alle vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements an die Teuerung angepasst.</u> <u>² Die Anpassung erfolgt gemäss den Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die folgenden vier Jahre. Rückwirkende Erhöhungen sind ausgeschlossen.</u>	Mit § 12 einverstanden

	<u>§ 13 Offenlegungspflicht</u> <u>¹ Personen, welche eine Grundentschädigung gemäss diesem Reglement erhalten, legen folgende Informationen offen:</u> a. <u>Gesamtentschädigung einschliesslich Spesenpauschalen und Sitzungsgelder;</u> b. <u>Mietzinse und Anzahl Zimmer von Immobilien der Kirchgemeinde Zürich;</u> c. <u>weitere geldwerte Vorteile.</u> <u>² Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.</u>	Mit Buchstabe a einverstanden Buchstabe b zu Mietzinsen in einer Immobilie der Kirchgemeinde Zürich ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Wohnverhältnisse (Anzahl Räume) und Mietzins laufen unter besonders schutzwürdige Daten und verletzen die Privatsphäre. Es bräuchte eine gesetzliche Grundlage (in der Kirchenordnung oder übergeordnetem Gesetz), ein überwiegendes öffentliches Interesse (die Wohnsituation hat ja mit Amtsführung oder Amtsintegrität nichts zu tun) Gegenvorschlag: b. ob sie in einer Liegenschaft der Kirchgemeinde Zürich wohnen c. weitere direkte oder indirekte geldwerte Vorteile
	<u>§ 14 Ausführungsbestimmungen</u> <u>Die Kirchenpflege erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieses Reglements.</u>	

	<u>E. Schlussbestimmungen</u> <u>§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</u> <u>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</u> <u>² Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.</u>	Mit § 15 Abs. 1 ist die Kirchenpflege nicht einverstanden. Es ist nicht einzusehen, warum die aktuellen Behördenmitglieder bei gleichen Aufgaben nicht bereits nach den neuen Ansätzen, welche die Pensen deutlich besser abbilden entschädigt werden sollten. Die Kirchenpflege schlägt als Datum des Inkrafttretens den 1. Oktober 2025 vor. Mit Abs. 2 einverstanden
--	---	---

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 5. März 2025
Traktanden Nr.: 7

KP2025-566

Revision Entschädigungsreglement - Antrag und Weisung ans KGP 2.5.1.3 Regulative

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Nachdem die von der Kirchenpflege am 18.05.2022 an das Kirchgemeindeparlament überwiesene Teilrevision des Entschädigungsreglements zurückgezogen wurde, legt die Kirchenpflege nun eine neue revidierte Fassung des Reglements über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vor. Dabei wurden Meinungen aus dem Parlament (aus den Kommissionsprotokollen von 2022, der Motion RGPK sowie der parlamentarischen Initiative zum Entschädigungsreglement von 2024) berücksichtigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf 24 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Die Kirchenpflege stimmt der revidierten Fassung des Entschädigungsreglements vom 05.03.2025 zu und beantragt dem Kirchgemeindeparlament die Genehmigung des Reglements.
- II. Mitteilung an (unter Beilage des Reglements über die Entschädigungen von Behörden und Kommissionen):
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

- I. Das Entschädigungsreglement vom 05.03.2025 wird genehmigt.
- II. Das Entschädigungsreglement vom 05.03.2025 tritt nach Eintritt der Rechtskraft des amtlich publizierten Parlamentsbeschlusses in Kraft.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Nachdem die von der Kirchenpflege am 18.05.2022 an das Kirchgemeindeparlament überwiesene Teilrevision des Entschädigungsreglements zurückgezogen wurde, legt die Kirchenpflege nun eine neue revidierte Fassung des Entschädigungsreglements vor. Dabei wurden Meinungen aus dem Parlament (aus den Kommissionsprotokollen von 2022, der Motion RGPK sowie der parlamentarischen Initiative zum Entschädigungsreglement von 2024) intensiv diskutiert.

Im Gegensatz zum Text in der parlamentarischen Initiative ist es der Kirchenpflege wichtig, die Kirchenpflegeämter als Nebenämter und damit das Milizsystem beizubehalten und daraus keine gut bezahlten Politikerjobs zu machen. Eine Nebenamtlichkeit ermöglicht es, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind, und steigert die Attraktivität dieses politischen Amtes. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.

Die Aufgaben sind in den vorgeschlagenen moderat erhöhten Teilzeitpensen mit einem pro-bono Anteil erfüllbar. Um die unterschiedliche Belastung zu berücksichtigen und den pro-bono-Anteil bei allen Behördenmitgliedern anzugleichen, schlägt die Kirchenpflege die Ergänzung von Sitzungsgeldern auch für die Kirchenpflege und Mitglieder von unterstellten Kommissionen in die vom Kirchgemeindeparlament eingesetzten Gremien vor. Das Parlament hat in seiner eigenen Entschädigungsverordnung die Sitzungsgelder geregelt. Die Kirchenpflege schlägt vor, diese zu übernehmen.

Die Kirchenpflege will auch nicht - wie in der zurückgezogenen Motion vorgesehen - die Entschädigungen zwar beibehalten, resp. beim Präsidium verringern, dafür die Pensen deutlich erhöhen und beim Präsidium verringern. Diese Entschädigung entspräche in keiner Weise der grossen Verantwortung und der anspruchsvollen Aufgabe dieser Ämter und würde für das Amt qualifizierte Berufsleute von einer Kandidatur abhalten.

Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat am 18.05.2022 eine Teilrevision des Entschädigungsreglements beschlossen und diese an das Parlament überwiesen. Ziel war, dieses überarbeitete Reglement mit wenigen aus Sicht der Kirchenpflege notwendigen Änderungen auf die neue Amtsdauer, d.h. auf den ersten Juli 2022 in Kraft zu setzen.

Es zeigte sich, dass das Entschädigungsreglement grosse, zum Teil kontroverse Diskussionen über Rollen, Pensen, Aufgaben und Ressorts der Kirchenpflege auslösten und diese noch nicht abgeschlossen sind. Auch die Kirchenpflege kam in der Zwischenzeit zur Erkenntnis, dass das Entschädigungsreglement umfassender geprüft werden sollte und es eventuell zusätzlichen Revisionsbedarf gibt. Die aktuelle Amtsperiode sollte dazu genutzt werden, weitere Erfahrungen zu machen und diese in die Revision miteinzubeziehen.

Aus erwähnten Gründen und mit Beschluss vom 23.11.2022 hat die Kirchenpflege die Weisung an das Parlament betreffend Entschädigungsreglement zurückgezogen, um damit die Möglichkeit zur umfassenden Prüfung und Revision zu erhalten.

Nach einer weiteren Beschäftigung der Kirchenpflege mit dem Entschädigungsreglement in der März-Retraite 2023 wurde die Parlamentsleitung mit Beschluss vom 19.4.2023 informiert, dass es zum damaligen Zeitpunkt noch verfrüht schien, dem KGP einen neuen Antrag vorzulegen. In der aktuellen Amtsperiode sollte weiter beobachtet werden, wie sich die Belastung der einzelnen KP-Mitglieder entwickelt. Ein neuer Antrag des Entschädigungsreglement ist bis 2025 in Aussicht gestellt worden, damit es für die neue Amtsperiode, die am 1.07.2026 beginnt, rechtzeitig bereit ist und Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bewerben wollen, wissen, worauf sie sich finanziell einlassen. Der Antrag wurde genehmigt.

Eine Motion der RGPK zum Entschädigungsreglement vom 29.05.2024, die am 31.10.2024 im Parlament besprochen wurde, wurde zurückgezogen und die Kirchenpflege hat verbindlich erklärt, dem Kirchgemeindeparlament eine revidierte Fassung des Entschädigungsreglements bis Ende März 2025 zu beantragen.

Eine parlamentarische Initiative, die eine anders lautende Anpassung vom Entschädigungsreglement zum Ziel hatte, wurde ebenfalls in der Parlamentssitzung vom 31.10.2024 aufgrund der Erklärung der Kirchenpflege nicht unterstützt und als erledigt erklärt.

Erwägungen der Kirchenpflege

Das Milizprinzip, das für die politische und gesellschaftliche Kultur der Schweiz zentral ist, ergänzt und stärkt die theologische Ausrichtung der reformierten Kirchenleitung auf Nebenamtlichkeit:

- Im Milizprinzip übernehmen Bürger:innen freiwillig öffentliche Aufgaben neben ihrem Hauptberuf, was eine breite Beteiligung und das Einbringen von Kompetenzen aus der gesamten Gesellschaft ermöglicht.
- Diese Tradition fördert Demokratie und Mitverantwortung – Werte, die sich nahtlos in das Selbstverständnis der reformierten Kirche als Volkskirche integrieren.
- Eine Kirchenpflege nach dem Milizprinzip zeigt, dass die Kirche als integraler Teil der Gesellschaft agiert und keine abgeschottete Institution für «Kirchenexperten» ist.

Das Milizprinzip sichert ausserdem, dass Kirchenleitungsämter für Menschen aus unterschiedlichen Lebensrealitäten offen bleiben. Es bietet eine klare Absage an die Idee einer Kirche, die von einer abgehobenen Berufsgruppe dominiert wird, und trägt dazu bei, dass die Kirche nahe bei den Menschen bleibt.

Die Kirchenpflege hat in der revidierten Fassung vom Entschädigungsreglement mit den festgelegten Entschädigungen die realen Verhältnisse gespiegelt. In ihrer Retraite vom 22./23.11.2024 hat sie sich intensiv mit den verschiedenen bekannten Positionen von Parlamentarier:innen und auch mit den Rückmeldungen der unterstellten Kommissionen auseinandergesetzt. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Zu einer deutlichen Erhöhung der Pensen (siehe parlamentarische Initiative von M. Roost):

Es ist durch Studien belegt, dass Milizämter mit höheren Pensen der Verwaltung mehr Arbeit generieren und die Amtsinhaber:innen operativ tätig werden wollen. Die Kirchenpflege unterstützt das Festhalten am Milizsystem und damit auch am Ressortsystem, was sie mit der Einsetzung einer Geschäftsleitung KGZ unter dem Vorsitz der Geschäftsführerin untermauert hat. Eine deutliche Erhöhung des Pensums von Kirchenpflegemitgliedern käme einem Systemwechsel zum Departementalsystem mit weitreichenden personellen und organisatorischen Folgen gleich.

In einer jüngst veröffentlichten Studie von zwei Ökonomen der Universität Basel wird auf fundierter Datenbasis dargelegt, dass das Arbeitspensum von politischen Ämtern für Kandidaten wichtiger ist als der Lohn. Um mehr Kandidaten für den Gemeindevorstand zu interessieren, ist eine Reduktion des Pensums (auf ca. 25 – 30 %) durch Delegation von Aufgaben an die Gemeindeverwaltung am wirksamsten <https://www.nzz.ch/schweiz/mehr-geld-macht-laut-studie-politische-aemter-oft-nicht-attraktiver-wichtiger-ist-ein-ueberschaubares-arbeitspensum-ld.1870595>.

Zu dem Bedarfsmodell

Vom Parlament wurde auch angeregt, die Kirchenpflegemitglieder aufgrund ihres eigenen Bedarfs zu entschädigen. Die Kirchenpflege anerkennt die soziale Komponente dieses Vorschlags, lehnt ihn jedoch ab, da er nicht umsetzbar ist. Es würde voraussetzen, dass die Finanzlage von den Mitgliedern der Kirchenpflege und der unterstellten Kommissionen offengelegt werden müsste und jemand beurteilen würde, wie hoch der individuelle Bedarf ist. Zudem müssten Änderungen des Bedarfs laufend analysiert und die Entschädigung entsprechend angepasst werden. Dies ist nicht praxistauglich.

Grundsätzlich zur Höhe der Entschädigung

Die Kirchenpflege der KGZ kann sich nicht mit der Exekutive von politischen Gemeinden vergleichen. Diese haben ein deutlich breiteres und gesetzgebendes Aufgabengebiet wie Gesundheit, Umwelt, Verkehr, Schulwesen, Sicherheit, Soziales und vieles mehr. Die Kirchenpflege vergleicht sich mit den Aufgaben im kirchlichen Kontext, z.B. mit anderen Kirchgemeinden oder mit dem Kirchenrat und setzt bei den Entschädigungsbeiträgen ähnliche Pensen, aber zwei Lohnklassen unter dem Kirchenrat an. Im Vergleich mit anderen Kirchgemeinden ist die Entschädigung von Behördenämtern in der KGZ hoch eingestuft, was sich aufgrund der Gemeindegrösse mit einem Parlament, einer Geschäftsstelle und elf unterstellten Kommissionen und der damit verbundenen Komplexität und hohen Ansprüchen auch gut vertreten lässt.

Mit einer Ergänzung von Sitzungsgeldern für die Behördentätigkeit in vom Kirchgemeindeparlament eingesetzten Gremien ist der unterschiedlichen Belastung der Kirchenpflegemitglieder und Mitgliedern der unterstellten Kommissionen ausreichend Rechnung getragen. Es wäre verfehlt, die Entschädigung von Kirchenpflegemitgliedern von der Unterstützung der Verwaltung abhängig zu machen. Die Kirchenpflege wird sich 2026 neu konstituieren und die Verwaltung wird in Bezug auf die Unterstützung der Kirchenpflege ständig optimiert.

Es ist ebenfalls zu bedenken, dass die Initialaufwände aus den ersten Jahren der Reform bei der künftigen Behördentätigkeit wegfallen und dadurch mehr Zeit bleiben wird für Netzwerkarbeit und Beziehungspflege in der Gemeinde.

Änderungen im vorliegenden Entschädigungsreglement

Zu den Entschädigungsbeiträgen

Die Pensen der Präsidien von Kirchenpflege und Kommissionen sollen aufgrund der anspruchsvollen Leitungsfunktion und der damit verbundenen hohen zeitlichen Belastung leicht angehoben werden. Das Präsidium der Kirchenpflege hat eine deutliche und aufwendige Leitungs- und Repräsentationsfunktion als Ansprechperson für die Gemeinde, die Verwaltung, die unterstellten Kommissionen. Es wirkt bei vielen Themen als Wegbereiter:in und/oder Schlichter:in. Der pro-bono-Anteil ist beim Präsidium noch höher, aber aufgrund der hohen Einstufung gut vertretbar. Die Präsidien der unterstellten Kommissionen haben durch ihre Leitungsfunktion ebenfalls eine deutlich höhere Belastung als ursprünglich angenommen. Sie übernehmen einen grossen Teil der Netzwerkarbeit vor Ort, weshalb die Entschädigung moderat erhöht werden sollte.

Die Kirchenpflege erachtet es als wichtig, im Reglement kein fixes Pensum für die Behördentätigkeit zu hinterlegen. Erfahrungswerte aus der vergangenen und laufenden Amtsperiode zeigen, dass das Amt vom Kirchenpflegepräsidium nahezu ein Vollzeitamt ist. Für das Amt der Kirchenpflegemitglieder kann mit zwei Tagen Beanspruchung gerechnet werden. Die aufzuwendende Zeit ist jedoch auf mehr als zwei Tage verteilt.

Die Schulferienzeit ist in der Regel sitzungsfrei und kann als Ferien- oder Kompensationszeit genutzt werden. Die Kirchenpflege geht davon aus, dass ein gewisser pro bono-Anteil erwartet werden darf, insbesondere auch deshalb, weil die Entschädigung mit der Einreihung in eine hohe Klasse und der einheitlichen Einreihung in die Lohnstufe 36 (entspricht 36 Erfahrungsjahren) sehr hoch ausfällt.

Aus diesen Gründen wurden als Basis der Berechnungen für die Entschädigungsbeiträge der Kirchenpflege und der Kommissionen folgende Pensen hinterlegt:

Kirchenpflege:

Präsidium: 70 %

Mitglieder: 30 %

Basis für die Berechnung des Entschädigungsbetrages ist die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für das Präsidium wurde Lohnklasse 19 und für die KP-Mitglieder 17, jeweils Stufe 36 genommen.

Unterstellte Kommissionen

Die Aufgaben und das dafür notwendige zeitliche Engagement wurde mit den Präsidien der unterstellten Kommissionen ausführlich erörtert. Gemeinsam wurde festgestellt, dass die Entschädigungen der Kommission Institutionen und Projekte (I & P) an diejenige der Kirchenkreiskommissionen angeglichen werden sollten, da deren Portfolio breiter und die Aufgabenstellung komplexer geworden ist.

Die Kirchenkreiskommissionsmitglieder sind mit dem hinterlegten Pensum von 10% gut eingestuft, während das Engagement der Präsidien mit 15 Prozent zu knapp bemessen ist und auf 20% angehoben werden soll. Auch hier gilt wie bei der Kirchenpflege, dass die Prozente nur ein Richtwert sind und dass ein pro-bono-Anteil erwartet wird, da die Entschädigung durch die hohe Einreihung in die Lohnklassen und die höchste Lohnstufe im Vergleich hoch ausfällt.

Kirchenkreiskommissionen und Kommission I+P

Präsidium: 20 %

Mitglieder: 10 %

Basis für die Berechnung des Entschädigungsbetrages ist für die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Landeskirche. Für das Präsidium wurde Lohnklasse 16 und für die Kommissions-Mitglieder 15, jeweils Stufe 36 genommen.

Auch wenn die Entschädigungsbeträge gemäss dem revidierten Reglement ohne das entsprechende Pensum geregelt sind, ist es angemessen und notwendig, ungefähre Angaben zu dem zu erwartenden Aufwand für ein Amt in der Kirchenpflege oder Kirchenkreiskommission zu machen.

Zu den Sitzungsgeldern:

Analog Geschäftsordnung Parlament:

1 Die an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

2 Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden CHF 100

b) für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50

c) für Doppelsitzungen ab 4 Stunden CHF 200

d) halber Tag CHF 200

e) ganzer Tag CHF 400

3 Das Präsidium von Sitzungen von Kommissionen oder offiziellen Arbeitsgruppen wird mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt

4 für die Protokollführung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

Um der unterschiedlichen zeitlichen Belastung gerecht zu werden, schlägt die Kirchenpflege vor, dass für alle Mitglieder der Gremien, die vom Parlament gewählt werden (Pfarrwahlkommissionen, Stiftung (SERKZ) und Kommission PEF zusätzlich zur Grundentschädigung Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 24 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung ist das Parlament zuständig für den Erlass betreffend die Entschädigung von Behördenmitgliedern

Fakultatives Referendum

Für die Festsetzung des Entschädigungsreglements gilt kein Ausschluss vom fakultativen Referendum gemäss Art. 21 der Kirchgemeindeordnung. Somit unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 12.03.2025

Reglement über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement)

vom 28. November 2018

Revidiert mit Beschluss des Kirchgemeindeparlaments vom 23. September 2020

Revidiert mit Beschluss des Kirchgemeindeparlaments Nr. 2025-xxx vom xxxx

Präambel

Die reformierte Kirche versteht sich theologisch und strukturell als Volkskirche – eine Kirche des Volkes, für das Volk und mit dem Volk. Sie ist geprägt von ihrem Selbstverständnis als Laienkirche, in der alle Gläubigen Verantwortung für die Kirche tragen können. Dieses Prinzip verbindet sich in der Schweiz zudem mit dem Milizprinzip, das eine breite Beteiligung der Bevölkerung an gesellschaftlichen Aufgaben ermöglicht und für die demokratische Kultur der Schweiz grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (und einer unterstellten Kommission) als Nebenamt nicht nur organisatorisch sinnvoll, sondern es entspricht auch den theologischen und kulturellen Grundsätzen der reformierten Tradition.

Ein Nebenamt ermöglicht, dass Berufstätige mit vielfältigen Kompetenzen in der Kirchenpflege tätig sind. Dadurch wird die Leitung praxisnah und repräsentiert die Vielfalt des Volkes, das die Kirche ausmacht. So bleibt die Kirche verwurzelt in der Gemeinschaft, die sie leiten soll, und nah an den Anliegen der Menschen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in der Kirchenpflege, in einer unterstellten Kommission oder in einem Gremium tätig sind, das durch das Kirchgemeindeparlament gewählt wird (Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich).

² Das Parlament verfügt über ein eigenes Entschädigungsreglement.

³ Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn sie durch das Parlament oder die Kirchenpflege in ein Gremium gewählt sind und ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

⁴ Die Entschädigungsbeträge gemäss Art. 8 – 10 (exkl. Spesenpauschalen) sind alle vier Jahre ab Inkrafttreten des Reglements der aufgelaufenen Teuerung gemäss Kirchenrats-Beschlüssen zu Teuerungszulagen für die vergangenen vier Jahre anzupassen.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen¹ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

¹ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

§ 3 Sitzungs- und Taggelder

¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder für Mitglieder von Gremien ausgerichtet, die durch das Kirchgemeindeparlament gewählt werden (aktuell Pfarrwahlkommissionen, Kommission Personal- und Entwicklungsfond, Stiftung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich):

a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden	CHF 100
b) für jede weitere angebrochene Stunde	CHF 50
c) Doppelsitzungen ab 4 Stunden	CHF 200
d) halber Tag	CHF 200
e) Taggeld (ab 6 Stunden)	CHF 300
f) Ganzer Tag	CHF 400

² Für das Präsidium vom Sitzungsgremium wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

§ 5 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

§ 6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 7 Abschiedsgeschenk

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person pro rata temporis nach angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8 Kirchenpflege

¹ Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung:

- a) Präsidium: CHF 140'260
Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder: CHF 52'301
Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.

² Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.

§ 9 Kirchenkreiskommissionen

¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidium: CHF 32'780. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.
- c) Co-Präsidium: Je CHF 24'048²:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr

§ 10 Kommission Institutionen & Projekte

¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidium: CHF 32'780 Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder: CHF 15'317. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.
- c) Co-Präsidium: Je CHF 24'048³:. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'500 pro Jahr

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen in der Fassung vom 23. September 2020 aufgehoben.

² Betrag lit. a plus Betrag lit. b geteilt durch 2

³ Siehe Fn 2.

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 27. Mai 2025

Jahresrechnung 2024
KP2025-588

Antrag

Die RGPK beantragt dem Kirchgemeindepapament mit 7:0 Stimmen:

Zustimmung.

Begründung

Gleichlautend.

Referent: Christoph Gottschall

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 27. Mai 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 26. März 2025
Traktanden Nr.: 6

KP2025-588

Jahresrechnung 2024

2.3.4

Jahresrechnung

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Finanzen unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung 2024 durch das Kirchgemeindep Parlament.

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6.5 Mio. ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1.5 Mio.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven im Umfang von CHF 376.6 Mio. sowie ein zweckfreies Eigenkapital von CHF 171.0 Mio. aus.

Es ist zu festzustellen, dass sauber und gut budgetiert wurde. Ohne die Sondereffekte (tiefere Entnahmen aus den Fonds und Legaten, höhere Erträge aus den Finanzanlagen und tiefere Abwertung der Liegenschaften des Finanzvermögens) wäre die Jahresrechnung ausgeglichen.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 37 Ziff. 2 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Die Jahresrechnung 2024 der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'470'883.35 und einem Eigenkapital von CHF 258'631'900.90, davon CHF 171'048'842.72 zweckfreies Eigenkapital, wird genehmigt.

- II. Der Schlussbericht 2024 über die Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit der Streetchurch wird genehmigt und verdankt.
- III. Die Einlage in die Rücklage des Globalbudgetbereichs Streetchurch im Umfang von CHF 160'000.00 wird genehmigt.
- IV. Antrag und Weisung zur Jahresrechnung 2024 der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- V. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, die Jahresrechnung 2024 zu prüfen und zuhanden dem Kirchgemeindep Parlament Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.
- VI. Mitteilung an (unter Beilage 1 Jahresrechnung 2024 Formularset und Beilage 2 Schlussbericht zu Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit Streetchurch 2024):
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste
 - Ressort Finanzen und Nachhaltigkeit
 - Unterstellte Kommissionen, Präsidien und BTL
 - Leitung Streetchurch
 - Geschäftsstelle, Bereichsleitungen
 - Bezirkskirchenpflege, Präsidium und Vizepräsidium
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Res Peter, Ressort Finanzen und Nachhaltigkeit)

- I. Die Jahresrechnung 2024 der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'470'883.35 und einem Eigenkapital von CHF 258'631'900.90, davon CHF 171'048'842.72 zweckfreies Eigenkapital, wird genehmigt.
- II. Der Schlussbericht 2024 über die Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung und Globalbudgetkredit der Streetchurch wird genehmigt.
- III. Die Einlage in die Rücklage des Globalbudgetbereichs Streetchurch im Umfang von CHF 160'000.00 wird genehmigt.

Weisung

Bericht der Kirchenpflege

Der betriebliche Aufwand ist mit 95.8 Mio. Franken etwas höher als das Budget von 95.6 Mio. Franken ausgefallen. Diese geringe Abweichung weist auf eine hohe Ausgabendisziplin hin. Der betriebliche Ertrag fiel mit 80.3 Mio. Franken rund 0.5 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Summarisch resultiert aus dem kirchlichen Leben (betriebliche Tätigkeit) ein Aufwandüberschuss von 15.5 Mio. Franken, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 15.7 Mio. Franken.

Das Ergebnis aus Finanzierung fiel mit einem Ertragsüberschuss von 22.1 Mio. Franken rund 7.9 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Insbesondere die hohe Rendite aus den Wertschriften sowie tiefere Zinsaufwendungen führten zu diesem Ergebnis.

Ohne die Sondereffekte (tiefere Entnahmen aus den Fonds und Legaten, höhere Erträge aus den Finanzanlagen und tiefere Abwertung der Liegenschaften des Finanzvermögens) hätte ein ausgeglichenes Ergebnis resultiert.

Die Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen betrugen, bei einem Budget von 13.4 Mio. Franken, im Rechnungsjahr 10.8 Mio. Franken. Davon entfielen 1.7 Mio. Franken auf das «Haus der Diakonie» und 2.3 Mio. Franken auf die Sanierung des ehemaligen KGH Neumünster (Zollikerstrasse). Die Nettoinvestitionen ins Finanzvermögen betrugen im Jahr 2024 rund 6.6 Mio. Franken, davon 4.1 Mio. Franken für den Neubau auf dem Glauben Areal und 1.4 Mio. Franken für den Neubau am Sennhauserweg.

Die Bilanz weist nach der Erfolgsverbuchung Aktiven und Passiven im Umfang von CHF 376.6 Mio. sowie ein zweckfreies Eigenkapital von CHF 171.0 Mio. aus.

Wesentliche Budgetabweichungen nach Sacharten

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit 38.5 Mio. Franken exakt im Rahmen des Budgets, auch wenn es zwischen den Organisationseinheiten zu leichten Verschiebungen kam.

Unterschritten wurde das Budget insbesondere bei den Honoraren für unselbständig Erwerbstätige Musiker:innen und Referent:innen (CHF 0.2 Mio.) und den Aus- und Weiterbildungen (CHF 0.3 Mio.)

Der budgetierte Minderaufwand aus Vakanzen (0.8 Mio. Franken) betrug in der Rechnung 0.6 Mio. Franken.

Der budgetierte Lohnaufwand von 27.4 Mio. Franken wurde um 2.9% bzw. 805'000.- Franken überschritten.

Die erwartete Reduktion der Ferien- und Mehrarbeitszeitguthaben von 0.9 Mio. Franken konnte zu einem Drittel (0.3 Mio. Franken) umgesetzt werden.

Zudem wurden vermehrt im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende eingesetzt, um krankheits- und unfallbedingte Ausfälle zu überbrücken. Die Erstattungen der Lohnkosten durch die Versicherungen (281'147.-) und die Mehraufwendungen (262'300.-) fielen dabei in gleicher Höhe aus.

Sach- und Übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt mit 22.0 Mio. Franken 2.1 Mio. Franken unter dem Budget.

Für Betriebs- und Verbrauchsmaterialien, welche auch Drucksachen und Publikationen (z. B. Kreisbeilagen zum reformiert. oder Inserate) sowie Lebensmittel für den Verzehr durch Dritte enthalten, wurden 253'000.- Franken weniger aufgewendet, als budgetiert. Bei den Anschaffungen von Mobilien und Geräten (Ersatzbeschaffungen von defekten Audioanlagen, Beamern, Leinwänden, usw.) wurde das Budget um 371'000.- Franken überschritten. Die milden Winter 2023/2024 und 2024/2025 sowie die sinkenden Heizenergiepreise führten gegenüber dem Budget zu Einsparungen von 371'000.- Franken bei den Ver- und Entsorgungskosten der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Ebenso zeigen sich Minderaufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaften des VV von 217'000.- Franken. Bei den Dienstleistungen durch Dritte fallen vor allem Minderaufwendungen für die Planung und Projektierung von Bauvorhaben (533'000.- Franken) und für Honorare für Chöre und Orchester (304'000.- Franken) ins Gewicht. Das Budget von 300'000.- Franken für PEF finanzierte Projekte (mit weniger als 100'000.- Aufwendungen je Projekt) wurde mangels Anträgen nicht beansprucht.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen entsprechen mit 1.7 Mio. Franken dem budgetierten Betrag.

Transferaufwand

Beim Transferaufwand mussten die Rückstellungen für den Finanz- und Lastenausgleich und den Zentralkassenbeitrag der Landeskirche um 2.0 Mio. Franken erhöht werden, was zur Budgetüberschreitung von 2.1 Mio. Franken führte.

Fiskalertrag

Die Steuereinnahmen fielen bei den natürlichen Personen aufgrund der Ablieferungen von Vermögenssteuern 1.1 Mio. Franken, bei den juristischen Personen aufgrund Ablieferungen von Kapitalsteuern 0.3 Mio. Franken etwas höher aus als budgetiert und betrugen 69.9 Mio. Franken.

Entgelte

Aus den Entgelten resultierten Einnahmen von 5.3 Mio. Franken.

Insbesondere höhere Einnahmen aus dem Tourismus im Kirchenkreis 1 und höhere Einnahmen aus den Dienstleistungen der Geschäftsstelle für die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon sowie den IT-Dienstleistungen für die kath. Kirchgemeinden und den kath. Stadtverband führten zu den Mehrerträgen von 0.3 Mio. Franken gegenüber dem Budget.

Verschiedene Erträge

In den verschiedenen Erträgen widerspiegelt sich teilweise, dass Angebote nicht gegen Entgelt erbracht, sondern Spenden und Kollekten gesammelt werden. Diese übertrafen mit 0.8 Millionen Franken den budgetierten Betrag von 0.4 Millionen Franken um CHF 0.4 Mio.

Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Im Budget 2024 wurde von einer Netto-Entnahme aus den Sonderrechnungen und Fonds des Eigenkapitals von 2.3 Millionen Franken ausgegangen. Die Jahresrechnung zeigt eine Netto-Entnahme von 0.3 Millionen Franken. Die Sonderrechnungen und Fonds des Eigenkapitals wurden per 1. Januar 2024 zu 1.0% verzinst.

Finanzaufwand und Finanzertrag

Das positive Zinsumfeld und der geringere Fremdkapitalbedarf führten zu Minderaufwendungen für Zinsen im Umfang von 0.5 Mio. Franken. Hinzu kommt eine um 0.6 Mio. tiefere Wertberichtigung der Liegenschaften des Finanzvermögens als budgetiert. Mit den nicht budgetierten Fremdwährungsverlusten von 115'000.- Franken, den realisierten Verlusten aus den Finanzanlagen von 69'000.- Franken und einem um 162'000.- Franken etwas höher ausgefallenen Unterhalt und Betrieb der Liegenschaften des Finanzvermögens führte dies zu einem gegenüber dem Budget um 0.7 Mio. Franken tieferen Finanzaufwand von 4.3 Mio. Franken.

Die Liegenschaftserträge (Finanz- und Verwaltungsvermögen) erreichten mit 16.0 Mio. Franken beinahe den budgetierten Wert von 16.2 Mio. Franken. Aus den Finanzanlagen resultierte mit einer Nettorendite von 8.44% (bei einer budgetierten Rendite von 2.5%) ein um 6.9 Millionen Franken besseres Ergebnis und trug damit massgeblich zum äusserst positiven Finanzergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 22.1 Mio. Franken bei.

Budgetabweichungen nach Funktionen

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Budgetabweichungen nach Funktionen eingegangen. Weitere Details und Begründungen sind dem Formularset (ab S. 109, Details zum Finanzbericht) zu entnehmen.

Gemeindeaufbau und Leitung

Das Nettoergebnis von 23.1 Mio. Franken entspricht dem budgetierten Betrag. Aufgrund der Minderaufwendungen von 343'000.- Franken wurden geplante Entnahmen aus den Sonderrechnungen der Kirchenkreise im Umfang von 348'000.- nicht getätigt.

Gottesdienst und Verkündigung

Im Bereich Gottesdienst und Verkündigung führten vor allem tiefere Honorare für Musiker, tiefere Entschädigungen für Engagements von Chören und Orchestern zu einem Minderaufwand von 231'000.- Franken. Die geplanten Entnahmen aus den Sonderrechnungen der Kirchenkreise im Umfang von 219'000.- wurden nicht getätigt.

Diakonie und Seelsorge

Im Handlungsfeld Diakonie und Seelsorge führen insbesondere nicht besetzte Ausbildungsstellen der Tertiärstufe zu tieferen Lohnaufwendungen (0.5 Mio. Franken). Zudem schlagen Minderaufwendungen für Betriebsmateriale und Geschenke an Dritte (0.2 Mio. Franken) sowie für Honorare für Künstler, Referenten und Fachexperten (0.2 Mio. Franken) sowie ausbleibende Anträge für kleinere durch den PEF finanzierte Projekte (0.3 Mio. Franken) zu Buche.

Von den geplanten Entnahmen aus den Fonds der Kirchenkreise und dem PEF von 1.08 Mio. Franken wurden lediglich CHF 422'000.- beansprucht.

Der budgetierte Aufwandüberschuss wurde um rund 1.2 Millionen Franken unterschritten.

Bildung und Spiritualität

Das durch den PEF finanzierte Projekt Schenkhaus schlägt mit Aufwendungen und Erträgen aus der Fondsentnahme von 0.6 Mio. Franken zu Buche. Bei den Angeboten der Kirchenkreise zeigen sich durchgängig Minderaufwendungen beim Sachaufwand, welche gegenüber dem Budget zu einem um 0.3 Mio. Franken tieferen Aufwandüberschuss von 1.5 Millionen Franken führen.

Kultur

Im Bereich Kultur konnten die geplanten Aufwendungen realisiert werden. Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses wurde auf die Entnahmen aus den zweckgebundenen Zuwendungen der Kirchenkreise verzichtet.

Kirchliche Liegenschaften

Die Aufwendungen von 17.8 Millionen Franken entsprechen dem budgetierten Betrag. Höhere Einnahmen aus den Vermietungen führten zum Mehrertrag von 0.3 Millionen Franken.

Finanzen und Steuern (inkl. Liegenschaften des Finanzvermögens)

Die Steuern fielen rund 1.5 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Beim Finanz- und Lastenausgleich sowie dem Zentralkassenbeitrag mussten die budgetierten Rückstellungen für die künftigen Jahre um 2.5 Mio. Franken erhöht werden. Die höhere interne Verzinsung der Liegenschaften des Finanzvermögens (der hyp. Referenzzinssatz betrug 1.75%, budgetiert waren 1.25%) schlägt sich in den Funktionen Zinsen (Mehrertrag) und Liegenschaften des Finanzvermögens (Mehraufwand) nieder. Zudem fielen die effektiven Zinsausgaben aufgrund des günstigen Zinsumfeldes und des geringeren Kapitalbedarfs tiefer aus. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens konnten die Erträge mit dem Bezug der Liegenschaften an der Fierzgasse (September 2023) und Glaubten (Juli 2024) gegenüber der Rechnung 2023 um 1.4 Millionen Franken gesteigert werden. Der vom Kirchgemeindeparlament erwartete Mehrertrag von 8.0 Millionen Franken konnte in der kurzen Frist nicht umgesetzt werden (Rechnung 2024: 7.5 Mio. Franken).

Schliesslich fiel die Rendite aus den Finanzanlagen knapp 6% höher aus als budgetiert, was zu Mehrerträgen beim übrigen Finanzvermögen und den Zinsen (Festgeldanlagen) von Total 6.9 Millionen führte.

Schlussbemerkung zum Bericht der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist einerseits über das positive Ergebnis und andererseits über die weitgehende Realisation der geplanten Vorhaben und Angebote erfreut. Sie dankt den Organisationseinheiten für ihre Budgettreue und die sorgfältige Planung.

Rechtliches

Gemäss Art. 26 Ziff. 3 KGO obliegt dem Kirchgemeindeparlament die Genehmigung der Jahresrechnung.

Fakultatives Referendum

Das Referendum ist gemäss Art. 21 Ziff. 3 KGO ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 02.04.2025

**Kirchgemeinde
8004 Zürich**

Jahresrechnung 2024

Ablieferung an die Kirchenpflege	21. März 2025
Abnahmebeschluss Kirchenpflege	26. März 2025
Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission	2. April 2025
Abnahmebeschluss Rechnungsprüfungskommission	
Abnahmebeschluss Kirchgemeindepapament	
Veröffentlichung	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht, Anträge und Beschlüsse	
1 Bericht der Kirchenpflege	5
2 Anträge und Beschlüsse	9
3 Kurzbericht der Revisionsstelle	12
4 Vollständigkeitserklärung	13
Jahresrechnung - Finanzbericht	
5 Finanzierung	15
6 Erfolgsrechnung	16
7 Investitionsrechnungen	18
8 Bilanz	20
9 Geldflussrechnung	22
10 Anhang	24
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	
Angewandtes Regelwerk	24
Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	24
Finanzinformationen	
Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens	27
Eventualforderungen	30
Anlagenspiegel Finanzvermögen	31
Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen	32
Beteiligungsspiegel	35
Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals	36
Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen	37

	Seite
Leasingverträge	38
Rückstellungsspiegel	39
Eigenkapitalnachweis	41
Sonderrechnungen	42
Haushaltsgleichgewicht	107
Finanzkennzahlen	108
Kreditrechtliche Angaben	
Verpflichtungskredite	109
Gebundene Ausgabenbeschlüsse	110
Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets	

Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht		
11	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	112

Kontakt

Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich
 Stauffacherstr. 8
 8004 Zürich

Kirchenpfleger/-in	Res Peter
Ressort Finanzen	
Leiter/in Finanzen:	Marius Hubacher
Telefon	
E-Mail	

Bericht, Anträge und Beschlüsse

Bericht der Kirchenpflege

Der betriebliche Aufwand ist mit 95.8 Mio. Franken etwas höher als das Budget von 95.6 Mio. Franken ausgefallen. Diese geringe Abweichung weist auf eine hohe Ausgabendisziplin hin. Der betriebliche Ertrag fiel mit 80.3 Mio. Franken rund 0.5 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Summarisch resultiert aus dem kirchlichen Leben (betriebliche Tätigkeit) ein Aufwandüberschuss von 15.5 Mio. Franken, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 15.7 Mio. Franken.

Das Ergebnis aus Finanzierung fiel mit einem Ertragsüberschuss von 22.1 Mio. Franken rund 7.9 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Insbesondere die hohe Rendite aus den Wertschriften sowie tiefere Zinsaufwendungen führten zu diesem Ergebnis.

Ohne die Sondereffekte (tiefere Entnahmen aus den Fonds und Legaten, höhere Erträge aus den Finanzanlagen und tiefere Abwertung der Liegenschaften des Finanzvermögens) hätte ein ausgeglichenes Ergebnis resultiert.

Die Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen betrugen, bei einem Budget von 13.4 Mio. Franken, im Rechnungsjahr 10.8 Mio. Franken. Davon entfielen 1.7 Mio. Franken auf das «Haus der Diakonie» und 2.3 Mio. Franken auf die Sanierung des ehemaligen KGH Neumünster (Zollikerstrasse). Die Nettoinvestitionen ins Finanzvermögen betrugen im Jahr 2024 rund 6.6 Mio. Franken, davon 4.1 Mio. Franken für den Neubau auf dem Glauben Areal und 1.4 Mio. Franken für den Neubau am Sennhauserweg.

Die Bilanz weist nach der Erfolgsverbuchung Aktiven und Passiven im Umfang von CHF 376.6 Mio. sowie ein zweckfreies Eigenkapital von CHF 171.0 Mio. aus.

Wesentliche Budgetabweichungen nach Sacharten

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit 38.5 Mio. Franken exakt im Rahmen des Budgets, auch wenn es zwischen den Organisationseinheiten zu leichten Verschiebungen kam.

Unterschritten wurde das Budget insbesondere bei den Honoraren für unselbständig Erwerbstätige Musiker:innen und Referent:innen (CHF 0.2 Mio.) und den Aus- und Weiterbildungen (CHF 0.3 Mio.)

Der budgetierte Minderaufwand aus Vakanzen (0.8 Mio. Franken) betrug in der Rechnung 0.6 Mio. Franken.

Der budgetierte Lohnaufwand von 27.4 Mio. Franken wurde um 2.9% bzw. 805'000.- Franken überschritten.

Die erwartete Reduktion der Ferien- und Mehrarbeitszeitguthaben von 0.9 Mio. Franken konnte zu einem Drittel (0.3 Mio. Franken) umgesetzt werden.

Zudem wurden vermehrt im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende eingesetzt, um krankheits- und unfallbedingte Ausfälle zu überbrücken. Die Erstattungen der Lohnkosten durch die Versicherungen (281'147.-) und die Mehraufwendungen (262'300.-) fielen dabei in gleicher Höhe aus.

Sach- und Übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt mit 22.0 Mio. Franken 2.1 Mio. Franken unter dem Budget.

Für Betriebs- und Verbrauchsmaterialien, welche auch Drucksachen und Publikationen (z. B. Kreisbeilagen zum reformiert. oder Inserate) sowie Lebensmittel für den Verzehr durch Dritte enthalten, wurden 253'000.- Franken weniger aufgewendet, als budgetiert. Bei den Anschaffungen von Mobilien und Geräten

(Ersatzbeschaffungen von defekten Audioanlagen, Beamern, Leinwänden, usw.) wurde das Budget um 371'000.- Franken überschritten. Die milden Winter 2023/2024 und 2024/2025 sowie die sinkenden Heizenergiepreise führten gegenüber dem Budget zu Einsparungen von 371'000.- Franken bei den Ver- und Entsorgungskosten der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Ebenso zeigen sich Minderaufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaften des VV von 217'000.- Franken. Bei den Dienstleistungen durch Dritte fallen vor allem Minderaufwendungen für die Planung und Projektierung von Bauvorhaben (533'000.- Franken) und für Honorare für Chöre und Orchester (304'000.- Franken) ins Gewicht. Das Budget von 300'000.- Franken für PEF finanzierte Projekte (mit weniger als 100'000.- Aufwendungen je Projekt) wurde mangels Anträgen nicht beansprucht.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen entsprechen mit 1.7 Mio. Franken dem budgetierten Betrag.

Transferaufwand

Beim Transferaufwand mussten die Rückstellungen für den Finanz- und Lastenausgleich und den Zentralkassenbeitrag der Landeskirche um 2.0 Mio. Franken erhöht werden, was zur Budgetüberschreitung von 2.1 Mio. Franken führte.

Fiskalertrag

Die Steuereinnahmen fielen bei den natürlichen Personen aufgrund der Ablieferungen von Vermögenssteuern 1.1 Mio. Franken, bei den juristischen Personen aufgrund Ablieferungen von Kapitalsteuern 0.3 Mio. Franken etwas höher aus als budgetiert und betrugen 69.9 Mio. Franken.

Entgelte

Aus den Entgelten resultierten Einnahmen von 5.3 Mio. Franken.

Insbesondere höhere Einnahmen aus dem Tourismus im Kirchenkreis 1 und höhere Einnahmen aus den Dienstleistungen der Geschäftsstelle für die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon sowie den IT-Dienstleistungen für die kath. Kirchgemeinden und den kath. Stadtverband führten zu den Mehrerträgen von 0.3 Mio. Franken gegenüber dem Budget.

Verschiedene Erträge

In den verschiedenen Erträgen widerspiegelt sich teilweise, dass Angebote nicht gegen Entgelt erbracht, sondern Spenden und Kollekten gesammelt werden. Diese übertrafen mit 0.8 Millionen Franken den budgetierten Betrag von 0.4 Millionen Franken um CHF 0.4 Mio.

Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Im Budget 2024 wurde von einer Netto-Entnahme aus den Sonderrechnungen und Fonds des Eigenkapitals von 2.3 Millionen Franken ausgegangen. Die Jahresrechnung zeigt eine Netto-Entnahme von 0.3 Millionen Franken. Die Sonderrechnungen und Fonds des Eigenkapitals wurden per 1. Januar 2024 zu 1.0% verzinst.

Finanzaufwand und Finanzertrag

Das positive Zinsumfeld und der geringere Fremdkapitalbedarf führten zu Minderaufwendungen für Zinsen im Umfang von 0.5 Mio. Franken. Hinzu kommt eine um 0.6 Mio. tiefere Wertberichtigung der Liegenschaften des Finanzvermögens als budgetiert. Mit den nicht budgetierten Fremdwährungsverlusten von 115'000.- Franken, den realisierten Verlusten aus den Finanzanlagen von 69'000.- Franken und einem um 162'000.- Franken etwas höher ausgefallenen Unterhalt und Betrieb der Liegenschaften des Finanzvermögens führte dies zu einem gegenüber dem Budget um 0.7 Mio. Franken tieferen Finanzaufwand von 4.3 Mio. Franken.

Die Liegenschaftserträge (Finanz- und Verwaltungsvermögen) erreichten mit 16.0 Mio. Franken beinahe den budgetierten Wert von 16.2 Mio. Franken. Aus den Finanzanlagen resultierte mit einer Nettorendite von 8.44% (bei einer budgetierten Rendite von 2.5%) ein um 6.9 Millionen Franken besseres Ergebnis und trug damit massgeblich zum äusserst positiven Finanzergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 22.1 Mio. Franken bei.

Budgetabweichungen nach Funktionen

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Budgetabweichungen nach Funktionen eingegangen. Weitere Details und Begründungen sind dem Formularset (ab S. 109, Details zum Finanzbericht) zu entnehmen.

Gemeindeaufbau und Leitung

Das Nettoergebnis von 23.1 Mio. Franken entspricht dem budgetierten Betrag. Aufgrund der Minderaufwendungen von 343'000.- Franken wurden geplante Entnahmen aus den Sonderrechnungen der Kirchenkreise im Umfang von 348'000.- nicht getätigt.

Gottesdienst und Verkündigung

Im Bereich Gottesdienst und Verkündigung führten vor allem tiefere Honorare für Musiker, tiefere Entschädigungen für Engagements von Chören und Orchestern zu einem Minderaufwand von 231'000.- Franken. Die geplanten Entnahmen aus den Sonderrechnungen der Kirchenkreise im Umfang von 219'000.- wurden nicht getätigt.

Diakonie und Seelsorge

Im Handlungsfeld Diakonie und Seelsorge führen insbesondere nicht besetzte Ausbildungsstellen der Tertiärstufe zu tieferen Lohnaufwendungen (0.5 Mio. Franken). Zudem schlagen Minderaufwendungen für Betriebsmaterialien und Geschenke an Dritte (0.2 Mio. Franken) sowie für Honorare für Künstler, Referenten und Fachexperten (0.2 Mio. Franken) sowie ausbleibende Anträge für kleinere durch den PEF finanzierte Projekte (0.3 Mio. Franken) zu Buche. Von den geplanten Entnahmen aus den Fonds der Kirchenkreise und dem PEF von 1.08 Mio. Franken wurden lediglich CHF 422'000.- beansprucht. Der budgetierte Aufwandüberschuss wurde um rund 1.2 Millionen Franken unterschritten.

Bildung und Spiritualität

Das durch den PEF finanzierte Projekt Schenkhaus schlägt mit Aufwendungen und Erträgen aus der Fondsentnahme von 0.6 Mio. Franken zu Buche. Bei den Angeboten der Kirchenkreise zeigen sich durchgängig Minderaufwendungen beim Sachaufwand, welche gegenüber dem Budget zu einem um 0.3 Mio. Franken tieferen Aufwandüberschuss von 1.5 Millionen Franken führen.

Kultur

Im Bereich Kultur konnten die geplanten Aufwendungen realisiert werden. Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses wurde auf die Entnahmen aus den zweckgebundenen Zuwendungen der Kirchenkreise verzichtet.

Kirchliche Liegenschaften

Die Aufwendungen von 17.8 Millionen Franken entsprechen dem budgetierten Betrag. Höhere Einnahmen aus den Vermietungen führten zum Mehrertrag von 0.3 Millionen Franken.

Finanzen und Steuern (inkl. Liegenschaften des Finanzvermögens)

Die Steuern fielen rund 1.5 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Beim Finanz- und Lastenausgleich sowie dem Zentralkassenbeitrag mussten die budgetierten Rückstellungen für die künftigen Jahre um 2.5 Mio. Franken erhöht werden. Die höhere interne Verzinsung der Liegenschaften des Finanzvermögens (der hyp. Referenzzinssatz betrug 1.75%, budgetiert waren 1.25%) schlägt sich in den Funktionen Zinsen (Mehrertrag) und Liegenschaften des Finanzvermögens (Mehraufwand) nieder. Zudem fielen die effektiven Zinsausgaben aufgrund des günstigen Zinsumfeldes und des geringeren Kapitalbedarfs tiefer aus. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens konnten die Erträge mit dem Bezug der Liegenschaften an der Fierzgasse (September 2023) und Glaubten (Juli 2024) gegenüber der Rechnung 2023 um 1.4 Millionen Franken gesteigert werden. Der vom Kirchgemeindeparlament erwartete Mehrertrag von 8.0 Millionen Franken konnte in der kurzen Frist nicht umgesetzt werden (Rechnung 2024: 7.5 Mio. Franken).

Schliesslich fiel die Rendite aus den Finanzanlagen knapp 6% höher aus als budgetiert, was zu Mehrerträgen beim übrigen Finanzvermögen und den Zinsen (Festgeldanlagen) von Total 6.9 Millionen führte.

Schlussbemerkung zum Bericht der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist einerseits über das positive Ergebnis und andererseits über die weitgehende Realisation der geplanten Vorhaben und Angebote erfreut. Sie dankt den Organisationseinheiten für ihre Budgettreue und die sorgfältige Planung.

Antrag der Kirchenpflege

1 Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Kirchgemeinde Zürich genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2024 der Kirchgemeinde Zürich weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	106'275'475.61
	Gesamtertrag	Fr.	112'746'358.96
	Ertragsüberschuss	Fr.	6'470'883.35
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	10'869'133.15
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	107'680.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-10'761'453.15
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	9'184'548.76
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	2'614'996.10
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-6'569'552.66
Bilanz	Bilanzsumme per 31.12.2024	Fr.	376'616'875.08

Der Ertragssüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 170'048'842.72

3 Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Kirchgemeinde Zürich zu genehmigen.

8004 Zürich, 26.03.2025
Kirchenpflege

Kirchgemeindepapäsident/in
Annelies Hegnauer

Kirchgemeindepapreiber/in
Michela Bässler

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Kirchgemeinde Zürich in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 26.03.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	106'275'475.61
	Gesamtertrag	Fr.	112'746'358.96
	Ertragsüberschuss	Fr.	6'470'883.35
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	10'869'133.15
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	107'680.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-10'761'453.15
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	9'184'548.76
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	2'614'996.10
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-6'569'552.66
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	376'616'875.08

Der Ertragssüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 170'048'842.72

- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Kirchgemeinde Zürich finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die Anmerkungen der RGPK zur finanzpolitischen Prüfung werden im separaten Bericht erläutert.
- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den umfassenden Bericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

8004 Zürich, 00.01.1900
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Präsident/in
Lukas Affolter

Aktuar/in
David Stengel

Beschluss des Kirchgemeindeparlaments

Das Kirchgemeindeparlament die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Kirchgemeinde Zürich am 00.01.1900 entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege genehmigt. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	106'275'475.61
	Gesamtertrag	Fr.	112'746'358.96
	Ertragsüberschuss	Fr.	6'470'883.35
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	10'869'133.15
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	107'680.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-10'761'453.15
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	9'184'548.76
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	2'614'996.10
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-6'569'552.66
Bilanz	Bilanzsumme per 31.12.2024	Fr.	376'616'875.08

Der Ertragssüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 170'048'842.72

8004 Zürich, xx.xx.xxxx
Namens des Kirchgemeindeparlaments Zürich

Präsidentin KGP
Karin Schindler

Sekretär KGP
Daniel Reuter

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle

der

Reformierten Kirchgemeinde Zürich

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Balmer-Etienne AG
Bederstrasse 66
Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der reformierten Kirchgemeinde (die Kirchgemeinde) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung", durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Kirchgemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Kirchenpflege für die Jahresrechnung

Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die die Kirchenpflege als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH, insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 "Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung" durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortlichkeiten für die Prüfung der Jahresrechnung befindet sich auf der Webseite von EXPERTsuisse: <http://expertsuisse.ch/wirtschaftspruefung-revisionsbericht>. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Berichts.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 26. März 2025
ka/psh

Balmer-Etienne AG



Alois Köchli

Zugelassener Revisionsexperte

(leitender Revisor)



Pascal Schillig

Zugelassener Revisionsexperte

Vollständigkeitserklärung

der evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

an die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG.

Wir bestätigen nach bestem Wissen die unten aufgeführten Auskünfte, die wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung der Jahresrechnung 2024, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, gegeben haben.

Im Übrigen ist uns bekannt, dass es uns obliegt, die Jahresrechnung zu erstellen und dass wir für sie verantwortlich sind.

- Die Jahresrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist in diesem Sinne frei von wesentlichen falschen Darstellungen (wozu nebst fehlerhafter Erfassung, Bewertung, Darstellung oder Offenlegung auch unterlassene Angaben gehören können).
- In der Ihnen vorgelegten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das genannte Rechnungsjahr buchungspflichtig sind. Den zuständigen Personen ist die Weisung erteilt worden, Ihnen die Bücher und Belege sowie alle übrigen Unterlagen zur Jahresrechnung vollständig zur Verfügung zu stellen.
- In der von Ihnen geprüften und von uns unterzeichneten Jahresrechnung sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
- Allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werteinbussen ist bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
- Andere Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde von wesentlicher Bedeutung sind, sind im Anhang offengelegt oder bestanden nicht.
- Wir haben Ihnen die Ergebnisse unserer Einschätzung des Risikos einer wesentlichen falschen Darstellung in der Jahresrechnung aufgrund doloser Handlungen mitgeteilt. Wir bestätigen Ihnen, dass uns keine (tatsächlichen oder vermuteten) dolosen Handlungen bekannt sind, in die Mitglieder des Kirchenpflege oder Mitarbeitende mit einer wesentlichen Funktion innerhalb der internen Kontrolle involviert sind.
- Uns sind keine Anschuldigungen über dolose Handlungen bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf unsere Jahresrechnung haben könnten.
- Alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung Ihrer Prüfung bekannt gewordenen und bilanzierungspflichtigen Ereignisse sind in der vorliegenden Jahresrechnung angemessen berücksichtigt.
- Wir haben alle vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungen) eingehalten, deren Nicht-Erfüllung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnten.
- Alle bis zum Zeitpunkt der Rechnungsgenehmigung durch das Parlament über die Jahresrechnung bekanntwerdenden und bilanzierungspflichtigen Ereignisse werden wir Ihnen unverzüglich mitteilen.

Zürich, 26. März 2025

evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

Unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung



Jahresrechnung - Finanzbericht

Finanzierung

Finanzierung	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	6'470'883.35	
- Aufwandüberschuss		-1'489'000.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'742'297.66	1'747'500.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'523'697.44	1'249'000.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'868'756.51	-3'536'800.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	160'000.00	
- Entnahmen aus dem Eigenkapital		
Selbstfinanzierung	8'028'121.94	-2'029'300.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	10'761'453.15	13'382'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-2'733'331.21	-15'411'300.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	75%	-15%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	38'547'079.83	38'551'000.00	36'633'758.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'996'686.23	24'050'200.00	21'622'806.66
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'742'297.66	1'747'500.00	1'568'578.40
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'523'697.44	1'249'000.00	5'047'871.05
36	Transferaufwand	31'339'387.27	29'243'000.00	36'341'621.48
37	Durchlaufende Beiträge	640'276.41	750'000.00	666'811.35
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>95'789'424.84</i>	<i>95'590'700.00</i>	<i>101'881'447.64</i>
40	Fiskalertrag	69'930'121.07	68'496'000.00	76'429'407.62
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	5'307'013.68	4'983'400.00	4'499'553.40
43	Verschiedene Erträge	906'957.90	542'500.00	890'445.95
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'868'756.51	3'536'800.00	7'127'345.09
46	Transferertrag	1'654'527.28	1'534'400.00	1'634'636.40
47	Durchlaufende Beiträge	640'276.41	750'000.00	666'711.35
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>80'307'652.85</i>	<i>79'843'100.00</i>	<i>91'248'099.81</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-15'481'771.99	-15'747'600.00	-10'633'347.83
34	Finanzaufwand	4'251'400.85	4'987'300.00	8'532'523.08
44	Finanzertrag	26'364'056.19	19'245'900.00	34'306'167.58
	Ergebnis aus Finanzierung	22'112'655.34	14'258'600.00	25'773'644.50
Operatives Ergebnis		6'630'883.35	-1'489'000.00	15'140'296.67
38	Ausserordentlicher Aufwand	160'000.00	0.00	233'641.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis		-160'000.00	0.00	-233'641.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		6'470'883.35	-1'489'000.00	14'906'655.67
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	6'074'649.92	6'483'900.00	10'654'632.49
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	6'074'649.92	6'483'900.00	10'654'632.49
Total Aufwand		106'275'475.61	107'061'900.00	121'302'244.21
Total Ertrag		112'746'358.96	105'572'900.00	136'208'899.88

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchen						
3500 Gemeindeaufbau und Leitung	24'051'828.12	950'026.15	24'394'800.00	1'297'700.00	23'648'393.66	2'784'921.41
3501 Gottesdienst	4'109'319.04	242'518.81	4'340'400.00	390'900.00	4'062'782.44	228'412.35
3502 Diakonie und Seelsorge	13'926'504.93	3'532'842.37	15'323'100.00	3'750'900.00	15'090'905.14	3'643'209.26
3503 Bildung und Spiritualität	2'267'230.01	777'309.79	2'031'800.00	197'700.00	1'774'328.29	160'425.06
3504 Kultur	4'795'023.88	1'591'085.40	4'787'700.00	2'192'300.00	4'673'454.64	1'797'597.33
3506 Kirchliche Liegenschaften	17'819'592.74	9'161'416.15	17'804'400.00	8'890'400.00	17'106'132.93	8'069'938.44
Soziale Sicherheit						
5330 Leistungen an Pensionierte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzen und Steuern						
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	211'045.05	69'930'121.07	253'700.00	68'496'000.00	296'427.40	76'429'407.62
9109 Steuerzuteilung Stadtverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich sowie Zentralkassenbeitrag	26'086'614.00	1'309'509.00	23'703'700.00	1'390'500.00	25'812'314.30	1'309'509.00
9610 Zinsen	1'697'860.60	3'423'306.96	2'192'500.00	2'592'200.00	5'164'042.40	2'234'363.21
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	5'139'224.10	7'454'796.51	4'558'000.00	8'045'000.00	3'927'585.03	6'038'338.95
9639 Gewinne, Verluste, Wertberichtigungen auf Liegenschaften FV	1'298'279.05	0.00	1'885'500.00	0.00	4'679'901.56	11'750'206.20
9690 Finanzvermögen, Übriges	400'802.23	9'882'205.89	207'000.00	2'750'000.00	1'808'965.00	8'488'040.43
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		19'069.00		0.00	0.00	17'519.20
9900 Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen					0.00	0.00
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	1'423'484.29	1'423'484.29	1'286'500.00	1'286'500.00	1'597'684.11	1'597'684.11
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	3'038'332.57	3'038'332.57	4'292'800.00	4'292'800.00	11'659'327.31	11'659'327.31
Total Aufwand / Ertrag	106'265'140.61	112'736'023.96	107'061'900.00	105'572'900.00	121'302'244.21	136'208'899.88
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	6'470'883.35			1'489'000.00	14'906'655.67	
Total	112'736'023.96	112'736'023.96	107'061'900.00	107'061'900.00	136'208'899.88	136'208'899.88

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
70	Investitionen in Sachanlagen	9'184'548.76	9'870'000.00	18'994'336.18
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		9'184'548.76	9'870'000.00	18'994'336.18
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	2'614'996.10	2'220'000.00	4'860'000.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		2'614'996.10	2'220'000.00	4'860'000.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		9'184'548.76	9'870'000.00	18'994'336.18
Total Einnahmen		2'614'996.10	2'220'000.00	4'860'000.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-6'569'552.66	-7'650'000.00	-14'134'336.18

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
50	Sachanlagen	10'842'109.25	13'237'000.00	8'525'277.86
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	27'023.90	145'000.00	23'128.60
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		10'869'133.15	13'382'000.00	8'548'406.46
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	107'680.00	0.00	71'031.51
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		107'680.00	0.00	71'031.51
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		10'869'133.15	13'382'000.00	8'548'406.46
Total Investitionseinnahmen		107'680.00	0.00	71'031.51
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-10'761'453.15	-13'382'000.00	-8'477'374.95

Bilanz

Aktiven		31.12.2023	31.12.2024
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	18'732'843.82	15'949'915.55
101	Forderungen	17'815'360.50	18'713'321.15
102	Kurzfristige Finanzanlagen	770'800.00	725'500.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	846'760.12	25'558.20
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	445'733.35	422'318.90
	Umlaufvermögen	38'611'497.79	35'836'613.80
107	Finanzanlagen	119'852'119.11	124'856'879.10
108	Sachanlagen FV	174'331'091.55	179'602'365.16
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	294'183'210.66	304'459'244.26
	Total Finanzvermögen	332'794'708.45	340'295'858.06
140	Sachanlagen VV	27'301'861.53	36'321'017.02
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	27'301'861.53	36'321'017.02
	Total Verwaltungsvermögen	27'301'861.53	36'321'017.02
	Total Aktiven	360'096'569.98	376'616'875.08
	* Total Anlagevermögen	321'485'072.19	340'780'261.28

Bilanz

Passiven		31.12.2023	31.12.2024
200	Laufende Verbindlichkeiten	13'177'671.70	13'465'558.62
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	12'300'000.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	7'633'551.63	1'297'361.33
205	Kurzfristige Rückstellungen	22'658'190.00	25'841'974.20
	Kurzfristiges Fremdkapital	55'769'413.33	40'604'894.15
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	10'300'000.00	37'300'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	24'355'000.00	22'779'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	17'470'038.05	17'301'080.03
	Langfristiges Fremdkapital	52'125'038.05	77'380'080.03
	Total Fremdkapital	107'894'451.38	117'984'974.18
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0.00	0.00
291	Fonds im Eigenkapital	87'343'518.23	87'142'417.18
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	280'641.00	440'641.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	87'624'159.23	87'583'058.18
294	Finanzpolitische Reserve	1'000'000.00	1'000'000.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	163'577'959.37	170'048'842.72
	Zweckfreies Eigenkapital	164'577'959.37	171'048'842.72
	Total Eigenkapital	252'202'118.60	258'631'900.90
	Total Passiven	360'096'569.98	376'616'875.08

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode		Rechnung 2024	Rechnung 2023
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	6'470'883.35	14'906'655.67
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'742'297.66	1'568'578.40
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	-897'960.65	619'599.40
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	821'201.92	-756'025.07
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	23'414.45	-89'272.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-6'475'950.73	-4'342'944.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-1'576'766.00	-1'137'040.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	1'298'279.05	-7'070'304.64
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	220'425.32	-3'049'141.94
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	84'809.70	-276'672.72
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	1'607'784.20	1'317'090.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	-345'059.07	-2'079'474.04
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	160'000.00	233'641.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	-160'521.70	-144'832.45
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		2'972'837.50	-300'142.39
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-10'869'133.15	-8'548'406.46
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	107'680.00	71'031.51
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-10'761'453.15	-8'477'374.95
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-6'421'000.00	6'421'000.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	-186'148.35
-	Entnahmen aus Fonds	-25'000.00	-69'243.56
+	Aktivierte Eigenleistungen	160'521.70	144'832.45
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-17'046'931.45	-2'166'934.41

Geldflussrechnung - indirekte Methode		Rechnung 2024	Rechnung 2023
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	-4'959'459.99	9'632'005.07
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	6'475'950.73	4'342'944.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	1'576'766.00	1'137'040.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-5'271'273.61	-21'204'640.82
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-1'298'279.05	7'070'304.64
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		-3'476'295.92	977'652.89
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-20'523'227.37	-1'189'281.52
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-12'300'000.00	7'300'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	27'000'000.00	6'700'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	68'154.10	-11'254'951.23
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		14'768'154.10	2'745'048.77
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		-2'782'235.77	1'255'624.86
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		18'732'843.82	17'477'218.96
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		15'949'915.55	18'732'843.82
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		-2'782'928.27	1'255'624.86

Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandtes Regelwerk

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung beruht auf den Bestimmungen der Finanzverordnung der Evangelisch Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.13) sowie deren Vollzugsverordnung (LS 181.131). Daneben gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1), der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) und dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Regelwerk

Die Rechnungslegung orientiert sich an den Standards des Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen („True and Fair View“-Prinzip) und richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung. In Abweichung vom Prinzip der Bruttodarstellung sind Aufwandminderungsbuchungen beim Personalaufwand zulässig.

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden bilanziert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden aktiviert, sofern ihr Anschaffungswert über der **Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000** liegt (§ 19 VVO zur FiVO). Für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Positionen des Finanzvermögens werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert. Bei den Verpflichtungen kommt die **Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000** nur bei den Rückstellungen zur Anwendung. Alle übrigen Positionen der Verbindlichkeiten im Fremdkapital werden unabhängig der Wesentlichkeitsgrenze bilanziert.

Anhang

Die Steuererträge werden nach dem Soll-Prinzip abgegrenzt. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden. Das Soll-Prinzip entspricht nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden.

Bewertungsgrundsätze

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. **Die letzte Bewertung des Grundeigentums im Finanzvermögen fand per 01.01.2023 statt.**

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert. Erhaltene Investitionsbeiträge werden mit den Investitionsausgaben verrechnet (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Die Positionen des VV, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig nach Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, wird der bilanzierte Wert berichtigt.

Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Für die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens gelangen folgende Anlagekategorien und Nutzungsdauern in Jahren zur Anwendung:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Sachanlagen VV	
Grundstücke	-
Hochbauten: Kirche, Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus, Verwaltungsgebäude	33
Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen (Fassadensanierungen, Fensterersatz)	20
Betriebsinstallationen (Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen, Brandschutzanlagen, inkl. Verkabelung)	20
Umgebung, Gartenanlagen	20
Möbiliar und Einrichtungen (Büromöbel, mobile Beleuchtungskörper etc.)	8
Informatik- / Kommunikationsanlagen	4
Anlagen in Bau	-
Übrige Sachanlagen	10
Immaterielle Anlagen	
Software	5
Übrige immaterielle Anlagen	5
Darlehen	
Darlehen	-
Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt (siehe Investitionsbeiträge)	
Beteiligungen, Grundkapitalien	
Beteiligungen	-
Investitionsbeiträge - Beiträge an Dritte (Ausgaben)	
Die geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage abgeschrieben.	

Positionen des Fremdkapitals und des Eigenkapitals werden grundsätzlich zu Nominalwerten bilanziert.

Anhang

Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt:

- Sonderrechnungen und Fonds des Eigenkapitals zu 1.0%
- den Liegenschaften des Finanzvermögens wird ein Kapitalzins von 1.75% (entsprechend dem hyp. Refernzzinssatz per 1.1.) auf dem Buchwert per 1.1. belastet.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen
- b) die Liegenschaften des Finanzvermögens.
- c) Fonds des Eigenkapitals

Anhang

Finanzinformationen

Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens

Konto	Bezeichnung			Buchwert 31.12.2023	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.2024
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten			1'596'808.23	-51'407.41	1'545'400.82
	- aus laufendem Rechnungsjahr			1'596'808.23	-51'407.41	1'545'400.82
	- aus früheren Jahren			0.00		
1012	Steuerforderungen			12'546'297.18	-543'282.03	12'003'015.15
	- Steuern aus dem Rechnungsjahr			2'944'055.75	7'930'194.45	10'874'250.20
	- Steuern aus früheren Jahren			9'602'241.43	-8'473'476.48	1'128'764.95
102x	Kurzfristige Finanzanlagen			770'800.00	-45'300.00	725'500.00
	Art der kurzfristigen Finanzanlagen	Zinssatz	Fälligkeit			
	Kurzfristiger Anteil langfristiger Darlehen, Auflistung gem. 1071 Verzinsliche Anlagen			770'800.00	-45'300.00	725'500.00
1070	Aktien und Anteilsscheine			107'141'229.26	5'684'263.99	112'825'493.25
	Bezeichnung	Anzahl 31.12.2023	Anzahl 31.12.2024			
	Anlagefondsanteile Swissscanto Bond Fund Sustainable CHF	44'117	45'409	53'072'120.00	4'569'874.00	57'641'994.00
	Anlagefondsanteile NT Swissscanto Bond Fund Sustainable Global Aggregate	13'963	11'335	12'518'602.00	-1'849'619.00	10'668'983.00
	Anlagefondsanteile NTH1 Swissscanto Bond Fund Sustainable Global Aggregate	13'136	14'296'397	1'156'004.00	79'890.00	1'235'894.00
	Anlagefondsanteile Swissscanto Equity Fund Sustainable Switzerland	177'802	163'603	23'284'648.00	-1'045'650.00	22'238'998.00
	Anlagefondsanteile Swissscanto Equity Fund Sustainable Emerging Markets	21'832	31'556	2'164'970.00	1'521'298.00	3'686'268.00
	Anlagefondsanteile Swissscanto Equity Fund Sustainable International	6'005	5'895	13'721'952.00	3'501'599.00	17'223'551.00
	Anlagefondsanteile Swissscanto Sustainable Global Climate Capitalisation	10'981	-	1'086'728.00	-1'086'728.00	0.00
	Anlagefondsanteile Swissscanto Rundungsdifferenz			1.00	-2.00	-1.00
	Anteilsscheine FHG Itelfingen	860	860	83'000.00	0.00	83'000.00
	Anteilsscheine Genossenschaft Vitasana			0.00	0.00	0.00
	Anteilsscheine Oikocredit Deutsche Schweiz			53'204.26	-6'398.01	46'806.25

Konto	Bezeichnung			Buchwert 31.12.2023	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.2024
1071	Verzinsliche Anlagen			12'710'889.85	-777'500.00	11'933'389.85
	Art der Anlage	Schuldner	Laufzeit	Zinssatz		
	Darlehen	Kirchlicher Sozialdienst Zürich		0.00%	258'888.85	258'888.85
	Darlehen	Baumackerschule		1.00%	10'000.00	0.00
	Darlehen	Frauenhotel AG für Pension Josephine		1.00%	800'000.00	760'000.00
	Darlehen	Stiftung compagna conviva		1.00%	72'000.00	0.00
	Darlehen	Pfarrer E. Tischhauser-Stiftung		1.00%	760'000.00	720'000.00
	Darlehen	Don Camillo-Comm. Montmirail		1.00%	12'000.00	0.00
	Darlehen	Verein Wohnpflegeheim Schwamendingen		1.00%	24'000.00	20'000.00
	Darlehen	BEHINDA		1.00%	128'000.00	112'000.00
	Darlehen	Verein Wohnhilfe für alleinstehende Frauen		1.00%	96'000.00	52'000.00
	Darlehen	Stiftung Ref. Alterswohnheim Enge		1.00%	180'000.00	160'000.00
	Darlehen	Verein Wohnen am Kirchenrain		1.00%	440'000.00	400'000.00
	Darlehen	Verein Kappelerhof		1.00%	220'000.00	200'000.00
	Darlehen	Stiftung Tobias-Haus		1.00%	96'000.00	88'000.00
	Darlehen	Verein Wohnheime im Seefeld		1.00%	480'000.00	440'000.00
	Darlehen	Stiftung Vivendra		1.00%	480'000.00	440'000.00
	Darlehen	Wohnstätten Zwyssig		1.00%	480'000.00	440'000.00
	Darlehen	Alters- und Pflegezentrum Herrenbergli		1.00%	520'000.00	480'000.00
	Darlehen	Verein für das evang. Lehrerseminar Zürich		1.00%	180'000.00	140'000.00
	Darlehen	Stiftung Zentrum Randolins St. Moritz		1.00%	2'090'000.00	1'980'000.00
	Darlehen	Verein Christuszentrum		1.00%	920'000.00	880'000.00
	Darlehen	Stiftung Forelhaus Zürich		1.00%	1'380'000.00	1'320'000.00
	Darlehen	Verein Alma Hotel AG (Lady's First AG)		1.00%	576'000.00	552'000.00
	Darlehen	Verein Kloster Kappel		1.00%	1'000'000.00	1'000'000.00
	Darlehen	Verein Christuszentrum		0.00%	320'000.00	304'000.00
	Darlehen	Verein Christuszentrum		0.00%	288'000.00	252'000.00
	Darlehen	Verein Christuszentrum		0.00%	67'500.00	60'000.00
	Darlehen	Alters- und Pflegezentrum Herrenbergli		0.00%	300'000.00	300'000.00
	Darlehen	Stiftung Zentrum Randolins (ehem. Verein evang. Heimstätten)		0.00%	50'000.00	50'000.00
	Darlehen	Stiftung Limmathaus		0.00%	200'000.00	200'000.00
	Darlehen	Stiftung Zentrum Randolins St. Moritz		0.00%	1'000'000.00	1'000'000.00
	Darlehen	Petrinerstiftung		0.00%	250'000.00	250'000.00
	Darlehen	kurzfristiger Anteil langfristiger Darlehen		0.00%	-767'500.00	-725'500.00
	Darlehen	Wertberichtigung Lanfristige Darlehen		0.00%	-199'999.00	-199'999.00

Konto	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2023	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.2024
1072	Langfristige Forderungen Art der Forderung, Schuldner, Fälligkeit	0.00	0.00	0.00
1079	Übrige Langfristige Finanzanlagen Art der Anlage, Schuldner, Fälligkeit	0.00	0.00	0.00

Anhang

Eventualforderungen

Schuldner	Art der Forderung	Datum	Verfallzeit	Forderung Betrag	Zinssatz und Zinstermin	Sicherheiten	Hinweise auf verdeckte Risiken

Anhang

Anlagenspiegel - Finanzvermögen

Sachanlagen FV		Buchwert 31.12.2023	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Verkehrswert- anpassung (+/-)	Umgliederungen (+/-)	Buchwert 31.12.2024
1080.0	Grundstücke	20'072'500.00	0.00	0.00	0.00	0.00	20'072'500.00
1080.1	Grundstücke mit Baurechten	17'149'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17'149'000.00
1084.0	Gebäude	111'991'236.70	245'315.85	0.00	-1'298'279.05	637'930.30	111'576'203.80
1084.1	Grundeigentumsanteile	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1086.0	Mobilien	64'689.56	0.00	0.00	0.00	0.00	64'689.56
1087.0	Anlagen im Bau	25'053'665.29	6'324'236.81	0.00	0.00	-637'930.30	30'739'971.80
1089.0	Übrige Sachanlagen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Sachanlagen		174'331'091.55	6'569'552.66	0.00	-1'298'279.05	0.00	179'602'365.16

Anhang

Anlagenspiegel - Verwaltungsvermögen

Gesamthaushalt		Anschaffungswerte				Kumulierte Abschreibungen					Buchwert 31.12.2024	
		Stand 31.12.2023	Zugänge (+) Abgänge (-)	Umgliederungen (+/-)	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	Planm. Abschreib.	Ausserplanm. Abschr. / WB	Abgänge (+)	Umgliederungen (+/-)		Stand 31.12.2024
Sachanlagen VV												
1400.0	Grundstücke	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1401.0	Strassen / Verkehrswege	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1402.0	Wasserbau	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.0	Übrige Tiefbauten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1404.0	Hochbauten	20'032'394.78	-69'192.90	3'999'038.41	23'962'240.29	-2'974'869.37	-1'254'149.81	0.00	0.00	0.00	-4'229'019.18	19'733'221.11
1405.0	Waldungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1406.0	Mobilien VV	2'776'054.76	3'241.75	286'322.10	3'065'618.61	-1'094'300.00	-426'823.95	0.00	0.00	0.00	-1'521'123.95	1'544'494.66
1407.0	Anlagen im Bau VV	8'314'479.70	10'800'380.40	-4'285'360.51	14'829'499.59	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	14'829'499.59
1409.0	Übrige Sachanlagen	324'901.66	0.00	0.00	324'901.66	-76'800.00	-34'300.00	0.00	0.00	0.00	-111'100.00	213'801.66
Total Sachanlagen		31'447'830.90	10'734'429.25	0.00	42'182'260.15	-4'145'969.37	-1'715'273.76	0.00	0.00	0.00	-5'861'243.13	36'321'017.02
Immaterielle Anlagen												
1420.0	Software	427'378.40	27'023.90	0.00	454'402.30	-427'378.40	-27'023.90	0.00	0.00	0.00	-454'402.30	0.00
1421.0	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1427.0	Immaterielle Anlagen in Realisierung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1429.0	Übrige immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Immaterielle Anlagen		427'378.40	27'023.90	0.00	454'402.30	-427'378.40	-27'023.90	0.00	0.00	0.00	-454'402.30	0.00

Anhang

Anlagenspiegel - Verwaltungsvermögen

Gesamthaushalt		Anschaffungswerte				Kumulierte Abschreibungen					Stand 31.12.2024	Buchwert 31.12.2024
		Stand 31.12.2023	Zugänge (+) Abgänge (-)	Umgliederungen (+/-)	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	Planm. Abschreib.	Ausserplanm. Abschr. / WB	Abgänge (+)	Umgliederungen (+/-)		
Darlehen												
1440.0	Bund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1441.0	Kantone	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1442.0	Gemeinden, Zweckverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1443.0	Öffentliche Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1444.0	Öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1445.0	Private Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1446.0	Private Organisationen o. Erwerbszweck	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1447.0	Private Haushalte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1448.0	Ausland	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Darlehen		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen, Grundkapitalien												
1450.0	Bund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1451.0	Kantone	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1452.0	Gemeinden, Zweckverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1453.0	Öffentliche Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1454.0	Öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1455.0	Private Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1456.0	Private Organisationen o. Erwerbszweck	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1457.0	Private Haushalte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1458.0	Ausland	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Beteiligungen		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Anhang

Anlagenspiegel - Verwaltungsvermögen

Gesamthaushalt		Anschaffungswerte				Kumulierte Abschreibungen					Buchwert 31.12.2024	
		Stand 31.12.2023	Zugänge (+) Abgänge (-)	Umgliederungen (+/-)	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	Planm. Abschreib.	Ausserplanm. Abschr. / WB	Abgänge (+)	Umgliederungen (+/-)		Stand 31.12.2024
Investitionsbeiträge												
1460.0	Bund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1461.0	Kantone	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1462.0	Gemeinden, Zweckverbände	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1463.0	Öffentliche Sozialversicherungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1464.0	Öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1465.0	Private Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1466.0	Private Organisationen o. Erwerbszweck	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1467.0	Private Haushalte	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1468.0	Ausland	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsbeiträge		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen		31'875'209.30	10'761'453.15	0.00	42'636'662.45	-4'573'347.77	-1'742'297.66	0.00	0.00	0.00	-6'315'645.43	36'321'017.02

0.00

Anhang

Beteiligungsspiegel

Name Sitz	Rechtsform	Rechnungs- legungsnorm	Funktion	Tätigkeits- gebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil Exekutive	Stimmanteil Legislative	Spezifische Risiken	Anschaff- ungswert	Buchwert 31.12.2024
Bilanzierte Beteiligungen im Verwaltungsvermögen											
-											0.00
Total Beteiligungen im Verwaltungsvermögen											0.00
Nicht bilanzierte Beteiligungen und Verträge											
Genossenschaft Evangelisches Zentrum für Ferien und Bildung in Magliaso TI	Genossenschaft OR 828 ff	OR	3506 Liegenschaften des VV	Durchführung von Ferien, Lagern oder Kursen im Geiste des Evangeliums	523'000	5'000	33%	0%			
Stiftung Kirchlicher Sozialdienst Zürich	Stiftung ZGB Art. 80 ff	OR	3502 Diakonie und Seelsorge	Betrieb einer Beratungsstelle und Hilfsorganisation zur Erfüllung von sozialen und karitativen Aufgaben der evang.-ref. Kirche der Stadt Zürich			16%	0%			
Stiftung Verband der Evangelisch- reformierten Kirchgemeinde Zürich	Stiftung ZGB Art. 80 ff	OR	-	Unterstützung von Mitgliedern der dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden sowie Mitarbeiter/innen (inkl. Pfarrer/innen)			100%	0%			
Oekumenische Polizeiseelsorge (Seelsorge für die Sicherheits- und Rettungsdienste) Zürich	Einfache Gesellschaft OR 530 ff	Swiss GAAP FER	3502 Diakonie und Seelsorge	Seelsorgestelle für die Stadt- und Kantonspolizei Zürich und die Dienstabteilung Schutz und Rettung der Stadt Zürich sowie weitere kantonale und kommunale Dienststellen im Bereich Sicherheit und Rettung			11%	0%			
Bahnhofkirche im Zürcher Hauptbahnhof Zürich	Einfache Gesellschaft OR 530 ff	Swiss GAAP FER	3502 Diakonie und Seelsorge	Kirchlicher Dienst der spirituellen Präsenz, der Begegnung und des seelsorgerlichen Gesprächs im Hauptbahnhof Zürich			13%	0%			
Wohlfahrtsstiftung des Vereins Zürcher Brockenhaus Zürich	Stiftung ZGB Art. 80 ff	OR	-	Förderung der sozialen Wohlfahrt und des Gemeinnutzens durch die Ausrichtung von Beiträgen			11%	0%			

Anhang

Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals

Konto	Bezeichnung				Buchwert 31.12.2023	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.2024
201x	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten				12'300'000	-12'300'000	0.00
	Art der kurzfristigen Finanzverbindlichkeit	Gläubiger	Laufzeit	Zinssatz			
	Rollover Vorschuss	Zürcher Kantonalbank	unbegrenzt	Saron + 0.250%	9'000'000	-9'000'000	0.00
	Darlehen	Zürcher Kantonalbank	bis 23.09.2024	1.390%	3'000'000	-3'000'000	0.00
	Festkredit	Zürcher Kantonalbank	bis 30.12.2024	1.741%	300'000	-300'000	0.00
206x	Langfristige Finanzverbindlichkeiten				10'300'000	27'000'000	37'300'000.00
	Art der langfristigen Finanzverbindlichkeit	Gläubiger	Laufzeit	Zinssatz			
	Rollover Vorschuss	Zürcher Kantonalbank	unbegrenzt	Saron + 0.250%	-	7'000'000	7'000'000.00
	Rollover Vorschuss	Zürcher Kantonalbank	unbegrenzt	Saron + 0.250%	-	8'000'000	8'000'000.00
	Rollover Vorschuss	Zürcher Kantonalbank	unbegrenzt	Saron + 0.250%	-	12'000'000	12'000'000.00
	Festkredit	Zürcher Kantonalbank	bis 05.05.2027	1.570%	300'000	-	300'000.00
	Festkredit	Zürcher Kantonalbank	bis 13.11.2026	1.888%	10'000'000	-	10'000'000.00
	Fälligkeitsstatistik:						
	1 bis 2 Jahre				-	10'300'000	10'300'000.00
	2 bis 5 Jahre				10'300'000	-10'300'000	0.00
	über 5 Jahre				-	27'000'000	27'000'000.00
	Total						37'300'000.00
	Gewichteter Durchschnittzinssatz der langfristigen Finanzverbindlichkeiten in %						0.52%

Anhang

Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten

Name Sitz	Art der Verpflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflichtung Betrag	Eigentümer, wesentl. Miteigentümer	Spezifische zus. Angaben	Zahlungsströme im Rechnungsjahr
Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien etc.)							
AWA, Zürich	Garantie	03.02.2003	keine	50'000 Kt. Zürich		Verein Job- Vermittlung Wipkingen	0.00
Zürcher Kantonalbank	Solidarbürgschaft	03.01.2022		1'000'000 -		Petrinerstiftung, Zürich	0.00
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Konventionalstrafen)							
keine							0.00

Anhang

Leasingverträge

Firma Sitz	Leasinggut	Anschaffungskosten	Vertragsdauer (Fälligkeiten)	Gesamtbetrag zukünftige Leasingraten
Finanzierungsleasing				
keine				0.00
Operatives Leasing (sofern der Vertrag nicht innerhalb eines Jahre kündbar ist)				
...				0.00

Anhang

Rückstellungsspiegel

Kurzfristige Rückstellungen		Stand 31.12.2023	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Verwendung (-)	Auflösung (-)	Umbuchung (+/-)	Stand 31.12.2024	Begründung
2050	Mehrleistungen des Personals	1'430'100.00	1'115'200.00	-1'430'100.00			1'115'200.00	A
2051	Andere Ansprüche des Personals	0.00	0.20				0.20	
2052	Prozesse	0.00					0.00	
2053	Nicht versicherte Schäden	0.00					0.00	
2054	Bürgschaften und Garantieleistungen	0.00					0.00	
2055	Übrige betriebliche Tätigkeit	0.00					0.00	
2056	Vorsorgeverpflichtungen	0.00					0.00	
2057	Finanzaufwand	0.00					0.00	B
2058	Investitionsrechnung	0.00					0.00	
2059	Übrige Rückstellungen	21'228'090.00	371'774.00	-21'228'090.00		24'335'000.00	24'706'774.00	
Total kurzfristige Rückstellungen		22'658'190.00	1'486'974.20	-22'658'190.00	0.00	24'335'000.00	25'821'974.20	

Begründungen der kurzfristigen Rückstellungen

		Konto ER / IR	Buchwert 31.12.2024
A	Verwendung und Neubildung Rückstellung aus Ferien und Mehrarbeitszeit des Personals	3010.08	1'115'200.00
	Verwendung Rückstellung Zentralkassenbeitrag 2024 und Finanzausgleich 2024		
B	Umbuchung Rückstellungen Zentralkassenbeitrag 2025 und Finanzausgleich 2025 von langfristig zu kurzfristig		24'706'774.00
	Anpassung Rückstellung für Finanzausgleich 2025		
Total kurzfristige Rückstellungen			25'821'974.00

Anhang

Rückstellungsspiegel

Langfristige Rückstellungen		Stand 31.12.2023	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Verwendung (-)	Auflösung (-)	Umbuchung (+/-)	Stand 31.12.2024	Begründung
2081	Ansprüche des Personals	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	A
2082	Prozesse	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2083	Nicht versicherte Schäden	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2084	Bürgschaften und Garantieleistungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2085	Übrige betriebliche Tätigkeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2086	Vorsorgeverpflichtungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2087	Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2088	Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2089	Übrige Rückstellungen	24'335'000.00	22'779'000.00	0.00	0.00	-24'335'000.00	22'779'000.00	
Total langfristige Rückstellungen		24'335'000.00	22'779'000.00	0.00	0.00	-24'335'000.00	22'779'000.00	

Begründungen der langfristigen Rückstellungen

		Konto ER / IR	Buchwert 31.12.2024
A	Umbuchung Rückstellungen Zentralkassenbeitrag 2025 und Finanzausgleich 2025 von langfristig zu kurzfristig und Bildung Rückstellung Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich 2026 auf Basis 2024		22'779'000.00
Total langfristige Rückstellungen			22'779'000.00

Anhang

Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand 31.12.2023	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital		Fonds		Rücklagen		Vorfinanzierungen		Finanzpolitische Reserve		Marktwertreserve Finanzinstrumente	Jahresergebnis		Stand 31.12.2024
		Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Veränderung	Ertragsü.	Aufwandü.	
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital															0.00
...	0.00	0.00	0.00												0.00
2910 Fonds im Eigenkapital															86'275'567.18
Personal- und Entwicklungsfonds	61'800'921.95				-1'238'333.05										60'562'588.90
Solidaritätsfonds	24'884'090.33			119'382.00											25'003'472.33
Liegenschaftsfonds (übernommen vom Gemeinnützigen Verein Balgrist)	658'505.95			51'000.00											709'505.95
2920 Rücklagen der Globalbudgetbereiche															440'641.00
Rücklage Streetchurch	280'641.00					160'000.00	0.00								440'641.00
2930 Vorfinanzierungen															0.00
Vorfinanzierung A	0.00							0.00	0.00						0.00
2940 Finanzpolitische Reserve	1'000'000.00									0.00	0.00				1'000'000.00
2950 Aufwertungsreserve VV	0.00														0.00
2960 Neubewertungsreserve FV	0.00														0.00
2961 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00											0.00			0.00
2990 Jahresergebnis	14'906'655.67					-14'906'655.67							6'470'883.35	0.00	6'470'883.35
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	148'671'303.70					14'906'655.67									163'577'959.37
Total	252'202'118.60	0.00	0.00	170'382.00	-1'238'333.05	160'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6'470'883.35	0.00	257'765'050.90

Anhang

Fonds im Eigenkapital						
Konto	2910.05					
Zweck	Personal- und Entwicklungsfonds					
Erfolgsrechnung 2024					Aufwand	Ertrag
Aufwand	Beiträge	Überbrückungsrenten			350'567.70	
		Beitragszahlungen und Angebotsfinanzierung			985'855.35	
		Rückzahlung Renten aus Lebensversicherungen			48'688.00	
		Kommissionsessen			370.00	
Ertrag						
	Interne Verzinsung					618'009.00
	Sonstige Erträge					1'025.00
	Korrektur Entnahme Zytlos					146'123.00
Total Aufwand / Ertrag					1'385'481.05	765'157.00
Einlage (+) / Entnahme (-)						-620'324.05
Abschluss					Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr						61'800'921.95
Einlage (+) / Entnahme (-)						-620'324.05
Vermögen Ende Rechnungsjahr						61'180'597.90
Bilanz				Buchwert 01.01.	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.
Gebundene Fondsmittel	unverzinsliche Darlehen	...	(Sachkonto 144x.xx, Gläubiger, Laufzeit)	0.00	0.00	0.00
	verzinsliche Darlehen	1071.00,	Stiftung Randolins, bis 2023	1'000'000.00	-1'000'000.00	0.00
Freie Fondsmittel						61'180'597.90
Vermögen Ende Rechnungsjahr						61'180'597.90

Anhang

Fonds im Eigenkapital							
Konto Zweck		2910.06 Solidaritätsfonds					
Erfolgsrechnung 2024					Aufwand		Ertrag
Aufwand		Beiträge Übertragung Schuldbrief			58.00		
Ertrag		Zinsertrag Darlehen interne Verzinsung					119'440.00 248'841.00
Total Aufwand / Ertrag					58.00		368'281.00
Einlage (+) / Entnahme (-)							368'223.00
Abschluss					Vermögensveränderung		
Vermögen Anfang Rechnungsjahr							24'884'090.33
Einlage (+) / Entnahme (-)							368'223.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr							25'252'313.33
Bilanz				Buchwert 01.01.	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.	
Gebundene Fondsmittel		unverzinsliche Darlehen	KSDZ	258'888.85	0.00	258'888.85	
		verzinsliche Darlehen	Diverse	11'944'000.00	-760'000.00	11'184'000.00	11'442'888.85
Freie Fondsmittel							13'809'424.48
Vermögen Ende Rechnungsjahr							25'252'313.33

Anhang

Fonds im Eigenkapital					
Konto	2910.10				
Zweck	Liegenschaftsfonds Forchstr. 304/Russenweg 31				
Erfolgsrechnung 2024				Aufwand	Ertrag
Aufwand	Liegenschaftenunterhalt			0.00	
Ertrag	Liegenschaftenertrag				51'000.00
Total Aufwand / Ertrag				0.00	51'000.00
Einlage (+) / Entnahme (-)				51'000.00	
Abschluss				Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr					658'505.95
Einlage (+) / Entnahme (-)					51'000.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				709'505.95	
Bilanz		Buchwert 01.01.	Veränderung im Rechnungsjahr	Buchwert 31.12.	
Gebundene Fondsmittel	... (Sachkonto 144x.xx, Gläubiger, Laufzeit)	0.00	0.00	0.00	0.00
Freie Fondsmittel					709'505.95
Vermögen Ende Rechnungsjahr				709'505.95	

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fraumünsterkonzerte, 2092.01
Zweck	Auszahlung von Honoraren sowie der Begleichung aller Rechnungen, die im Zusammenhang mit den Konzerten von Musik im Fraumünster

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		45.00
	Übriger Ertrag			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	45.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				45.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	4'511.21
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	45.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	4'556.21

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	4'556.21	
Aktivenüberschuss = Vermögen		4'556.21
Total	4'556.21	4'556.21

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fraumünsterfonds, 2092.01
Zweck	Er dient kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken der Kirchgemeinde Fraumünster

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		5'919.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	5'919.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				5'919.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	591'889.40
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	5'919.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	597'808.40

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	597'808.40	
Aktivenüberschuss = Vermögen		597'808.40
Total	597'808.40	597'808.40

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Oskar Abegg-Fonds, 2092.01
Zweck	Sicherung der Mittel für die Neuanschaffung von Karten sowie den Neudruck von Kunstführern zum Grossmünster. Allfällige Überschüsse können für geistige und kulturelle Zwecke des Grossmünsters verwendet werden.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag				
	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		5'929.00
	Übrige Erträge			0.00
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	5'929.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				5'929.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	592'881.94
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	5'929.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	598'810.94

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	598'810.94	
Aktivenüberschuss = Vermögen		598'810.94
Total	598'810.94	598'810.94

Anhang

Sonderrechnungen		
Art	Legat, Schenkung	
Bezeichnung, Konto	Orgelfonds, 2092.01	
Zweck	Finanzierung von Orgelkonzerten im Grossmünster und aller im Zusammenhang mit dem Orgelspiel stehenden Themen.	

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		189.00
	Übrige Erträge			0.00
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	189.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				189.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		18'925.38
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		189.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		19'114.38

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		19'114.38	
Aktivenüberschuss = Vermögen			19'114.38
Total		19'114.38	19'114.38

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Fürsorgefonds, 2092.01			
Zweck	Unterstützung von unverschuldet in Not geratener Glieder der Grossmünstergemeinde, die nicht von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden.			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		617.00
	Übrige Erträge			0.00
Aufwand				
	Beitragszahlungen		31'000.00	
Total Aufwand / Ertrag			31'000.00	617.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-30'383.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		61'715.33
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-30'383.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		31'332.33

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		31'332.33	
Aktivenüberschuss = Vermögen			31'332.33
Total		31'332.33	31'332.33

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Hug & Huber-Fonds, 2092.01
Zweck	Einsatz in erster Linie für die Jugendarbeit der Grossmünstergemeinde, z.B. Konfirmandenlager und Jugendtreff-Lager. Nach Massgabe der vorhandenen Mittel können weiter auch geistige und kulturelle Themen in der Gemeinde Grossmünster gefördert werden

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'241.00
	Übrige Erträge			0.00
Aufwand				
	Beitragszahlung		1'500.00	
Total Aufwand / Ertrag			1'500.00	2'241.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				741.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	224'104.29
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	741.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	224'845.29

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	224'845.29	
Aktivenüberschuss = Vermögen		224'845.29
Total	224'845.29	224'845.29

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	À Porta-Stiftung, 2092.01			
Zweck	Unterstützung durch Kirchenpflege und Pfarramt definierter Empfänger und Institutionen im geographischen Bereich der Kirchgemeinde Grossmünster und der Stadt Zürich.			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		15.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	15.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				15.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				1'467.75
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				15.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				1'482.75
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			1'482.75	
Aktivenüberschuss = Vermögen				1'482.75
Total			1'482.75	1'482.75

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Kulturfonds, 2092.01
Zweck	Unterstützung kultureller Aktivitäten (Musik, Theater, Ausstellungen, Lesungen) des Gemeindedienstes und des Pfarramtes Grossmünster.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		450.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	450.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				450.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		45'011.81
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		450.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		45'461.81

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		45'461.81	
Aktivenüberschuss = Vermögen			45'461.81
Total		45'461.81	45'461.81

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Legat Elsy Meyer, 2092.01			
Zweck	Entwicklung, Pflege und Erlebbarmachung des kulturellen und sozialen Gemeindelebens des Grossmünsters (z.B. Bibelsammlung).			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		3'070.00
	Übrige Erträge			
Aufwand	Angebotsfinanzierung		18'500.00	
Total Aufwand / Ertrag			18'500.00	3'070.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-15'430.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		306'975.82
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-15'430.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		291'545.82

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		291'545.82	
Aktivenüberschuss = Vermögen			291'545.82
Total		291'545.82	291'545.82

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Jugendtreff-Fonds, 2092.01
Zweck	Finanzierung des Jugendtreffs und der Konfirmanden- und Ehemaligenlager der Kirchgemeinde Grossmünster.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		164.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	164.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				164.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		16'354.45
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		164.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		16'518.45

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		16'518.45	
Aktivenüberschuss = Vermögen			16'518.45
Total		16'518.45	16'518.45

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Turmkasse, 2092.01
Zweck	Finanzierung kultureller, sozialer und infrastruktureller Projekte der Kirchgemeinde Grossmünster.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		17'567.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	17'567.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				17'567.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	1'756'731.95
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	17'567.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	1'774'298.95

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	1'774'298.95	
Aktivenüberschuss = Vermögen		1'774'298.95
Total	1'774'298.95	1'774'298.95

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Stiftung Palmbaum, 2092.01
Zweck	...

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		9'491.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	9'491.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				9'491.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		949'145.57
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		9'491.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		958'636.57

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		958'636.57	
Aktivenüberschuss = Vermögen			958'636.57
Total		958'636.57	958'636.57

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Legat Hans Büchelin, 2092.01			
Zweck	Zu verwenden ist das Geld für die Seelsorge, den Präsenzdienst und die Organisten. Ein allfälliger Rest fliesst in predigerkirchliche Zwecke			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		315.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	315.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				315.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		31'499.15
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		315.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		31'814.15

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		31'814.15	
Aktivenüberschuss = Vermögen			31'814.15
Total		31'814.15	31'814.15

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Kt. ZH Abgeltungsleistung Schienhutgasse 6, 2092.01
Zweck	...

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		712.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	712.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				712.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		71'181.85
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		712.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		71'893.85

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		71'893.85	
Aktivenüberschuss = Vermögen			71'893.85
Total		71'893.85	71'893.85

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	St. Peter-Fonds, 2092.01
Zweck	Beiträge an Wohnungen und besondere Räumlichkeiten für deren Bau, Unterhalt und Ausschmückung im Interesse der Kirchgemeinde.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		4'562.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	4'562.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				4'562.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		456'152.06
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'562.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		460'714.06

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		460'714.06	
Aktivenüberschuss = Vermögen			460'714.06
Total		460'714.06	460'714.06

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Fonds/Legate, 2092.02			
Zweck	Für die Engemer und das Quartier Enge, gem Regelment, gem. Kirchgemeindeversammlung April 2015			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		15'315.00
	Übrige Erträge	Kontextual Ertragsanteile		39'523.00
		Zinsen		
Aufwand		Angebotsfinanzierungen/Beitragszahlungen	86'955.46	
Total Aufwand / Ertrag			86'955.46	54'838.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-32'117.46
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				1'531'492.11
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-32'117.46
Vermögen Ende Rechnungsjahr				1'499'374.65
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			1'499'374.65	
Aktivenüberschuss = Vermögen				1'499'374.65
Total			1'499'374.65	1'499'374.65

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fonds für kirchliche Aufgaben, 2092.02
Zweck	Kirchliche, caritative, diakonische + missionarische Aufgaben inner- und ausserhalb KG Wollishofen

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag				
	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		4'953.00
	Übrige Erträge	Erbschaft		115'545.94
Aufwand				
Total Aufwand / Ertrag			0.00	120'498.94
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				120'498.94

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	495'310.92
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	120'498.94
Vermögen Ende Rechnungsjahr	615'809.86

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	615'809.86	
Aktivenüberschuss = Vermögen		615'809.86
Total	615'809.86	615'809.86

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Legat Märzendofer Colette, 2092.03
Zweck	33% Alters/Erwachsenenarbeit, 67% Diakonie Kinder und Familienarbeit

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		766.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	766.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				766.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		76'634.60
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		766.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		77'400.60

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		77'400.60	
Aktivenüberschuss = Vermögen			77'400.60
Total		77'400.60	77'400.60

Anhang

Sonderrechnungen		
Art	Legat, Schenkung	
Bezeichnung, Konto	Arbeitskreis KG/Basar, 2092.03	
Zweck	...	

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		92.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	92.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				92.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		9'177.02
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		92.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		9'269.02

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		9'269.02	
Aktivenüberschuss = Vermögen			9'269.02
Total		9'269.02	9'269.02

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Sammelkonto, 2092.03			
Zweck	...			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verinsung		10.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	10.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				10.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		1'002.47
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		10.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		1'012.47

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		1'012.47	
Aktivenüberschuss = Vermögen			1'012.47
Total		1'012.47	1'012.47

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fonds für künstlerischen Schmuck, 2092.03
Zweck	Blumenschmuck, Kultusgegenstände, Kerzenständer, Kirchenfenster für die beiden Kirchen-Gebäude

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		1.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	1.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				1.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		69.15
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		1.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		70.15

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		70.15	
Aktivenüberschuss = Vermögen			70.15
Total		70.15	70.15

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Lämmelin-Fonds, 2092.04			
Zweck	...			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		67.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	67.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				67.00

Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				6'710.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				67.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				6'777.00

Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			6'777.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen				6'777.00
Total			6'777.00	6'777.00

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Gemeinnütziges Konto, 2092.04			
Zweck	Scheint auf ein Legat (1988 oder älter) zurückzugehen für ein nie realisiertes Altersheim. Wird heute gemäss einem KGV-Beschluss vom Herbst 2005 für generell Gemeinnütziges bzw. sonst nicht Budgetiertes und/oder Finanzierbares verwendet			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		273.00
	Übrige Erträge			
Aufwand				
Total Aufwand / Ertrag			0.00	273.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				273.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				27'330.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				273.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				27'603.00
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			27'603.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen				27'603.00
Total			27'603.00	27'603.00

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	"musik, kunst, johanneskirche!", 2092.04
Zweck	Aufbau inhaltl. Arbeit Schwerpunkt Musik, Kunst, Johanneskirche

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		890.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	890.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				890.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		89'000.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		890.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		89'890.00

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		89'890.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen			89'890.00
Total		89'890.00	89'890.00

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Schenkungsfonds, 2092.06
Zweck	Der Fonds finanziert besondere Aktivitäten und Projekte der Kirchgemeinde Paulus im Rahmen ihres Auftrages.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		325.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	325.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				325.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	32'494.65
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	325.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	32'819.65

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	32'819.65	
Aktivenüberschuss = Vermögen		32'819.65
Total	32'819.65	32'819.65

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Künstl. Schmuck, 2092.06
Zweck	Finanziert werden Ausschmückungen der Kirche.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		85.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	85.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				85.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		8'510.46
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		85.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		8'595.46

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		8'595.46	
Aktivenüberschuss = Vermögen			8'595.46
Total		8'595.46	8'595.46

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Schenkungsfonds (Paulus), 2092.06			
Zweck	Finanziert werden Projekte der Jugendarbeit sowie Aufgaben in den Bereichen Diakonie und Ökumene.			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		1'035.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	1'035.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				1'035.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		103'471.16
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		1'035.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		104'506.16

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		104'506.16	
Aktivenüberschuss = Vermögen			104'506.16
Total		104'506.16	104'506.16

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Metzger-Guldin-Fonds Kultur + Wohltätigkeit, 2092.06
Zweck	Förderung wohltätiger, gemeinnütziger und kultureller Zwecke

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		4'346.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	4'346.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				4'346.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		434'591.97
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'346.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		438'937.97

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		438'937.97	
Aktivenüberschuss = Vermögen			438'937.97
Total		438'937.97	438'937.97

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Mettler-Fonds Sonntagsschule und Jugend, 2092.06			
Zweck	Zuwendung den Bedürfnissen der Sonntagsschule der Kirchgemeinde. Soweit die jährlichen Erträge des Fonds diese Bedürfnisse übersteigen, können sie gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auch für wohltätige Zwecke, vorwiegend an Jugendliche innerhalb der KG verwendet werden			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'223.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	2'223.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'223.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				222'319.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'223.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				224'542.00
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			224'542.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen				224'542.00
Total			224'542.00	224'542.00

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Glättli-Fonds Förderung kirchlichen Lebens, 2092.06
Zweck	Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde Unterstrass. In diesem Rahmen können die Mittel beispielsweise für Veranstaltungen oder zur Unterstützung von Gruppentätigkeiten eingesetzt werden

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		724.00
	Übrige Erträge			
Aufwand		Entnahme	0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	724.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				724.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	72'407.54
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	724.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	73'131.54

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	73'131.54	
Aktivenüberschuss = Vermögen		73'131.54
Total	73'131.54	73'131.54

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Gubler-Fonds Hilfe für Gemeindemitglieder, 2092.06
Zweck	Längerdauernder, aber befristeter Hilfe an in Not geratene Gemeindemitglieder, beispielsweise der Unterstützung von Personen in Wohnungsnot

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'911.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	2'911.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'911.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	291'134.51
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	2'911.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	294'045.51

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	294'045.51	
Aktivenüberschuss = Vermögen		294'045.51
Total	294'045.51	294'045.51

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Erna Rödl Altersarbeit, 2092.06
Zweck	Finanzierung der Altersarbeit

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		232.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	232.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				232.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		23'184.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		232.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		23'416.00

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		23'416.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen			23'416.00
Total		23'416.00	23'416.00

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Spezialfonds Diakonie, 2092.07
Zweck	Alle Fonds zweckgebunden für die Kirchgemeinde Balgrist für zukunftssträchtige, generationenübergreifende oder diakonische Projekte.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		3'608.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	3'608.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				3'608.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		360'776.09
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		3'608.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		364'384.09

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		364'384.09	
Aktivenüberschuss = Vermögen			364'384.09
Total		364'384.09	364'384.09

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Gemeinde-Fonds, 2092.07
Zweck	Der Gemeindefonds ist für Notfälle (Spontanhilfe) in der Gemeinde bestimmt. Mit diesen Mitteln soll Gemeindeeinwohnern in Not ohne Bürokratie und im Stillen geholfen werden.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		4'368.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	4'368.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				4'368.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		436'809.33
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		4'368.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		441'177.33

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		441'177.33	
Aktivenüberschuss = Vermögen			441'177.33
Total		441'177.33	441'177.33

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Epprecht-Fonds, 2092.07
Zweck	Der Fonds ist für Ausgaben der Krichenpflege bestimmt, die nicht dem Verband der Ev.-ref. Kirchgemeinden der Stadt Zürich belastet werden können. Die Vergabungen aus diesem Fonds sind an keine Bedingungen geknüpft (siehe Anhang)

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		50.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	50.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				50.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		5'001.57
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		50.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		5'051.57

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		5'051.57	
Aktivenüberschuss = Vermögen			5'051.57
Total		5'051.57	5'051.57

Anhang

Sonderrechnungen

Art Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto Orgel Alte Kirche, 2092.07
Zweck ...

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		328.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	328.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				328.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		32'833.70
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		328.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		33'161.70

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		33'161.70	
Aktivenüberschuss = Vermögen			33'161.70
Total		33'161.70	33'161.70

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Kinder- und Jugendfonds, 2092.07
Zweck	Der Fonds ist für Ausgaben im Bereich Kinder und Jugendarbeit unserer Kirchgemeinde bestimmt.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		220.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	220.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				220.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		21'957.73
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		220.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		22'177.73

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		22'177.73	
Aktivenüberschuss = Vermögen			22'177.73
Total		22'177.73	22'177.73

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Kulturfonds, 2092.07
Zweck	kirchlich-kulturelle Aufgaben (Details s. Reglement)

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		3'547.00
	Übrige Erträge			
Aufwand	Beitragszahlung		9'000.00	
Total Aufwand / Ertrag			9'000.00	3'547.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-5'453.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		354'733.95
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-5'453.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		349'280.95

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		349'280.95	
Aktivenüberschuss = Vermögen			349'280.95
Total		349'280.95	349'280.95

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Unterstützungsfonds, 2092.07
Zweck	Mitarbeitende und Pfarrpersonen in Notlagen (Details s. Reglement)

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		1'675.00
	Übrige Erträge			
Aufwand	Beitragszahlung		5'600.00	
Total Aufwand / Ertrag			5'600.00	1'675.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-3'925.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		167'480.25
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-3'925.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		163'555.25

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		163'555.25	
Aktivenüberschuss = Vermögen			163'555.25
Total		163'555.25	163'555.25

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Sozialfonds, 2092.07
Zweck	bedürftige Gemeindemitglieder (Details s. Reglement)

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		7'906.00
	Übrige Erträge	Erbschaft		10'000.00
Aufwand				
	Beitragszahlung		10'000.00	
Total Aufwand / Ertrag			10'000.00	17'906.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				7'906.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		790'585.24
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		7'906.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		798'491.24

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		798'491.24	
Aktivenüberschuss = Vermögen			798'491.24
Total		798'491.24	798'491.24

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Kinder- und Jugendarbeit, 2092.07
Zweck	kirchliche Projekte (Details s. Reglement)

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		735.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	735.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				735.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		73'507.35
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		735.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		74'242.35

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		74'242.35	
Aktivenüberschuss = Vermögen			74'242.35
Total		74'242.35	74'242.35

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fonds für Altersbauten, 2092.07
Zweck	keine vorhanden, lediglich Name gibt Aufschluss über Zweck

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'799.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	2'799.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'799.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	279'914.14
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	2'799.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	282'713.14

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	282'713.14	
Aktivenüberschuss = Vermögen		282'713.14
Total	282'713.14	282'713.14

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Allgemeiner Diakoniefonds (Neumünster), 2092.07			
Zweck	Finanzierung besonderer diakonischer und kultureller Aktivitäten in der KG Neumünster			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		8'958.00
	Übrige Erträge			0.00
Aufwand	Entnahme für Investitionsprojekt Sanierung altes KGH Neumünster (Brunnen)		25'000.00	
	Total Aufwand / Ertrag		25'000.00	8'958.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			-16'042.00	
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				895'754.32
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-16'042.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				879'712.32
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			879'712.32	
Aktivenüberschuss = Vermögen				879'712.32
Total			879'712.32	879'712.32

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Sozialhilfe-Pool (Neumünster), 2092.07
Zweck	Direkthilfe für Bedürftige Personen in der KG Neumünster Die Kirchgemeinde erhält dazu Fr. 42'000/Jahr aus dem Reinertrag der à-Porta-Stiftung

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'193.00
	Übrige Erträge			
Aufwand		Entnahmen	0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	2'193.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'193.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	219'313.50
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	2'193.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	221'506.50

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	221'506.50	
Aktivenüberschuss = Vermögen		221'506.50
Total	221'506.50	221'506.50

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Hugo Wismer-Fonds, 2092.09
Zweck	Gemeinnützige Zwecke der Kirchgemeinde Albisrieden

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		11'309.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	11'309.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				11'309.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		1'130'894.96
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		11'309.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		1'142'203.96

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		1'142'203.96	
Aktivenüberschuss = Vermögen			1'142'203.96
Total		1'142'203.96	1'142'203.96

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Jugendfonds, 2092.09
Zweck	Für Jugend-/Kinderprojekte in Zürich-Altstetten

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		714.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	714.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				714.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		71'381.54
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		714.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		72'095.54

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		72'095.54	
Aktivenüberschuss = Vermögen			72'095.54
Total		72'095.54	72'095.54

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fonds BAALHOWI, 2092.09
Zweck	Kultur und Kirchenschmuck im Kirchenkreis 9

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		1'384.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	1'384.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				1'384.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		138'371.67
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		1'384.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		139'755.67

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		139'755.67	
Aktivenüberschuss = Vermögen			139'755.67
Total		139'755.67	139'755.67

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Vermächtnis Brieger, 2092.09
Zweck	Für betagte Einwohner in Zürich Altstetten

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		7'891.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	7'891.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				7'891.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		789'068.25
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		7'891.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		796'959.25

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		796'959.25	
Aktivenüberschuss = Vermögen			796'959.25
Total		796'959.25	796'959.25

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Legat Theiler, 2092.10
Zweck	Zuwendungen an Menschen in Oberengstringen, Alters- und Jugendarbeit

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		1'781.00
	Übrige Erträge			
Aufwand		Angebotsfinanzierung	3'131.70	
Total Aufwand / Ertrag			3'131.70	1'781.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-1'350.70

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		178'064.57
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-1'350.70
Vermögen Ende Rechnungsjahr		176'713.87

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		176'713.87	
Aktivenüberschuss = Vermögen			176'713.87
Total		176'713.87	176'713.87

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Legat Bär-Keller, 2092.10			
Zweck	für die Sonntagsschule			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		350.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	350.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				350.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				35'045.87
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				350.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				35'395.87
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			35'395.87	
Aktivenüberschuss = Vermögen				35'395.87
Total			35'395.87	35'395.87

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Legat Schwarz/Merz, 2092.10
Zweck	für gemeindeeigene Zwecke, Kultusausgaben

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		519.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	519.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				519.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		51'884.41
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		519.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		52'403.41

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		52'403.41	
Aktivenüberschuss = Vermögen			52'403.41
Total		52'403.41	52'403.41

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Walder Stiftung, 2092.10			
Zweck	zur Förderung des kirchlichen, evangelischen und künstlerischen Lebens im Quartier			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'225.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	2'225.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'225.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				222'487.80
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'225.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				224'712.80
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			224'712.80	
Aktivenüberschuss = Vermögen				224'712.80
Total			224'712.80	224'712.80

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Legat Larsen/Burgermeister/Widmer, 2092.10			
Zweck	bei Bedarf durch Kommissionen, Kirchenpflege und Pfarramt			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		2'049.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	2'049.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'049.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				204'896.38
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				2'049.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				206'945.38
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			206'945.38	
Aktivenüberschuss = Vermögen				206'945.38
Total			206'945.38	206'945.38

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Legat Pruppacher, 2092.10			
Zweck	für hilfsbedürftige Gemeindeglieder			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		266.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	266.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				266.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				26'614.72
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				266.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				26'880.72
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			26'880.72	
Aktivenüberschuss = Vermögen				26'880.72
Total			26'880.72	26'880.72

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Legat Notz, 2092.10
Zweck	für notleidende Wipkinger aller Konfessionen

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		900.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	900.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				900.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		90'005.69
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		900.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		90'905.69

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		90'905.69	
Aktivenüberschuss = Vermögen			90'905.69
Total		90'905.69	90'905.69

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Dolder-Häberling-Fonds, 2092.11			
Zweck	für kranke und hilfsbedürftige reformierte Gemeindemitglieder			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		156.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	156.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				156.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				15'564.05
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				156.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				15'720.05
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			15'720.05	
Aktivenüberschuss = Vermögen				15'720.05
Total			15'720.05	15'720.05

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Legat Th. Mutter, 2092.11
Zweck	rasche und unbürokratische Hilfe an bedürftige Mitglieder unserer Gemeinde

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		111.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	111.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				111.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		11'087.78
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		111.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		11'198.78

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		11'198.78	
Aktivenüberschuss = Vermögen			11'198.78
Total		11'198.78	11'198.78

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Fröhlich-Fonds, 2092.12
Zweck	Der Fonds dient die Einrichtung und den Unterhalt einer Anna Fröhlich-Stube sowie zur Förderung und Unterstützung von Aktivitäten der Kirchgemeinde Schwamendingen.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag				
	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		11'814.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	11'814.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				11'814.00

Abschluss	Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr	1'181'417.27
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	11'814.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	1'193'231.27

Bilanz per 31.12.2024	Aktiven	Passiven
Kapital	1'193'231.27	
Aktivenüberschuss = Vermögen		1'193'231.27
Total	1'193'231.27	1'193'231.27

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Unterstützung Sozialdiakonie, 2092.12
Zweck	Zur Unterstützung von Eltern und Kindern, die in der Kirchgemeinde Schwamendingen ansässig sind, der reformierten Landeskirche angehören oder mit der Kirchgemeinde Schwamendingen verbunden sind und in finanziell beengten Verhältnissen leben.

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		630.00
	Übrige Erträge			
Aufwand			0.00	
Total Aufwand / Ertrag			0.00	630.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				630.00

Abschluss		Vermögensveränderung
Vermögen Anfang Rechnungsjahr		62'982.55
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		630.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr		63'612.55

Bilanz per 31.12.2024		Aktiven	Passiven
Kapital		63'612.55	
Aktivenüberschuss = Vermögen			63'612.55
Total		63'612.55	63'612.55

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Verpflichtung gegenüber Sonderrechnung Streetchurch			
Zweck	Spendenkonto für Ferien			
Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		123.00
	Übrige Erträge			
Aufwand	Angebotsfinanzierung		12'275.00	
Total Aufwand / Ertrag			12'275.00	123.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-12'152.00
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				12'275.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-12'152.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr				123.00
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			123.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen				123.00
Total			123.00	123.00

Anhang

Sonderrechnungen				
Art	Legat, Schenkung			
Bezeichnung, Konto	Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen Streetchurch			
Zweck	Fundraising für Sozialfirma			

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		225.00
	Übrige Erträge			
Aufwand	Angebotsfinanzierung		22'468.92	
Total Aufwand / Ertrag			22'468.92	225.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-22'243.92

Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				22'468.92
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-22'243.92
Vermögen Ende Rechnungsjahr				225.00

Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			225.00	
Aktivenüberschuss = Vermögen				225.00
Total			225.00	225.00

Anhang

Sonderrechnungen

Art	Legat, Schenkung
Bezeichnung, Konto	Spendgut KG Zürich, 2092.00
Zweck	Unterstützung von Notleidenden (vgl. Reglement für Einzelfallhilfen)

Erfolgsrechnung 2024			Aufwand	Ertrag
Ertrag	Kapitalertrag	Interne Verzinsung		10'335.00
	Übrige Erträge			0.00
Aufwand	Einzelfallhilfen		247'298.88	
	Vergabungen PK		36'000.00	
Total Aufwand / Ertrag			283'298.88	10'335.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-272'963.88
Abschluss			Vermögensveränderung	
Vermögen Anfang Rechnungsjahr				1'033'471.93
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				-272'963.88
Vermögen Ende Rechnungsjahr				760'508.05
Bilanz per 31.12.2024			Aktiven	Passiven
Kapital			760'508.05	
Aktivenüberschuss = Vermögen				760'508.05
Total			760'508.05	760'508.05

Haushaltsgleichgewicht - Mittelfristiger Ausgleich (§6 Finanzverordnung (Fivo); §5 Vollzugsverordnung zur Fivo)

Für die Berechnung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs werden die Ergebnisse der Jahresrechnungen der letzten drei Rechnungsjahre, das budgetierte Ergebnis des laufenden Jahres sowie die Ergebnisse der folgenden drei Jahre gemäss Finanzplan berücksichtigt. Ergibt die Summe der Ergebnisse einen negativen Betrag, so ist dies zu begründen. Die Kirchenpflege zeigt auf, mit welchen Massnahmen der mittelfristige Rechnungsausgleich binnen der nächsten fünf Jahre erreicht wird.

Gestuftter Erfolgsausweis		Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	TOTAL relevante Jahre
30	Personalaufwand	35'346'885	36'633'759	38'547'080	41'011'700	41'011'700	41'260'700	40'597'700	274'409'524
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'769'226	21'622'807	21'996'686	26'034'800	26'034'800	25'901'599	26'160'615	168'520'534
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'302'200	1'568'578	1'742'298	2'498'100	2'498'100	3'035'100	4'217'744	16'862'120
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	285'998	5'047'871	1'523'697	1'165'400	1'165'400	1'188'825	1'200'713	11'577'904
36	Transferaufwand	29'547'800	36'341'621	31'339'387	32'792'400	32'792'400	32'792'400	32'792'400	228'398'408
37	Durchlaufende Beiträge	712'453	666'811	640'276	700'000	700'000	700'000	700'000	4'819'541
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>87'964'561</i>	<i>101'881'448</i>	<i>95'789'425</i>	<i>104'202'400</i>	<i>104'202'400</i>	<i>104'878'624</i>	<i>105'669'172</i>	<i>704'588'030</i>
40	Fiskalertrag	67'816'476	76'429'408	69'930'121	74'539'500	74'539'500	71'630'152	70'927'896	505'813'053
41	Regalien und Konzessionen								0
42	Entgelte	3'611'387	4'499'553	5'307'014	5'262'300	5'262'300	5'368'072	5'421'753	34'732'380
43	Verschiedene Erträge	1'018'294	890'446	906'958	310'600	310'600	310'600	310'600	4'058'098
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	14'247'104	7'127'345	1'868'757	3'623'100	3'623'100	4'192'100	3'529'100	38'210'606
46	Transferertrag	1'449'096	1'634'636	1'654'527	1'540'900	1'540'900	214'326	212'183	8'246'569
47	Durchlaufende Beiträge	712'453	666'711	640'276	700'000	700'000	700'000	700'000	4'819'441
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>88'854'811</i>	<i>91'248'100</i>	<i>80'307'653</i>	<i>85'976'400</i>	<i>85'976'400</i>	<i>82'415'250</i>	<i>81'101'531</i>	<i>595'880'145</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	890'249	-10'633'348	-15'481'772	-18'226'000	-18'226'000	-22'463'374	-24'567'641	-108'707'885
34	Finanzaufwand	20'281'639	8'532'523	4'251'401	4'022'200	4'022'200	5'210'200	5'780'200	52'100'363
44	Finanzertrag	14'145'565	34'306'168	26'364'056	22'127'400	22'127'400	22'783'341	23'011'174	164'865'104
	Ergebnis aus Finanzierung	-6'136'074	25'773'645	22'112'655	18'105'200	18'105'200	17'573'141	17'230'974	112'764'741
	Operatives Ergebnis	-5'245'825	15'140'297	6'630'883	-120'800	-120'800	-4'890'233	-7'336'667	4'056'856
38	Ausserordentlicher Aufwand	47'000	233'641	160'000	0	0	0	0	440'641
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	45'000	0	0	0	45'000
	Ausserordentliches Ergebnis	-47'000	-233'641	-160'000	45'000	0	0	0	-395'641
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5'292'825	14'906'656	6'470'883	-75'800	-120'800	-4'890'233	-7'336'667	3'661'215
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-))								
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	17'849'743	10'654'632	6'074'650	7'461'700	6'000'000	6'000'000	6'000'000	60'040'726
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	17'849'743	10'654'632	6'074'650	7'461'700	6'000'000	6'000'000	6'000'000	60'040'726
	Total Aufwand	126'142'944	98'407'044	106'275'476	115'686'300	114'224'600	116'088'824	117'449'372	817'169'760
	Total Ertrag	120'850'120	108'898'017	112'746'359	115'610'500	114'103'800	111'198'591	110'112'706	820'830'975

Anhang

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023	Richtwerte	
Anzahl Einwohner	65'934	68'000	68'545		
Steuerfuss	10%	10%	10%		
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	1'003	953	1'055		
Selbstfinanzierungsgrad	75%	-15%	173%	> 100 %	ideal
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				80 - 100 %	gut bis vertretbar
				50 - 80 %	problematisch
				< 50 %	ungenügend
Zinsbelastungsanteil	0%	1%	0%	0 - 4 %	gut
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				4 - 9 %	genügend
				> 9 %	schlecht
Nettoverschuldungsquotient	-318%	-307%	-294%	< 100 %	gut
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.				100 - 150 %	genügend
				> 150 %	schlecht
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-3'561	-3'096	-3'281	< 0 Fr.	Nettovermögen
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				1 - 1'000 Fr.	geringe Verschuldung
				1'001 - 2'500 Fr.	mittlere Verschuldung
				2'501 - 5'000 Fr.	hohe Verschuldung
				> 5'000 Fr.	sehr hohe Verschuldung

Anhang

Kreditrechtliche Angaben

Verpflichtungskredite

Kreditbeschluss								Rechnung 2024						
Datum	Organ	Brutto Netto	Kredit Fr.	Konto ER Konto IR	Bezeichnung	Ausgaben kumuliert bis 2023	Einnahmen kumuliert bis 2023	Ausgaben kumuliert	Einnahmen kumuliert	Ausgaben kumuliert bis 2024	Einnahmen kumuliert bis 2024	Abweichung bewilligter Kredit	Abrechnung Datum	Organ
29.03.2017	ZKP	brutto	1'200'000.00	diverse	Beschaffung Neue Business Software Axians IT&T	435'378.40	8'000.00	27'023.90	0.00	462'402.30	8'000.00	745'597.70		
31.10.2018	KGP	brutto	205'000.00	5040	18-22/003; Dreispitz Saaten, Teilnahme am Gestaltungsplan	49'861.55	0.00		0.00	49'861.55	0.00	155'138.45		
26.06.2019	KGP	brutto	4'000'000.00	3130	Gemeindeeigene Pfarrstellen (GEPS) 4.56 FTE 2020 - 2024	2'318'855.45	0.00	489'766.61	0.00	2'808'622.06	0.00	1'191'377.94		
23.10.2019	KGP	brutto	425'250.00	diverse	Projekt "Herberge Schimmelstrasse" 01.01.2020 - 31.12.2022	403'358.62	1'159.60		0.00	403'358.62	1'159.60	23'050.98		
20.05.2020	KGP	brutto	350'000.00	diverse	Weiterführung Green City Spirit 01.07.2020 - 30.06.2024 finanziert durch PEF	238'891.57	0.00	29'098.30	0.00	267'989.87	0.00	82'010.13		
24.06.2020	KGP	brutto	1'990'000.00	diverse	Zürcher Stadtmission Sockelfinanzierung 2021 - 2024	995'000.00	0.00	497'500.00	0.00	1'492'500.00	0.00	497'500.00		
03.02.2021 und 22.06.2023	KGP	brutto	40'800'000.00	7040	-Zentrum Glaubten Baukredit, Kostenteilung mit SWS -Zusatzkredit Teuerung	33'758'281.79	9'960'000.00	6'656'488.89	2'585'964.90	40'414'770.68	12'545'964.90	385'229.32		
14.04.2021	KGP	brutto	262'750.00	diverse	Demenzzentrum KK6 1.5.2021 - 31.10.2024 finanziert durch PEF	186'307.67	1'000.00	67'594.85	2'103.00	253'902.52	3'103.00	11'950.48		
23.06.2021	KGP	brutto	1'000'000.00	diverse	Aufstockung Corona-Batzen von CHF 99'000 auf CHF 1'000'000 finanziert durch PEF	248'800.00	0.00		0.00	248'800.00	0.00	751'200.00		
27.10.2021	KGP Mitglie der	brutto	50'200'000.00	5040	Haus der Diakonie Planungs- und Projektierungskredit	3'638'957.92	0.00	1'685'234.90	0.00	5'324'192.82	0.00	44'875'807.18		
08.12.2021	KGP	brutto	781'000.00	diverse	Verlängerung Zytlos 01.01.2022 - 30.06.2024 finanziert durch PEF	616'565.07	0.00	0.00	100'687.57	616'565.07	100'687.57	265'122.50		
22.06.2023	KGP	brutto	9'300'000.00	5040	Zollikerstrasse 74 WGH Altes KGH Neumünster	735'406.85	0.00	2'367'452.88	25'000.00	3'102'859.73	25'000.00	6'222'140.27		
22.06.2023	KGP	brutto	225'000.00	diverse	Wirtschaftsdiakonie 01.07.23 - 31.12.25 finanziert durch PEF	43'641.75	0.00	96'359.70	0.00	140'001.45	0.00	84'998.55		
22.06.2023	KGP	brutto	160'000.00	diverse	Zürcher Singfest 1.10.22 - 31.07.24 finanziert durch PEF	44'382.35	7'701.80	88'408.33	16'354.00	132'790.68	24'055.80	51'265.12		
22.06.2023	KGP	brutto	150'000.00	diverse	Disputation 23	126'879.60	0.00	0.00	0.00	126'879.60	0.00	23'120.40		
08.02.2024	KGP	brutto	2'308'000.00	diverse	Schenkhaus Phase 2 und 3	0.00	0.00	606'598.78	22'772.00	606'598.78	22'772.00	1'724'173.22		
19.09.2024	KGP	brutto	3'304'000.00	diverse	Haus der Diakonie Anschubfinanzierung Streetchurch	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3'304'000.00		

Ausweis der von den Stimmberechtigten oder dem Kirchgemeindeparlament beschlossenen Verpflichtungskredite (§ 19 Abs. 1 lit. f. VGG).

Gebundene Ausgabenbeschlüsse

Kreditbeschluss								Rechnung 2024							
Datum	Organ	Brutto Netto	Kredit Fr.	Konto ER Konto IR	Bezeichnung	Ausgaben kumuliert bis 2023	Einnahmen kumuliert bis 2023	Ausgaben kumuliert	Einnahmen	Ausgaben bewilligter bis 2024	Einnahmen bis 2024	Abweichung bewilligter Kredit	Abrechnung Datum	Organ	
12.07.2023	KP	brutto	6'860'000.00	5040	Instandsetzung und Neunutzung Empore Kirche St. Peter	633'944.13	0.00	960'492.47	0.00	1'594'436.60	0.00	5'265'563.40			
						0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
						0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
						0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			

Ausweis der von der Kirchenpflege als gebunden erklärten Ausgaben über deren Kompetenzlimite gemäss Kirchgemeindeordnung.

Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

3500

Gemeindeaufbau und Leitung

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
300 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen	1'485'937.25	1'651'000.00	165'062.75	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11'384'740.00	10'400'000.00	-984'740.00	- Der geplante Abbau der Ferien- und Mehrarbeitszeitguthaben der Mitarbeitenden von CHF 930'000.- konnte nur im Umfang von CHF 309'000.- realisiert werden (- 621'000.-) - Löhne von Lernenden bei der Streetchurch wurden unter den Kontenart 303 Temporäre Arbeitskräfte budgetiert (- 223'000.-) - div. kleinere Abweichungen in allen Organisationseinheiten
303 Temporäre Arbeitskräfte	83'449.00	209'800.00	126'351.00	- Löhne von Lernenden bei der Streetchurch wurden unter den Kontenart 303 Temporäre Arbeitskräfte budgetiert (+ 184'000.-) - Mehraufwand aufgrund Aberkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Dienstleistenden (- 58'000.-)
304 Zulagen	24'854.70	28'500.00	3'645.30	
305 Arbeitgeberbeiträge	2'856'427.58	3'022'600.00	166'172.42	
309 Übriger Personalaufwand	569'326.25	885'400.00	316'073.75	- Minderaufwand für Weiterbildungen von Mitarbeitenden (+ 231'000.-) - Minderaufwand für Personalwerbung (+ 76'000.-)
310 Betriebsmaterial	1'767'889.18	1'883'300.00	115'410.82	
311 Anschaffung nicht aktivierbarer Anlagen VV	367'454.12	363'800.00	-3'654.12	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	17'661.15	14'500.00	-3'161.15	
313 Dienstleistungen Dritter	3'231'846.88	3'554'200.00	322'353.12	
314 Unterhalt Liegenschaften VV	14'791.90	32'900.00	18'108.10	- Minderaufwand für neues Schliesssystem Streetchurch (+ 18'000.-)
315 Unterhalt übrige Anlagen VV	209'622.03	243'300.00	33'677.97	
316 Mieten, Leasing und Benützungskosten	433'746.12	426'900.00	-6'846.12	
317 Spesen- und Repräsentationskosten	193'787.34	163'100.00	-30'687.34	- Mehraufwand für Pauschalspesen wie Telekommunikationskosten, Reisespesen, usw. (- 31'000.-)
318 Wertberichtigungen und Forderungsverluste	1'750.00	0.00	-1'750.00	
319 Übriger Betriebsaufwand	16'829.56	28'800.00	11'970.44	
330 Abschreibungen Sachanlagen VV	76'200.00	63'600.00	-12'600.00	- Mehraufwand für Abschreibungen von Mobilien/Mobiliar (- 13'000.-)

3500

Gemeindeaufbau und Leitung Kurz und bündig

332	Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV	27'023.90	113'300.00	86'276.10 - Minderaufwand für Abschreibung Buchhaltungssoftware (+ 86'000.-)
361	Beiträge an Kanton und polit. Gemeinden	1'096'666.60	1'075'000.00	-21'666.60
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	81'578.55	168'200.00	86'621.45 - Verbuchung der Weitergabe von Beiträgen under der Funktion 9950 Durchlaufende Beiträge (+ 86'000.-)
390	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	514.90	0.00	-514.90
391	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	77'433.40	0.00	-77'433.40 - Interne Verrechnungen zwischen Angeboten der Streetchurch (- 77'000.-)
392	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	0.00	1'600.00	1'600.00
399	Übrige interne Verrechnungen	32'297.71	65'000.00	32'702.29 - Interne Verrechnungen zwischen Angeboten der Streetchurch (+ 33'000.-)
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-557'316.31	-401'800.00	155'516.31 - Mehrertrag aus Verrechnung von Leistungen der Geschäftsstelle (HR, Finanzen und IT) für KG Witikon und Hirzenbach sowie kath. Stadt Zürich und kath. Kirchgemeinden (+ 156'000.-)
425	Erlös aus Verkäufen	-84'290.36	-104'300.00	-20'009.64 - Minderertrag aus Verkaufserlösen Kirchenkreis 10 (- 20'000.-)
426	Rückerstattungen Dritter	-53'734.80	-51'900.00	1'834.80
429	Übrige Entgelte	-3'900.00	-15'200.00	-11'300.00 - Minderertrag aus Orgelvermietungen (- 11'000.-)
431	Aktivierung Eigenleistungen	-106'716.00	-158'000.00	-51'284.00 - Minderertrag aus Eigenleistungen für Investitionsprojekt "Haus der Diakonie" (- 51'000.-)
439	Übriger Ertrag	-121'008.22	-140'000.00	-18'991.78 - Minderertrag aus der Spendensammlung der Streetchurch (-19'000.-)
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-988.05	0.00	988.05
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-5'250.00	-79'000.00	-73'750.00 - Minderertrag aus Stiftungsbeiträgen (- 74'000.-)
491	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen	-1'800.00	0.00	1'800.00
498	Interne Übertragungen	0.00	-347'500.00	-347'500.00
499	Übrige interne Verrechnungen	-15'022.41	0.00	15'022.41

3501

Gottesdienst
Kurz und bündig
Gottesdienst und Verkündigung

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
300 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen	88'382.50	0.00	-88'382.50	- Mehraufwand für Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder für Pfarrwahlkommissionen (- 88'000.-)
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'405'320.90	1'444'800.00	39'479.10	
303 Temporäre Arbeitskräfte	367'809.05	422'700.00	54'890.95	- Minderaufwand für Musiker bei Abdankungen (+55'000.-)
304 Zulagen	4'273.05	6'900.00	2'626.95	
305 Arbeitgeberbeiträge	362'778.05	340'400.00	-22'378.05	- Mehraufwand für Sozialversicherungsbeiträge (- 22'000.-)
309 Übriger Personalaufwand	28'570.72	86'800.00	58'229.28	- Minderaufwand für "individuelle Pfarrweiterbildung" und Supervision Pfarramt (+ 58'000.-)
310 Betriebsmaterial	527'786.41	498'600.00	-29'186.41	- Mehraufwand für Verbrauchsmaterialien und Inserate sowie Minderaufwand für Prospekte, Flyer und Lebensmittel (Kirchenkaffee, usw.)
311 Anschaffung nicht aktivierbarer Anlagen VV	30'193.62	700.00	-29'493.62	- Anschaffung div. Büromöbel, Apparate, usw. in Kirchenkreisen (- 29'000.-)
313 Dienstleistungen Dritter	1'206'254.39	1'342'900.00	136'645.61	- Minderaufwand für Videoproduktionen (+ 79'000.-) - Mehraufwand für Pfarrstellvertretungen, Gemeindееingene Pfarrstellen (- 124'000.-) - Minderaufwand für Honorare für Orchester, Chöre, Musiker, Referenten usw. (+ 187'000.-)
316 Mieten, Leasing und Benützungskosten	7'234.95	3'400.00	-3'834.95	
317 Spesen- und Repräsentationskosten	39'863.90	37'300.00	-2'563.90	
319 Übriger Betriebsaufwand	30.00	28'000.00	27'970.00	- Buchungen wurden der korrekten Sachart zugeordnet, Konto 319 wird nur dann verwendet, wenn keine andere Kontenart zutrifft (+ 28'000.-)
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	33'339.00	127'900.00	94'561.00	- Minderaufwand für Beitragszahlungen an Dritte (+ 95'000.-)
399 Übrige interne Verrechnungen	7'482.50	0.00	-7'482.50	

3501

Gottesdienst Kurz und bündig *Gottesdienst und Verkündigung*

424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-6'013.70	0.00	6'013.70
425	Erlös aus Verkäufen	-315.00	-23'500.00	-23'185.00 - Kollekteneinnahmen von Konzerten unter der Funktion 3504 gebucht (-23'000.-)
426	Rückerstattungen Dritter	-119'394.00	-34'400.00	84'994.00 - Beitrag Landeskirche für Pfarrstelle Pilgerzentrum (+ 80'000.-)
429	Übrige Entgelte	0.00	-1'800.00	-1'800.00
439	Übriger Ertrag	-14'700.65	0.00	14'700.65 - Spenden und Kollekten Mosaic-Church (+ 15'000.-)
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-14'000.00	0.00	14'000.00 - Beitrag Landeskirche für Fachstelle LGBTQI+ (+ 14'000.-)
498	Interne Übertragungen	0.00	-218'800.00	-218'800.00
499	Übrige interne Verrechnungen	-88'095.46	-112'400.00	-24'304.54 - Interne Verrechnung Aufwendungen an PEF (+ 24'000.-)

3502

Diakonie und Seelsorge Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
300 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen	14.20	1'900.00	1'885.80	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	6'675'690.30	7'216'100.00	540'409.70	
303 Temporäre Arbeitskräfte	243'002.20	239'700.00	-3'302.20	
304 Zulagen	37'695.45	34'300.00	-3'395.45	
305 Arbeitgeberbeiträge	1'519'541.35	1'593'900.00	74'358.65	
309 Übriger Personalaufwand	74'821.31	89'400.00	14'578.69	
310 Betriebsmaterial	730'326.11	884'600.00	154'273.89	- Minderaufwand für Betriebsmaterial und Geschenke an Dritte in allen Organisationseinheiten (+ 161'000.-) - Minderaufwand für Flyer, Broschüren und Angebotskalendern in allen Organisationseinheiten (+ 23'000.-) - Mehraufwand für Lebensmittel für Zytlos und Bistro ufem Chilehügel (- 69'000.-) - Minderaufwand für übrigen Materialaufwand Streetchurch und Bistro ufem Chilehügel (+ 38'000.-)
311 Anschaffung nicht aktivierbarer Anlagen VV	133'320.69	79'300.00	-54'020.69	- Mehraufwand für Anschaffung von Küchenmobiliar und diverse Mobilien Streetchurch (- 47'000.-) - Mehraufwand für Anschaffung Arbeitsklleider Streetchurch (- 35'000.-) - Minderaufwand für Anschaffung Büromobiliar (+ 26'000.-)
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	6'877.15	4'600.00	-2'277.15	
313 Dienstleistungen Dritter	819'724.28	1'194'500.00	374'775.72	- Minderaufwand für Gemeindeeigene Pfarrstellen (+ 200'000.-) - Minderaufwand für Honorare von Musiker und Referenten (+ 101'000.-) - Minderaufwand für Berater und Fachexperten für Diakoniprojekte (+ 90'000.-) - Mehraufwand für Erstellung von interne Leistungsvereinbarungen (- 20'000.-)
314 Unterhalt Liegenschaften VV	196.85	3'600.00	3'403.15	
315 Unterhalt übrige Anlagen VV	19'989.47	17'900.00	-2'089.47	

3502

Diakonie und Seelsorge Kurz und bündig

316	Mieten, Leasing und Benützungskosten	74'344.75	95'600.00	21'255.25 - Minderaufwand für Mieten aufgrund Nutzung eigener Liegenschaften für Streetchurch und Gloggi-Stube (+ 21'000.-)
317	Spesen- und Repräsentationskosten	647'811.87	723'000.00	75'188.13 - Minderaufwand für Reisen, Exkursionen, Ausflüge (+ 50'000.-) - Minderaufwand für die Erstattung von Spesen von Mitarbeitenden (+ 8'000.-) - Minderaufwand für den Ersatz der Auslagen von Freiwilligen (+ 18'000.-)
319	Übriger Betriebsaufwand	16'333.50	333'000.00	316'666.50 - keine neuen Projekte, die durch den PEF finanziert werden (+ 300'000.-) - Minderaufwand für diverse "Klein"-Projekte Streetchurch (+ 17'000.-)
349	Übriger Finanzaufwand	100.00	0.00	-100.00
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	2'501'792.80	2'756'600.00	254'807.20
370	Durchlaufende Beiträge	517.85	0.00	-517.85
389	Einlagen in das Eigenkapital	160'000.00	0.00	-160'000.00 - Einlage in Rücklage des Globalbudgetbereichs Streetchurch (- 160'000.-)
391	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	13'393.90	0.00	-13'393.90 - Interne Verrechnungen zwischen den Angeboten der Streetchurch (- 13'000.-)
392	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	58'700.00	55'100.00	-3'600.00
393	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	4'200.00	0.00	-4'200.00
399	Übrige interne Verrechnungen	188'110.90	0.00	-188'110.90 - Korrektur Abrechnung Zytlos, interne Gutschrift an PEF und Enge-Fonds (- 185'000.-)
423	Schul- und Kursgelder	-31'420.00	-60'600.00	-29'180.00 - Minderertrag aus Teilnehmerbeiträgen für Kursangebote in div. Kirchenkreisen (- 29'000.-)
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-1'888'815.85	-1'539'700.00	349'115.85 - Mehrertrag aus den Angeboten " Wohnen", "Beratung", "Sozialfirma" usw. der Streetchurch (+ 104'000.-) - Mehrertrag Bistro ufem Chilehügel (+ 154'000.-) - Mehrertrag aus Dienstleistungen in diversen Kirchenkreisen (+ 91'000.-)
425	Erlös aus Verkäufen	-55'177.69	-188'500.00	-133'322.31 - Verkäufe bei Basaren, Adventsmärkten, usw. in allen Organisationseinheiten unter Kontenart 439 Übriger Ertrag verbucht (- 133'000.-)
426	Rückerstattungen Dritter	-461'672.65	-502'800.00	-41'127.35 - Minderertrag aus Teilnehmerbeiträgen für Reisen, Exkursionen und Ausflüge (- 41'000.-)

3502

Diakonie und Seelsorge Kurz und bündig

429	Übrige Entgelte	0.00	-7'200.00	-7'200.00
430	Verschiedene betriebliche Erträge	0.00	-1'600.00	-1'600.00
431	Aktivierung Eigenleistungen	-28'124.10	0.00	28'124.10 - Leistungen Streetchurch für Investitionsprojekt Haus der Diakonie (+ 28'000.-)
439	Übriger Ertrag	-298'218.63	-38'400.00	259'818.63 - Mehrertrag aus Spendensammlungen, Veranstaltungskollekten, Basarerlösen in allen Organisationseinheiten (+ 260'000.-)
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-86'096.00	-50'000.00	36'096.00 - Mehrertrag aus Stiftungsbeiträgen für diverse Kirchenkreise (+ 36'000.-)
470	Durchlaufende Beiträge	-517.85	0.00	517.85
490	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	-514.90	0.00	514.90
491	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen	-236'421.95	-206'000.00	30'421.95
498	Interne Übertragungen	-24'029.55	-1'081'100.00	-1'057'070.45
499	Übrige interne Verrechnungen	-421'833.20	-75'000.00	346'833.20 - Interne Verrechnungen zwischen den Angeboten der Streetchurch und PEF-Finanzierungen neuer Projekte (+ 347'000.-)

3503

Bildung und Spiritualität Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	968'732.00	838'800.00	-129'932.00	- Mehraufwand für im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende in div. Kirchenkreisen (- 128'000.-)
303 Temporäre Arbeitskräfte	53'916.45	78'500.00	24'583.55	- Minderaufwendungen für Honorare unselbständig erwerbstätiger Referenten (+ 39'000.- Franken)
304 Zulagen	1'028.00	2'400.00	1'372.00	
305 Arbeitgeberbeiträge	184'923.25	180'900.00	-4'023.25	
309 Übriger Personalaufwand	2'144.80	5'200.00	3'055.20	
310 Betriebsmaterial	187'382.54	284'600.00	97'217.46	- Minderaufwand für Bastelmaterial (+ 22'000.-) - Minderaufwand für Lehrmittel (+ 21'000.-) - Minderaufwand für Lebensmittel (ElKi-Singen, Mittagstische, usw.) (+ 53'000.-)
311 Anschaffung nicht aktivierbarer Anlagen VV	71'229.47	600.00	-70'629.47	- Anschaffung Mobilien für Schenkhaus (- 71'000.-)
313 Dienstleistungen Dritter	414'174.45	257'700.00	-156'474.45	- Mehraufwand für Interimsprojektleitung Schenkhaus (- 156'000.-)
314 Unterhalt Liegenschaften VV	7'168.30	0.00	-7'168.30	- Mehraufwand für Sanitärinstallationen im Schenkhaus (- 7'000.-)
316 Mieten, Leasing und Benützungskosten	45'683.16	2'900.00	-42'783.16	- Mehraufwand für Miete Räumlichkeiten für Schenkhaus (- 40'000.-)
317 Spesen- und Repräsentationskosten	158'028.49	209'200.00	51'171.51	- Minderaufwand für Spesen von Freiwilligen und Mitarbeitenden (+ 51'000.-)
319 Übriger Betriebsaufwand	597.50	0.00	-597.50	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	171'500.00	171'000.00	-500.00	
399 Übrige interne Verrechnungen	721.60	0.00	-721.60	

3503

Bildung und Spiritualität Kurz und bündig

423	Schul- und Kursgelder	142.00	-6'600.00	-6'742.00 - Minderertrag aus Teilnehmerbeiträgen für EIKi-Singen, Mittagstische, usw. unter Kontengruppe 424 (- 7'000.-)
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-87'800.66	-51'200.00	36'600.66 - Mehrertrag aus Teilnehmerbeiträgen für EIKi-Singen, Mittagstische, usw. unter Kontengruppe 424 (+ 37'000.-)
426	Rückerstattungen Dritter	-83'299.00	-106'000.00	-22'701.00 - Minderertrag aus Teilnehmerbeiträgen für Reisen, Exkursionen, Ausflüge, usw. (- 23'000.-)
429	Übrige Entgelte	0.00	-2'500.00	-2'500.00
439	Übriger Ertrag	-1'523.20	-6'500.00	-4'976.80
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-20'000.00	-6'900.00	13'100.00 - Beitrag aus Innovationskredit der Landeskirche für Schenkhaus (+ 20'000.-) - Minderertrag aus Stiftungsbeiträgen Kirchenkreise (- 7'000.-)
498	Interne Übertragungen	-1'002.15	-18'000.00	-16'997.85
499	Übrige interne Verrechnungen	-583'826.78	0.00	583'826.78 - Entnahme aus PEF für Projekt Schenkhaus (+ 584'000.-)

3504

Kultur Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	2'454'520.00	2'403'700.00	-50'820.00	
303 Temporäre Arbeitskräfte	227'242.55	243'400.00	16'157.45	
304 Zulagen	5'416.95	5'000.00	-416.95	
305 Arbeitgeberbeiträge	534'094.05	477'100.00	-56'994.05	- Mehraufwand für Sozialversicherungsbeiträge (- 57'000.-)
309 Übriger Personalaufwand	10'890.52	18'000.00	7'109.48	
310 Betriebsmaterial	256'565.69	399'700.00	143'134.31	- Mehraufwand für Betriebsmaterial in allen Organisationseinheiten (- 9'000.-) - Minderaufwand für Publikationen (Broschüren, Flyer) für Konzerte, usw. (+ 18'000.-) - Minderaufwand für Inserate (+ 59'000.-) - Mehraufwand für Fachliteratur, Musiknoten, usw. (- 16'000.-) - Mehraufwand für Lebensmittel für Apéros nach Konzerten, usw. (- 5'000.-) - Minderaufwand für übrigen Materialaufwand (+ 93'000.-)
311 Anschaffung nicht aktivierbarer Anlagen VV	45'131.82	37'400.00	-7'731.82	- Mehraufwand für die Anschaffung von Softwares (- 7'000.-)
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	2'648.15	0.00	-2'648.15	
313 Dienstleistungen Dritter	846'330.98	757'500.00	-88'830.98	- Mehraufwand für Pfarrstelle Pilgerzentrum (- 39'000.-) - Mehraufwand für Chöre und Orchester (- 8'000.-) - Mehraufwand für Beratung für Adventskranz des Friedens (- 22'000.-) - Pauschalsteueraufwand (MWST) (- 5'000.-)
315 Unterhalt übrige Anlagen VV	20'169.35	15'800.00	-4'369.35	
316 Mieten, Leasing und Benützungskosten	5'277.15	3'500.00	-1'777.15	
317 Spesen- und Repräsentationskosten	88'118.68	190'800.00	102'681.32	- Minderaufwand für Kulturreisen, Gemeindereisen, Pilgerreisen (+ 88'000.-) - Minderaufwand für Spesen von Freiwilligen (+ 11'000.-)
319 Übriger Betriebsaufwand	898.10	20'500.00	19'601.90	- Buchungen wurden der korrekten Sachart zugeordnet, Konto 319 wird nur dann verwendet, wenn keine andere Kostenart zutrifft (+ 19'000.-)
330 Abschreibungen Sachanlagen VV	27'800.00	27'900.00	100.00	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	269'481.59	187'400.00	-82'081.59	- Mehraufwand für Beiträge an kulturelle Institutionen (- 82'000.-)
399 Übrige interne Verrechnungen	438.30	0.00	-438.30	

3504

Kultur Kurz und bündig

423	Schul- und Kursgelder	-1'800.00	0.00	1'800.00	
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-1'089'383.89	-830'000.00	259'383.89	- Mehrertrag aus Eintritt in das Fraumünster, in die Schriftensammlung und für die Turmbesteigung des Grossmünsters (+ 238'000.-) und aus Ticketverkäufen für Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen (- 21'000.-)
425	Erlös aus Verkäufen	-190'813.50	-113'000.00	77'813.50	- Mehrertrag aus Kioskverkäufen im Fraumünster und im Grossmünster, aus dem Barbetrieb und Verkäufen des Kulturhauses Helferei (+ 78'000.-)
426	Rückerstattungen Dritter	-80'492.30	-292'800.00	-212'307.70	- Minderertrag aus Teilnehmerbeiträgen für Kulturreisen, Gemeindereisen, Pilgerreisen (- 212'000.-)
429	Übrige Entgelte	0.00	-8'000.00	-8'000.00	- Minderertrag diverser kultureller Angebote und Konzerte in diversen Kirchenkreisen (- 8'000.-)
432	Bestandes Veränderungen	6'309.00	0.00	-6'309.00	- Minderertrag aus Bewertung Inventar Kiosk Fraumünster (- 6'000.-)
439	Übriger Ertrag	-136'935.15	-135'000.00	1'935.15	
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-16'765.23	-8'000.00	8'765.23	- Mehrertrag aus Stiftungsbeiträgen (+ 8'000.-)
498	Interne Übertragungen	0.00	-754'500.00	-754'500.00	
499	Übrige interne Verrechnungen	-81'204.33	-51'000.00	30'204.33	- Interne Verrechnung für ZüSi an PEF (+ 30'000.-)

3506

Kirchliche Liegenschaften

Kurz und bündig

Liegenschaften, welche für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, sonstige Räumlichkeiten)

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	5'319'976.30	5'100'200.00	-219'776.30	
303 Temporäre Arbeitskräfte	7'139.45	2'500.00	-4'639.45	
304 Zulagen	17'810.00	13'900.00	-3'910.00	
305 Arbeitgeberbeiträge	1'168'825.75	1'093'900.00	-74'925.75	- Mehraufwand für Sozialversicherungsbeiträge (- 75'000.-)
309 Übriger Personalaufwand	25'945.20	13'300.00	-12'645.20	- Mehraufwand für Aus- und Weiterbildungen (- 6'000.-) - Mehraufwand für Sitzungsverpflegung (- 6'000.-)
310 Betriebsmaterial	631'066.57	403'100.00	-227'966.57	- Mehraufwand für Betriebsmaterial (- 177'000.-) - Mehraufwand für Lebensmittel für externe Mieter (Veranstaltungen) (- 42'000.-)
311 Anschaffung nicht aktivierbarer Anlagen VV	631'355.10	426'100.00	-205'255.10	- Mehraufwand für Ersatzbeschaffungen von Apparaten, Maschinen, usw. (- 317'000.-) - Minderaufwand für Ersatzbeschaffungen von Möbeln (+ 107'000.-)
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	2'651'815.95	3'031'300.00	379'484.05	- Minderaufwand für Wasser und Abwasser (+ 139'000.-) - Mehraufwand für Energie, Strom (- 37'000.-) - Minderaufwand für Heizenergie (+ 254'000.-) - Minderaufwand für Entsorgungsgebühren (+ 24'000.-)
313 Dienstleistungen Dritter	1'515'319.12	1'771'800.00	256'480.88	- Mehraufwand für Bewachung und externe Hauswartungs- und Reinigungsfirmen (- 254'000.-) - Minderaufwand für Planungen und Projektierungen künftiger Investitionsprojekte (+ 325'000.-) - Minderaufwand für Berater und Fachexperten (+ 242'000.-) - Mehraufwand für Versicherungen (- 19'000.-) - Mehraufwand für Liegenschaftssteuer Tessin (- 17'000.-) - Mehraufwand für Pausachlsteuer MWST (- 21'000.-)
314 Unterhalt Liegenschaften VV	3'397'754.32	3'602'400.00	204'645.68	
315 Unterhalt übrige Anlagen VV	135'355.87	124'400.00	-10'955.87	
316 Mieten, Leasing und Benützungskosten	69'927.60	71'300.00	1'372.40	
317 Spesen- und Repräsentationskosten	9'190.77	10'800.00	1'609.23	
319 Übriger Betriebsaufwand	6'468.05	17'000.00	10'531.95	- Minderaufwand für nicht aufgeteilte Heiz- und Nebenkostenabrechnungen von angemieteten Liegenschaften (+ 11'000.-)
330 Abschreibungen Sachanlagen VV	1'611'273.76	1'542'700.00	-68'573.76	
343 Unterhalt und Betrieb Sachanlagen FV	534.45	0.00	-534.45	

3506

Kirchliche Liegenschaften

Kurz und bündig

Liegenschaften, welche für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, sonstige Räumlichkeiten)

363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	508'326.58	415'100.00	-93'226.58 - Mehraufwand für Subventionierungen von Dauermietern und bei Veranstaltungsvermietungen (- 93'000.-)
391	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	105'092.30	160'900.00	55'807.70 - Minderaufwand für interne Dienstleistungen (+ 56'000.-)
392	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	3'600.00	0.00	-3'600.00
393	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	1'200.00	3'700.00	2'500.00
399	Übrige interne Verrechnungen	1'615.60	0.00	-1'615.60
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-406'996.75	-490'000.00	-83'003.25 - Minderertrag aus verrechneten Dienstleistungen bei Veranstaltungsvermietungen (- 83'000.-)
425	Erlös aus Verkäufen	-52'235.27	-49'100.00	3'135.27
426	Rückerstattungen Dritter	-12'509.90	-57'500.00	-44'990.10 - Minderertrag aus Leistungen für Kanton (Bullinger) (- 45'000.-)
430	Verschiedene betriebliche Erträge	-2'000.00	0.00	2'000.00
431	Aktivierung Eigenleistungen	-25'681.60	0.00	25'681.60 - Mehrertrag aus Aktivierung Personalkosten auf Investitionsprojekt Haus der Diakonie (+ 26'000.-)
439	Übriger Ertrag	-45.50	0.00	45.50
447	Liegenschaftenertrag VV	-8'574'497.13	-8'230'900.00	343'597.13
491	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen	-10'750.00	-2'500.00	8'250.00
492	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	-62'300.00	-56'700.00	5'600.00
493	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	-5'400.00	-3'700.00	1'700.00
499	Übrige interne Verrechnungen	-9'000.00	0.00	9'000.00

9100

Allgemeine Kirchensteuern
Kurz und bündig
Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Nachsteuern, Quellensteuern, Steuerauscheidungen, pauschale Steueranrechnung, Personalsteuern

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
318 Wertberichtigungen und Forderungsverluste	211'045.05	253'700.00	42'654.95	- Minderaufwand für Steuerabschreibungen (+ 43'000.-)
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-34'389'795.29	-33'274'100.00	1'115'695.29	
401 Direkte Steuern juristische Personen	-35'540'325.78	-35'221'900.00	318'425.78	

9300

Finanzierung Kantonalkirche und Finanzausgleich
Kurz und bündig
Abgaben an die kantonale Landeskirche sowie Steueranteile der Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
362 Finanz- und Lastenausgleich	1'871'774.00	1'100'000.00	-771'774.00	- Erhöhung Rückstellung für den Beitrag in den Finanzausgleich der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich (- 772'000.-)
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	24'214'840.00	22'603'700.00	-1'611'140.00	- Mehraufwand für Bildung RST Zentralkassenbeitrag aufgrund höherer Steuereinnahmen (- 1'611'000.-)
463 Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-1'309'509.00	-1'390'500.00	-80'991.00	

9610

Zinsen
Kurz und bündig
Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen (umfasst nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegenschaften).

Konto		Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
318	Wertberichtigungen und Forderungsverluste	100.32	0.00	-100.32	
340	Passivzinsen	516'751.93	1'022'500.00	505'748.07	- Minderaufwand für Zinsen aufgrund tieferen Liquiditätsbedarfes für Investitionen (+ 506'000.-)
342	Kapitalbeschaffung und -verwaltung	100.00	0.00	-100.00	
349	Übriger Finanzaufwand	139'355.35	120'000.00	-19'355.35	- Mehraufwand für Vergütungszinsen auf Steuern (- 19'000.-)
394	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	1'041'553.00	1'050'000.00	8'447.00	
440	Zinsertrag	-373'644.91	-150'000.00	223'644.91	- Mehrertrag aus Zinsen aus Geldmarktanlagen (+ 112'000.-) - Mehrertrag aus Zinsen auf Steuerguthaben (+ 110'000.-)
494	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	-3'049'662.05	-2'442'200.00	607'462.05	- Mehrertrag aus Verinsung Liegenschaften FV

9630

Liegenschaften des Finanzvermögens

Kurz und bündig

Mietzinsen und Unterhaltskosten für Liegenschaften, welche dem Finanzvermögen zugeordnet sind.

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
313 Dienstleistungen Dritter	3'434.14	200'300.00	196'865.86	- Minderaufwand für Planung und Projektierung durch Dritte (- 197'000.-)
314 Unterhalt Liegenschaften VV	1'760.05	0.00	-1'760.05	
342 Kapitalbeschaffung und -verwaltung	2.35	100.00	97.65	
343 Unterhalt und Betrieb Sachanlagen FV	1'913'752.76	1'752'200.00	-161'552.76	- Mehraufwand für baulichen Unterhalt Liegenschaften FV (- 238'000.-) - Mehraufwand für nicht baulichen Liegenschaftenunterhalt FV (- 64'000.-) - Minderaufwand für Betriebskosten Liegenschaften FV (+ 181'000.-)
351 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	51'000.00	49'000.00	-2'000.00	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	66'560.40	66'600.00	39.60	
391 Interne Verrechnung von Dienstleistungen	53'052.35	47'600.00	-5'452.35	
394 Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	3'049'662.05	2'442'200.00	-607'462.05	- Mehraufwand für Verinsung Liegenschaften FV
426 Rückerstattungen Dritter	-39'677.35	-45'000.00	-5'322.65	
443 Liegenschaftenertrag FV	-7'415'119.16	-8'000'000.00	-584'880.84	- Minderertrag aus Vermietungen (- 585'000.-)

9639

Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens

Kurz und bündig

Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
344 Wertberichtigungen FV	1'298'279.05	1'885'500.00	587'220.95	- Minderaufwand für Neubewertung der Liegenschaften FV (+ 587'000.-)

9690

Finanzvermögen, Übriges

Kurz und bündig

Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können;

Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften FV), Kommissionen und Gebühren.

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
313 Dienstleistungen Dritter	166.33	0.00	-166.33	
318 Wertberichtigungen und Forderungsverluste	18'110.94	0.00	-18'110.94	- Altersstruktur und Bestand der Forderungen bedingen ein höhere Wertberichtigung (- 18'000.-)
340 Passivzinsen	387.90	0.00	-387.90	
341 Realisierte Verluste FV	183'887.85	0.00	-183'887.85	- Verluste aus Wertschriftenverkäufen (- 184'000.-)
342 Kapitalbeschaffung und -verwaltung	194'622.21	207'000.00	12'377.79	
349 Übriger Finanzaufwand	3'627.00	0.00	-3'627.00	
426 Rückerstattungen Dritter	-96.70	0.00	96.70	
439 Übriger Ertrag	-754.20	0.00	754.20	
441 Realisierte Gewinne FV	-1'881'326.62	0.00	1'881'326.62	- Buch- und Devisengewinne aus Verkäufen von Anlagefondsanteilen (+1'881'000.-)
442 Beteiligungsertrag FV	-1'523'688.09	-1'100'000.00	423'688.09	- thesaurierte Dividende aus Anlagefonds-Anteilen (+ 424'000.-)
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	-6'475'950.73	-1'650'000.00	4'825'950.73	- Buchgewinne auf dem Wertschriftenbestand (+ 4'826'000.-)
449 Übriger Finanzertrag	-389.55	0.00	389.55	

9710

Rückverteilungen aus CO2-Abgabe

Kurz und bündig

Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe.

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
469 Verschiedener Transferertrag	-19'069.00	0.00	19'069.00	- Rückverteilung CO2-Abgabe

9950

Neutrale Aufwendungen und Erträge
Kurz und bündig
Spendgut und Kollekten

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
303 Temporäre Arbeitskräfte	900.00	0.00	-900.00	
305 Arbeitgeberbeiträge	3.00	0.00	-3.00	
350 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des FK	10'335.00	55'000.00	44'665.00	- Verzicht auf Verzinsung Sonderrechnungen
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	478'777.75	371'500.00	-107'277.75	- höhere Beitragszahlungen an Notleidende aus dem Spendgut (- 107'000.-)
370 Durchlaufende Beiträge	639'758.56	750'000.00	110'241.44	- tiefere Kollekten zur Weiterleitung
398 Interne Übertragungen	21'900.00	60'000.00	38'100.00	- interne Übertragungen an Kirchenkreise aus Spendeneingängen
399 Übrige interne Verrechnungen	282'144.98	50'000.00	-232'144.98	- interne Verrechnung an Kirchenkreise für Nothilfen aus dem Spendgut (Verschiebungen zwischen den institutionellen Gliederungen in derselben Funktion) (- 232'000.-)
439 Übriger Ertrag	-60'988.71	-63'000.00	-2'011.29	
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-283'298.88	-389'000.00	-105'701.12	- Entnahme aus Spendgut
463 Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-182'850.00	0.00	182'850.00	- Beitragszahlungen für das Spendgut oder zur Weiterleitung
470 Durchlaufende Beiträge	-639'758.56	-750'000.00	-110'241.44	- tiefere Kollekten zur Weiterleitung
494 Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	-10'335.00	-20'000.00	-9'665.00	
498 Interne Übertragungen	0.00	-14'500.00	-14'500.00	
499 Übrige interne Verrechnungen	-256'588.14	-50'000.00	206'588.14	- interne Verrechnung an Kirchenkreise für Nothilfen aus dem Spendgut (Verschiebungen zwischen den institutionellen Gliederungen in derselben Funktion)

9951

Zweckgebundene Zuwendungen

Kurz und bündig

Sonderrechnungen/Fonds der ehemaligen Kirchgemeinden sowie der Personal- & Entwicklungsfonds und der Solidaritätsfonds

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz (Ergebniseffekt)	Begründung
305 Arbeitgeberbeiträge	2'294.35	0.00	-2'294.35	
306 Arbeitgeberleistungen	348'273.35	400'000.00	51'726.65	- Minderaufwand für Überbrückungsrenten aus dem PEF bei Frühpensionierungen
309 Übriger Personalaufwand	370.00	0.00	-370.00	
313 Dienstleistungen Dritter	58.00	0.00	-58.00	
319 Übriger Betriebsaufwand	48'688.00	0.00	-48'688.00	- Rückzahlung zu unrecht erhaltene Renten (PEF)
350 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des FK	329'436.94	190'000.00	-139'436.94	
351 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	1'132'925.50	955'000.00	-177'925.50	- Einlage aus Zinsen von gewährten Darlehen
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	44'750.00	200'000.00	155'250.00	- Minderaufwand aus PEF und Solidaritätsfonds für Beiträge
398 Interne Übertragungen	3'131.70	2'374'400.00	2'371'268.30	- interne Verrechnung für neue und bestehende PEF-finanzierte Projekte unter 399
399 Übrige interne Verrechnungen	1'128'404.73	173'400.00	-955'004.73	- interne Verrechnung für neue und bestehende PEF-finanzierte Projekte unter 399
439 Übriger Ertrag	-116'570.94	0.00	116'570.94	- Nachlass für Wollishofer Unterstützungsfonds
440 Zinsertrag	-119'440.00	-115'000.00	4'440.00	
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-200'431.08	-1'461'500.00	-1'261'068.92	- tiefere Entnahmen aus den Sonderrechnungen der Kirchenkreise
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-1'385'026.55	-1'686'300.00	-301'273.45	- tiefere Entnahmen aus PEF
494 Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	-1'031'218.00	-1'030'000.00	1'218.00	
499 Übrige interne Verrechnungen	-185'646.00	0.00	185'646.00	

Globalbudget Streetchurch

Leistungsvereinbarung 2024

14. März 2025

1. Übersicht

Produktgruppen Streetchurch

Produkt	Nettobudget 2024	Nettoergebnis 2024	Abweichung	Wirtschaftliche Ziele		Politische Ziele	
				Indikatoren 2024	Standards	Indikatoren 2024	Standards
Beratung	CHF 1'245'478.-	CHF 1'290'631.-	CHF 45'153.-	Anzahl Personen in Beratung Beratungen durch Freiwillige Erstkontakte und Intake-Prozesse	> 280 > 30 > 250	Interne Vernetzungsquote Anteil Triagen extern Verhältnis Kurz- / Langzeitberatung	> 15% < 50% 1:3
Arbeitsintegration	CHF 417'708.-	CHF 213'958.-	CHF -203'751.-	Anzahl Plätze Teilnehmer*innen Anteil Kostengutsprachen (Zuweisung) Auslastung Plätze	50 50% > 80%	Anschlusslösungen Nachhaltigkeit Anschlusslösungen Zufriedenheit zuweisende Stellen	> 40% > 60% > 80%
Sozialfirma	CHF 725'144.-	CHF 865'132.-	CHF 139'989.-	Anteil Erträge Arbeitseinsätze / Tag	> 50% Ø 12	Vollkostenpreise Kundenzufriedenheit Verhältnis TN- / MA- Stunden	erfüllt > 80% 3:1
Wohnen	CHF -25'644.-	CHF -13'319.-	CHF 12'325.-	Anzahl Plätze Auslastung Plätze	11 > 90%	Anschlusslösungen Zufriedenheit Bewohner*innen	> 60% > 80%
Gemeindeaufbau	CHF 282'308.-	CHF 213'025.-	CHF -69'283.-	Anteil Spenden Stunden Angestellte / Freiwillige Seelsorgerische Einzelbegleitungen	> 15% 1:2 75	Besucher Gottesdienst Wachstumsdynamik Gemeinschaft Anteil Beteiligung Angestellte	> 80 positiv > 75%
Berufsbildung	CHF 444'805.-	CHF 360'362.-	CHF -84'442.-	Lehrstellen Betriebsunterhalt Lehrstellen KV	12 4	Erfolgreiche Lehrabschlüsse Anteil Organisationseinheiten	> 75% 80%
Globalkredit 2024	CHF 3'089'800.-	CHF 2'929'790.-	CHF -160'010.-				

Mit der Einführung des Globalbudgets für die Organisationseinheit Streetchurch per 2022 wurden die Indikatoren und die dazugehörigen Standards auf Erfahrungswerte der vergangenen Jahre abgestellt und entsprechend übernommen oder leicht erhöht. Für das Jahr 2023 wurden dieselben Standards übernommen, da noch kein Jahresabschluss für die Kennzahlen 2022 vorliegt und entsprechend Anpassungen nur schwer begründbar gewesen wären. Mit der Erneuerung des Rahmenkontraktes ab 2024 bietet es sich an, die Ziele, Indikatoren und Standards in der Leistungsvereinbarung 2024 leicht anzupassen.

Der Globalbudgetkredit 2024 liegt mit CHF 3'089'800.- um CHF 93'900.- tiefer als im Jahr 2023 (CHF 3'183'600.-). Das ist auf die im Rahmen des Budgetprozesses 2024 vorgegebenen Sparziele zurückzuführen. Der Globalbudgetkredit beinhaltet neben einem Sparziel auch zusätzlich 0.9% der Lohnsumme für individuelle Lohnmassnahmen sowie ein Teuerungsausgleich auf den Lohn- und Sozialversicherungsaufwand von 2.6%.

2. Übergeordnete Ziele der Organisationseinheit

Wir stellen fest, dass in unserer Gesellschaft eine Gruppe von armutsgefährdeten und -betroffenen Menschen den Anschluss an die Gemeinschaft zunehmend verliert, respektive verloren hat. Prekäre Lebensbedingungen erschweren eine selbstbestimmte Lebensführung und eine gesicherte Existenz und führen zu sozialer Isolation. Dies betrifft insbesondere auch Jugendliche und junge Erwachsene an der Schwelle zur beruflichen Grundausbildung und zum Erwerbsleben. Wir setzen uns deshalb als Leitbild:

Vision – «Nach Hause kommen»: Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen gesellschaftliche Teilhabe und eine soziale Einbettung finden. Wir schaffen Beheimatung für gesellschaftlich, familiär oder persönlich Entwurzelte, indem wir gemeinsam ein soziales Netz pflegen und entwickeln und indem wir Menschen in ihren Bemühungen unterstützen, sich individuell zu entfalten und in der Gesellschaft ihren Platz einzunehmen.

Mission – «Versöhnung leben»: Wir sind überzeugt, dass Armut und Marginalisierung Ausdruck von Ungleichheit und Ungerechtigkeit sind und dies die Menschenwürde verletzt. Gesellschaftliche Inklusion und Integration braucht auf individueller und kollektiver Ebene Versöhnung. Wir leben Versöhnung, indem wir Raum bieten für das Teilen, Anerkennen und Verarbeiten der je eigenen Lebensgeschichten und für den Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen.

Strategie – «Perspektive schaffen»: Wir befähigen Menschen, beruflich und persönlich neue Perspektiven zu gewinnen, indem wir sie beim Aufbau ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer Kompetenzen und Ressourcen, ihrer Vernetzung in die Gesellschaft sowie beim Eintritt in den Arbeitsmarkt unterstützen. Agil und flexibel werden unsere Angebote laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen angepasst.

Kontext – «Urbanes Zürich»: Wir arbeiten im urbanen und multikulturellen Umfeld der Stadt Zürich. Unsere Angebote richten sich insbesondere an Menschen aus dem Grossraum Zürich, die in vielfältigen Lebenssituationen mit mehrfachen Herausforderungen konfrontiert sind: Zugang zu Ausbildung und existenzsichernder Arbeit, Wohnen, Konflikte mit der Justiz, Isolation und soziale Konflikte, gesundheitliche Schwierigkeiten, Migration.

Werte: Die Streetchurch ist Teil der reformierten Kirche Zürich. Sie orientiert sich am christlichen Menschenbild, das in jedem Menschen ein wertvolles Geschöpf Gottes mit einer unantastbaren Würde sieht. Die Angebote sind unabhängig von Herkunft, sexueller Identität und Religion für alle zugänglich:

- Liebe & Gastfreundschaft
- Leidenschaft & Hingabe
- Freiheit & Vertrauen
- Ganzheitlichkeit & Qualität
- Respekt & Würde

3. Beratung

3.1 Produktbeschreibung

Individuelle Sozialberatung für Menschen in anspruchsvollen und komplexen Lebenslagen. Psychotherapeutische Beratung zur persönlichen Stärkung durch die Bearbeitung von psychischen Belastungen und Förderung von Ressourcen. Niederschwellige Begleitung im Social CoWorking für die selbständige Bearbeitung individueller Themen, Schwerpunkte und Bewerbungen. Wegbegleitung von Menschen in herausfordernden Situationen, mit Hilfe von Freiwilligen.

3.2 Zahlen

	Budget 2024	IST 2024	
Laufende Ausgaben	CHF 1'111'600.-	1'190'079	
Laufende Einnahmen	CHF -55'000.-	-82'970	
Querschnitts- und kalkulatorische Kosten	CHF 293'617.-	254'468	
Querschnitts- und kalkulatorische Erlöse	CHF -104'739.-	-70'947	
Nettokosten Beratung	CHF 1'245'478.-	1'290'631	
Gesamtkosten	CHF 1'405'217.-	1'444'547	
Gesamterlöse	CHF -159'739.-	-153'916	
Kostendeckungsgrad	11.4%	10.7%	▲

3.3 Ziele, Indikatoren und Standards

Wirtschaftliches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anzahl Personen mit Beratungskontakten in den einzelnen Beratungsangeboten.	Anzahl Personen	> 280	413	▲
Anzahl durchgeführter Begleitungen durch Freiwillige (z.B. Wegbegleitung)	Anzahl Begleitungen	> 30	14	▲
Total Anzahl Personen mit Erstkontakt und/oder Triage an eine geeignete externe Stelle (Intake)	Anzahl Personen	> 250	345	▲

Politisches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anteil von Personen, die neben Beratungsangebot auch Angebot anderer Produktgruppe nutzen	Vernetzungsquote intern	> 15%	9.5%	▲
Triagen an externe Stellen im Rahmen des Intake-Prozesses der Beratungsangebote	Anteil Triage	< 50%	41.6%	▲
Angebot von Kurzberatungen (< 4 Einheiten) und Langzeitberatungen (> 4 Einheiten)	Verhältnis	1:3	1:1.78	▲

4. Arbeitsintegration

4.1 Produktbeschreibung

Ganzheitliche Berufsvorbereitung mit niederschwelliger Tagesstruktur (Top4Job). Coaching und Mentoring zur individuellen Begleitung von jungen Menschen im Berufsfindungs- und Bewerbungsprozess sowie während der Berufslehre. IV-Massnahmen wie Belastbarkeits- und Aufbautrainings zur Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

4.2 Zahlen

	Budget 2024	IST 2024	
Laufende Ausgaben	CHF 551'200.-	401'831	
Laufende Einnahmen	CHF -623'200.-	-703'941	
Querschnitts- und kalkulatorische Kosten	CHF 522'918.-	538'564	
Querschnitts- und kalkulatorische Erlöse	CHF -33'210.-	-22'495	
Nettokosten Produkt 1	CHF 417'708.-	213'958	
Gesamtkosten	CHF 1'074'118.-	940'394	
Gesamterlöse	CHF -656'410.-	-726'436	
Kostendeckungsgrad	61.1%	77.2%	▲

4.3 Ziele, Indikatoren und Standards

Wirtschaftliches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anzahl Plätze für Teilnehmer*innen	Anzahl Plätze	50	50	▲
Anteil Plätze mit Zuweisungen (externe Kostenträgerschaft) an totaler Anzahl Plätze	Anteil Zuweisungen	50%	76%	▲
Durchschnittliche Auslastung totale Anzahl Plätze im Bereich der Arbeitsintegration	Auslastung Plätze	> 80%	108%	▲

Politisches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Teilnehmer*innen mit geeigneter Anschlusslösungen im Verlauf des Jahres	Anteil	> 40%	44%	▲
Nachhaltigkeit der Anschlusslösungen im Bereich der Berufsbildung (3 Jahre)	Anteil	> 60%	71%	▲
Zufriedenheit zuweisende Stellen	Bewertung	> 80%	88%	▲

5. Sozialfirma

5.1 Produktbeschreibung

Arbeitsstellen insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene mit dem Ziel der Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt. Kundendienstleistungen in den Bereichen der Reinigung, von Umzügen und Transporten sowie im Liegenschaften- und Betriebsunterhalt. Erschliessung neuer Tätigkeits- und Aufgabenfelder im Bereich des Handwerks und der Gastronomie.

5.2 Zahlen

	Budget 2024	IST 2024	
Laufende Ausgaben	CHF 948'600.-	1'022'457	
Laufende Einnahmen	CHF -611'300.-	-558'099	
Querschnitts- und kalkulatorische Kosten	CHF 457'129.-	447'842	
Querschnitts- und kalkulatorische Erlöse	CHF -69'485.-	-47'067	
Nettokosten Produkt 1	CHF 725'144.-	865'132	
Gesamtkosten	CHF 1'405'929.-	1'470'298	
Gesamterlöse	CHF -680'785.-	-605'166	
Kostendeckungsgrad	48.4%	41.2%	▲

5.3 Ziele, Indikatoren und Standards

Wirtschaftliches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Erträge aus Verkauf von Dienstleistungen an Dritte (inkl. Kirchgemeinde Zürich)	Anteil Gesamtkosten	> 50%	38.5%	▲
Durchschnittliche Anzahl Arbeitseinsätze für Teilnehmer*innen Arbeitsintegration	Einsätze / Tag	> 12	6.8	▲

Politisches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
An Dritte verrechnete Preise und interne Verrechnungen entsprechen den Vollkosten	erfüllt / nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	▲
Kundenzufriedenheit	Bewertung	> 80%	89%	▲
Arbeitsstunden von Teilnehmer*innen Arbeitsintegration in Bezug zu Arbeitsstunden Begleit- und Fachpersonen	Verhältnis	3:1	1:2.33	▲

6. Wohnen

6.1 Produktbeschreibung

Begleitetes Wohnen zur Förderung der Wohn-, Selbst-, Gesundheits- und Sozialkompetenz für junge Erwachsene. Bereitstellung von Wohnraum in sozialpädagogisch begleiteten Wohngruppen. Erschliessung innovativer neuer Wohnformen zur Förderung der Gemeinschaft.

6.2 Zahlen+

	Budget 2024	IST 2024	
Laufende Ausgaben	CHF 238'200.-	196'157	
Laufende Einnahmen	CHF -409'000.-	-361'182	
Querschnitts- und kalkulatorische Kosten	CHF 154'864.-	158'282	
Querschnitts- und kalkulatorische Erlöse	CHF -9'707.-	-6'576	
Nettokosten Produkt 1	CHF -25'644.-	-13'319	
Gesamtkosten	CHF 393'064.-	354'439	
Gesamterlöse	CHF -418'707.-	-367'758	
Kostendeckungsgrad	106.5%	103.8%	▲

6.3 Ziele, Indikatoren und Standards

Wirtschaftliches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anzahl Wohnplätze mit sozialpädagogischer Begleitung in Gruppe und individuell	Anzahl Plätze	11	11.5	▲
Durchschnittliche Auslastung der zur Verfügung gestellten Wohnplätze	Anteil	> 90%	88%	▲

Politisches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anzahl Bewohner*innen mit geeigneter Anschlusslösung binnen 2 Jahre Aufenthalt	Anteil	> 60%	72%	▲
Zufriedenheit Bewohner*innen mit der Wohnsituation und dem Angebot der Begleitung und Betreuung	Bewertung	> 80%	75%	▲

7. Gemeindeaufbau

7.1 Produktbeschreibung

Gemeinschaft, Spiritualität und Austausch zu Lebens- und Glaubensfragen (Grow Session). Aufbau und Weiterentwicklung einer heterogenen Gemeinschaft von Personen aus verschiedenen Milieus und aus unterschiedlicher Herkunft im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen. Seelsorge und Mentoring als individuelle Begleitung in aktuellen oder existenziellen Lebensfragen.

7.2 Zahlen

	Budget 2024	IST 2024	
Laufende Ausgaben	CHF 268'200.-	188'195	
Laufende Einnahmen	CHF -60'000.-	-53'383	
Querschnitts- und kalkulatorische Kosten	CHF 87'392.-	87'211	
Querschnitts- und kalkulatorische Erlöse	CHF -13'284.-	-8'998	
Nettokosten Produkt 1	CHF 282'308.-	213'025	
Gesamtkosten	CHF 355'592.-	275'406	
Gesamterlöse	CHF -73'284.-	-62'381	
Kostendeckungsgrad	20.6%	22.7%	▲

7.3 Ziele, Indikatoren und Standards

Wirtschaftliches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anteil Spenden (z.B. Förderverein) zur Deckung der Gesamtkosten im Gemeindeaufbau	Anteil	> 15%	6%	▲
Verhältnis Angestelltenstunden zu Freiwilligenstunden	Verhältnis	1:2	1:1.05	▲
Anzahl unterschiedliche Personen mit seelsorgerischer Einzelbegleitung	Anzahl	75	113	▲

Politisches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Durchschnittliche Anzahl Besucher*innen Gottesdienste	Anzahl Personen	> 80	95	▲
Wachstumsdynamik im Aufbau der aktiven Gemeinschaft	Anzahl Kontakte (Vorjahresvergleich)	positiv	stagnierend	▲
Angestellte Mitarbeitende mit regelmässigem Bezug zum Gemeindeaufbau	Anteil	> 75%	66%	▲

8. Berufsbildung

8.1 Produktbeschreibung

Förderung und Begleitung der Ausbildung von Lernenden auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung) in den Organisationseinheiten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vor allem in den Berufsbildern Betriebsunterhalt und KV.

8.2 Zahlen

	Budget 2024	IST 2024	
Laufende Ausgaben	CHF 399'200.-	321'291	
Laufende Einnahmen	CHF 0.-	-5'490	
Querschnitts- und kalkulatorische Kosten	CHF 53'780.-	50'099	
Querschnitts- und kalkulatorische Erlöse	CHF -8'175.-	-5'537	
Nettokosten Produkt 1	CHF 444'805.-	360'362	
Gesamtkosten	CHF 452'980.-	371'390	
Gesamterlöse	CHF -8'175.-	-11'027	
Kostendeckungsgrad	1.8%	3.0%	▲

8.3 Ziele, Indikatoren und Standards

Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Anzahl Lehrstellen im Bereich Betriebsunterhalt	Anzahl	12	11	▲
Anzahl Lehrstellen im Bereich KV	Anzahl	4	3	▲

Politisches Ziel	Indikator	Standard 2024	IST 2024	
Erfolgreiche Lehrabschlüsse	Anteil	> 75%	67%	▲
Anteil Organisationseinheiten mit Berufsbildung	Anteil	80%	64%	▲

Bericht und Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO)
vom 7. Mai 2025

**Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.03.2023:
Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien**

Antrag

Das Kirchgemeindepärlament,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Immobilien (IMKO) vom 7. Mai 2025
und die Stellungnahme KP2025-600 der Kirchenpflege vom 9. April 2025,
beschliesst:

- I. Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 1818 in der Fassung vom 9. Februar 2023 (KGO) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindepärlament ist zuständig für (neu):

- 7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als vier Jahren, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).
- 7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung von Kirchgemeindegäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.
- 7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO vor.
- 7d. Entscheide über Umteilungen von Kirchen, Kirchgemeindegäusern und Residenzpflicht-Pfarrhäusern vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien).
- II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bericht

Das Kirchgemeindepärlament (KGP) hat am 21. Dezember 2023 die Parlamentarische Initiative 2023-09 (PI) mit 21 Stimmen unterstützt (Quorum 15) und an die Kommission für Immobilien (IMKO) überwiesen (Text der PI siehe Synopse).

Die IMKO hat die PI an fünf Sitzungen beraten: Die Rechtsgrundlagen wurden am 29. Februar 2024 zur Kenntnis genommen. Der Initiant – damals noch kein Mitglied der IMKO – wurde am 7. Mai 2024 angehört. Das für das Ressort Immobilien zuständige Mitglied der Kirchenpflege, Vizepräsident Michael Hauser, und der Bereichsleiter Immobilien, Matthias Haag, konnten am 27. August 2024 die Haltung der Kirchenpflege darlegen und die Ausgangslage aus ihrer Sicht erläutern, wofür die IMKO sich gerne nochmals bedankt. Nach einer allgemeinen Aussprache über Anliegen und Ziele der PI wandte sich die IMKO am 12. September 2024 der materiellen Behandlung zu und verabschiedete ihren provisorischen Kommissionsantrag (vergleiche Synopse).

Die Kirchenpflege wurde mit Zuschrift der IMKO vom 15. Oktober 2024 zur Stellungnahme innert sechs Monaten, d. h. bis 15. April 2025 eingeladen (Art. 44 Abs. 4 GeschO-KGP). Die Parlamentsleitung (PL) hat am 25. Februar 2025 einen Antrag der Kirchenpflege auf Fristverlängerung um drei weitere Monate abgelehnt (Art. 44 Abs. 3 GeschO-KGP). Die Kirchenpflege hat mit der Stellungnahme KP2025-600 vom 9. April 2025 die Frist damit eingehalten.

Die Kirchenpflege hat ihre Stellungnahme mit dem IDG-Status «öffentlich» gemacht, was ungewöhnlich ist, aber damit kennen alle Mitglieder KGP vorab dieses Dokument. Die Kirchenpflege beantragt «die Ablehnung der Initiative aufgrund **inhaltlicher Vorbehalte** und der **rechtlich kaum absehbaren Umsetzbarkeit**.»

Die von der Kirchenpflege in ihrer Stellungnahme aufgeworfenen Fragen und Feststellungen veranlassten die IMKO, ein Rechtsgutachten einzuholen. Die IMKO hat am 7. Mai 2025 das von Dr. Peter Saile, Federas AG, erstellte Gutachten (vom 25. April 2025) und als Beilage dazu die Einschätzung des Leiters Rechtsdienst Landeskirche, Dr. Martin Röhl, vom 5. Oktober 2023 (sic!) ausgewertet.

Das Gutachten von Dr. Peter Saile kommt zu nachstehendem Ergebnis: «Mit Ausnahme des Teilinhalts von Ziff. 7d. («und umgekehrt») erkennen wir unter Berücksichtigung der Anträge der IMKO **keine Mängel rechtlicher Natur**, welche einer Genehmigung durch den Kirchenrat entgegenstehen dürften. In Bezug auf **Ziff. 7d. ist eine Vorprüfung zu empfehlen**, obwohl wir aus gemeinderechtlicher Sicht auch in Bezug auf Widmungen, die als Ausgabe immerhin dem fakultativen Referendum unterstehen, von der Rechtmässigkeit ausgehen.» Zudem wird in diesem Gutachten angeregt, was folgt: Die IMKO

- «wird sich mit der «Frage befassen müssen, ob die Änderungen gemäss PI noch weitere Anpassungen nach sich ziehen, wie dies M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 anregt; er verweist dabei auf Art. 36 Ziff. 12 KGO.» (Rz 12)
- «sich darüber Gedanken machen müssen, ob wirklich **jeder** Entwidmung die Bedeutung zukommt, dass ein Kirchgemeindepärlamentsbeschluss notwendig erscheint.» (Rz 25)
- «Gerade weil **der Widmungsfall** eher selten sein dürfte und gemäss Begründung der PI **nicht im primären Fokus der PI steht**, müsste sich die IMKO überlegen, den Passus «und umgekehrt» in Ziff. 7d. zu streichen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass dieser Passus aufgenommen wurde, ohne dass man sich der Konsequenzen bewusst war.» (Rz 34)

Die IMKO schliesst sich im Wesentlichen der Begründung der PI an, möchte aber mit ihrem Antrag die Fristen so verlängert haben, dass für die Kirchenpflege mehr Spielraum entsteht und Vermietungen nicht mehr davon betroffen sind. Damit kann die Kirchenpflege Immobilien in geeignetem Rahmen umnutzen, aber die Basis – hier vertreten durch das Kirchgemeindepapament – kann ihre Anliegen demokratisch besser einbringen. Das kann zu längeren Fristen führen, ist aber für eine gute Verankerung der notwendig werdenden Parlamentsbeschlüsse hinzunehmen.

Die IMKO hat ihren provisorischen Kommissionsantrag (vom 12. September 2024) entsprechend geändert:

- Bei **Ziffer 7d** ist darauf hinzuwirken, dass die Kirchenpflege der Aufgliederung von Verwaltungs- und Finanzvermögen die notwendige Beachtung schenkt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) kann das im Rahmen der Geschäftsprüfung im Auge behalten. Weiter wurde diese Ziffer **materiell präzisiert**. Der Passus «und umgekehrt» ist zu streichen. Auf eine Vorprüfung kann darum verzichtet werden.
- Im Übrigen macht sich die IMKO **das Gutachten zu eigen**, indem sie die Anregungen insbesondere zu den Ziffern 7b, 7c und 7d übernommen hat: Damit die Kirchenpflege flexibler verhandeln kann, drängt sich eine Ausweitung der **Frist** von bisher 24 Monaten auf **neu vier Jahre** auf, zudem ist der Verweis auf «Vermietungen» gestrichen worden. In den Ziffern 7b und 7c wurde ein **Verweis auf Art. 36 KGO** aufgenommen.

Es wird vorgemerkt, dass der Initiant an der PI nicht mehr festhält.

Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren im KGP beendet. Bei Zustimmung untersteht das Geschäft nach Massgabe der KGO dem fakultativen Referendum, weil nur eine Teilrevision der KGO beantragt wird (Art. 19 Ziff. 1 KGO).

Schlussabstimmung

**Die IMKO, gestützt auf Art. 44 GeschO-KGP, beantragt mit 5:0 Stimmen dem Kirchgemeindepapament:
Zustimmung zum Antrag der IMKO.**

Vizepräsident Urs Baumgartner, Referent; Präsidentin Ursina Fausch, Marcel Roost, Carina Russ, Matthias Walther

Kommission für Immobilien (IMKO)
Präsidentin Ursina Fausch
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 21. Mai 2025

Beilage

- Gutachten Dr. Peter Saile vom 25. April 2025

Anhang

- Synopse

Synopse

Parlamentarische Initiative 2023-09 vom 23. September 2023	Kommissionsantrag provisorisch vom 12. September 2024	Kommissionsantrag definitiv vom 7. Mai 2025
Art. 25 Allgemeine Verwaltungs- befugnisse Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)	Art. 25 Allgemeine Verwaltungs- befugnisse Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)	Art. 25 Allgemeine Verwaltungs- befugnisse Das Kirchgemeindepapament ist zuständig für: (neu)
7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten , vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).	7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 24 Monaten , vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).	7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als vier Jahren , vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).
7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.	7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.	7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor.
7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.	7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.	7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als vierjährige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte. Diese Bestimmung geht Art. 36 Ziffer 12 KGO vor.
7d. Entscheide über Unteilungen jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlage- vermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.	<i>Gleichlautend.</i>	7d. Entscheide über Unteilungen von Kirchen, Kirchgemeinde- häusern und Residenzpflicht- Pfarrhäusern vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.

Parlamentarische Initiative betreffend Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien; Rechtmässigkeit

Geht an: Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Datum: Zürich, 25. April 2025

1. AUSGANGSLAGE

- 1 Am 19. September 2023 reichte Marcel Roost beim Kirchgemeindep Parlament der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich die folgende **Parlamentarische Initiative** ein:
- 2 Die **Kirchgemeindeordnung (KGO)** wird wie folgt geändert:
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Das Kirchgemeindep Parlament ist zuständig für
(neu)
*7a. Entscheide über die Umnutzung einer **Kirche** zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. II KO).*
*7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von **Kirchgemeindehäusern** an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.*
*7c. Entscheide über langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von **Residenzpflicht-Pfarrhäusern** an Dritte.*
*7d. Entscheide über **Umteilungen** jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom **Verwaltungsvermögen** (Betriebsimmobilien) **ins Anlagevermögen** (Finanzimmobilien) und umgekehrt.*
- 3 An der Sitzung des Kirchgemeindep Parlamentes vom 21. Dezember 2023 wurde die Parlamentarische Initiative mit 21 Stimmen **unterstützt** und an die Kommission für Immobilien (IMKO) überwiesen.
- 4 An der Sitzung der IMKO vom 12. September 2024 wurden folgende **Anpassungen am Initiativtext** vorgenommen: In den Ziffern 7a, 7b und 7c wurde die Umnutzungsdauer von 12 auf 24 Monate erhöht und in Ziff. 7b «mehr als ein Drittel der Gesamtfläche» auf «mehr als die Hälfte» abgeändert. Diese Anpassungen erfolgten im Einverständnis mit dem Initianten.
- 5 Mit Brief vom 15. Oktober 2024 an die Kirchenpflege räumt die IMKO der Kirchenpflege die Gelegenheit zur Stellungnahme ein und **bittet sie** gleichzeitig, «sie möge im Rahmen ihrer Stellungnahme auch **die rechtliche Zulässigkeit aller beantragten Änderungen der Kirchgemeindeordnung**» prüfen.
- 6 Mit Beschluss vom 9. April 2025 (KP2025-600) nimmt die Kirchenpflege ausführlich zur PI von M. Roost Stellung. Es wird auch eine **rechtliche Einordnung** vorgenommen, die sich zum Teil auf eine **Stellungnahme des Leiters Rechtsdienst** der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2023 stützt. Darin wird auf einige rechtlich problematische Punkte der PI hingewiesen, auf welche später zurückzukommen sein wird.

2. FRAGESTELLUNG

- 7 Mit Email vom 16. April 2025 bittet Daniel Reuter um eine **Begutachtung der PI** von M. Roost, insbesondere was die **Rechtmässigkeit der PI** angeht. Zu prüfen ist auch die Stellungnahme der Kirchenpflege vom 9. April 2025 zur rechtlichen Einordnung der PI.

3. VORBEMERKUNGEN

- 8 Bei der nachfolgenden Beurteilung der in Art. 25 KGO neu einzufügenden Ziffern wird gemäss Antrag der IMKO davon ausgegangen, dass nur **Umnutzungen von mehr als 24 Monaten** erfasst werden sollen und dass die fremdgenutzte bzw. vermietete Fläche gemäss Ziff. 7b. **mehr als die Hälfte der Gesamtfläche** betragen soll, damit diese Bestimmung greift.
- 9 Bei allen drei neu einzufügenden Ziffern 7a., 7b. und 7c. geht es um **Umnutzungen**. Es ist davon auszugehen, dass diese drei Objektkategorien bisher zu kirchlichen Zwecken bzw. für kirchliche Aufgaben genutzt wurden und damit **der öffentlichen Aufgabenerfüllung** dienten. Daher dürften diese Objekte **dem Verwaltungsvermögen zugeordnet** sein (§ 9 und 10 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, LS 181.13; FiVO). Die von den Ziffern 7a., 7b. und 7c. erfassten Umnutzungen erfordern daher vorgängig zum Entscheid über die Umnutzung eine Übertragung vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen, weshalb es verständlich, aber nicht ohne weiteres verhältnismässig ist (siehe hinten, Rz. 26), dass in Ziff. 7d. die gleiche Zuständigkeit festgelegt werden soll wie für die Umnutzung. Bleibt es beim Initiativtext, so müsste ein Antrag der Kirchenpflege im Einzelfall jeweils zwei Ziffern umfassen, Ziff. 1 für den Übertragungsentscheid in das Finanzvermögen und Ziff. 2 für die konkrete Umnutzung, bspw. Genehmigung einer Drittmiete bzw. Genehmigung der Essentia einer solchen Miete.
- 10 Es wäre aber auch möglich, auf Ziff. 7d. zu verzichten bzw. den Anwendungsbereich zumindest zu beschränken und den Entscheid über die Übertragung in das Finanzvermögen ganz oder teilweise in der heutigen Zuständigkeit der Kirchenpflege zu belassen, da für die **Umnutzung und Verwendung im Finanzvermögen bei Annahme der PI ohnehin das Kirchgemeindeparlament angerufen werden müsste**, welches die Anforderungen von § 11 Abs. 3 FiVO zu berücksichtigen hat. Danach sind bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte sowie die Ausgewogenheit von Ertragsmöglichkeiten und Anlagerisiken zu berücksichtigen. Die Kirchenpflege könnte dann vor dem Antrag an das Parlament auf eine konkrete Umnutzung zu nicht kirchlichen Zwecken die Übertragung ins Finanzvermögen selbst vornehmen, ohne dass damit der Entscheid über die Umnutzung präjudiziert würde. Die konkrete Umnutzung zu nicht kirchlichen Zwecken setzt eine vorgängige Übertragung ins Finanzvermögen voraus.

- 11 Es wird bei der Anwendung der neuen Ziffern von Art. 25 KGO im Übrigen in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob ein Objekt bereits dem Finanzvermögen zugeordnet ist. Es ist möglich, dass ein Objekt von der Kirchenpflege bereits dem Finanzvermögen zugeordnet wurde, da es nicht mehr der öffentlichen Aufgabenerfüllung diene und daher bereits als realisierbar eingestuft wurde. Art. 25 Ziff. 7d. kommt also nur dann zur Anwendung, wenn noch keine Übertragung stattgefunden hat.
- 12 Die IMKO wird sich mit der Frage befassen müssen, ob die Änderungen gemäss PI noch weitere Anpassungen nach sich ziehen, wie dies M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 anregt; er verweist dabei auf Art. 36 Ziff. 12 KGO. Obwohl diese Frage nicht primär Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist, gehen wir davon aus, dass Art. 36 Ziff. 12 KGO die Verwendung, den Unterhalt und die Nutzung von Liegenschaften betrifft, solange solche noch zu kirchlichen Zwecken genutzt werden. Diese Bestimmung bezieht sich also auf die **Nutzung von Verwaltungsvermögen** und nicht auf die Nutzung von Finanzvermögen. **Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind** also nach der hier vertretenen Auffassung **Umwidmungen zu nicht kirchlichen Zwecken und die Bewirtschaftung von Finanzvermögen**. Eine Anpassung oder Koordinierung mit dieser Bestimmung ist daher nicht notwendig. Allenfalls kann in der Debatte zur PI zuhanden des Protokolls auf die im erwähnten Sinn (beschränkte) Bedeutung von Art. 36 Ziff. 12 KGO hingewiesen werden. Eine andere Lösung bestünde darin, dass bei den von M. Röhl erwähnten Ziffern 7b und 7c, wo sich diese Frage zu stellen scheint, der Zusatz angebracht wird: «diese Bestimmung geht Art. 36 Ziff. 12 KGO vor».
- 13 Die gleichen Überlegungen haben im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 163 Abs. 2 lit. i der kantonalen Kirchenordnung (LS 181.10; KO) zu gelten. Auch diese Bestimmung bezieht sich selbsterklärend auf den Unterhalt und die Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. **Weder ein Umnutzungsentscheid noch der Entscheid über die Vermögensübertragung werden von dieser Bestimmung erfasst**; für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens gelten wie erwähnt die Gesichtspunkte von § 11 FiVO. Dass Art. 163 KO der PI nicht im Weg steht, kommt auch in Art. 163 Abs. 2 KO zum Ausdruck, wonach die Zuständigkeit der Kirchenpflege nur gegeben ist, sofern die Besorgung einer Aufgabe «keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen» ist.
- 14 Art. 25 Ziff. 7a. verlangt im Unterschied zu den Ziffern 7b. und 7c. **nur für die Umnutzung einer Kirche an sich** einen Entscheid des Parlaments und nicht auch für die Vermietung, so dass der Abschluss eines Mietvertrags innerhalb der neu vorgesehenen Nutzung weiterhin der Kirchenpflege übertragen bzw. belassen werden kann. Zur diesbezüglichen Klarstellung könnte in den Ziff. 7b. und 7c. analog zu Ziff. 7a. der Passus «und Vermietung» gestrichen werden, womit die Anpassungen gemäss PI **insgesamt kohärenter** würden. Das Kirchgemeindep Parlament würde dann nur über die Art und die wichtigsten Eckpunkte der neuen Nutzung entscheiden und der konkrete Mietvertrag könnte weiterhin durch den Kirchenpflege abgeschlossen werden.

4. ANALYSE DER VIER NEUEN ZIFFERN GEMÄSS INITIATIVBEGEHREN

4.1. Art. 25 Ziff. 7a.

- 15 Vorerst ist zu prüfen, ob diese gemäss PI neu einzufügende Bestimmung mit dem übergeordneten (Kirchen-)Recht vereinbar ist.
- 16 Der Initiant weist selbst auf Art. 245 KO hin. Danach liegt die Gestattung einer **«vorübergehenden» Benutzung** einer Kirche **zu anderen als kirchlichen Zwecken** dann in der **Zuständigkeit der Kirchenpflege**, wenn «der besondere Charakter der Kirche» gewahrt bleibt. Eine Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlamentes kommt also nur dann in Frage, wenn es nicht um eine bloss vorübergehende Nutzung für nicht kirchliche Zwecke geht. Gemäss Art. 245 Abs. 2 KO bedürfen **dauernde Nutzungen** einer Kirche **zu anderen als kirchlichen Zwecken** der Zustimmung des Kirchenrates. Zur gemeindeinternen Zuständigkeit für die Bewilligung einer dauernden Nutzung zu anderen als kirchlichen Zwecken äussert sich Art. 245 Abs. 2 KO nicht, weshalb M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 davon ausgeht, dass **die Bestimmung des zuständigen Organs in der Autonomie der Kirchgemeinde liege** und daher in der Kirchgemeindeordnung geregelt werden könne; **die Zuständigkeit kann damit** auch betreffend Kirchen (wie in der PI vorgesehen) **dem Kirchgemeindeparlament zugewiesen werden**.
- 17 Der **Begriff der «dauernden Nutzung»** ist in Art. 245 Abs. 2 KO nicht näher spezifiziert. Indem M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 auf § 5 FiVO verweist (gemeint ist wohl die Vollzugsverordnung zur FiVO, LS 181.131; VVFiVO), kommt er zum Resultat, dass nur bei einer Dauer von 4 bis 6 Jahren von einer dauernden Nutzung ausgegangen werden könne, weshalb die Befristung auf 12 Monate nicht mit der KO vereinbar sei. Da einerseits die Analogie zur Regelung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs in § 5 VVFiVO nicht zwingend ist und andererseits die IMKO diese Frist bereits auf 24 Monate ausgedehnt hat, gehen wir davon aus, dass die Definition der dauernden Nutzung im Ermessen der Kirchgemeinde liegt und die **verlängerte Frist von 24 Monaten mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist**. Damit kann angenommen werden, dass die Kirchenpflege vorübergehende Umnutzungen bis 24 Monaten wie bisher in eigener Kompetenz bewilligen kann und nur Umnutzungen mit einer vorgesehenen Dauer von mehr als 24 Monaten einer Bewilligung des Kirchgemeindeparlamentes (und des Kirchenrates) bedürften.
- 18 Da Art. 25 Ziff. 7d. i.V.m. Ziff. 7a. die Umwandlung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen und die Art der Nutzung innerhalb des Finanzvermögens in die **Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlamentes** legt, fragt sich, ob diese Zuständigkeit mit dem übergeordneten Gemeinderecht vereinbar ist. Weil die FiVO die Zuständigkeit für Entwidmungen nicht regelt, kommt gemäss § 30 FiVO das Gemeindegesetz (LS 131.1; GG) subsidiär zur Anwendung.
- 19 Gemäss Gemeindegesetz ist davon auszugehen, dass für Umwidmungen bzw. Entwidmungen «vielfach» die Exekutive zuständig ist (Bergmann/Schuler, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 2 zu § 133), da diese Frage in der Gemeindeordnung häufig nicht geregelt ist und damit die Auffangzuständigkeit gemäss § 48 Abs. 3 GG zur Anwendung kommt (siehe dazu Saile/Burgherr/Loretan, Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, N 782 und FN 1247). **Die zuständige Instanz für**

solche Entwidmungen kann also autonom in der Kirchgemeindeordnung festgelegt werden (Bergmann/Schuler, a.a.O.), womit **Art. 25 Ziff. 7a. i.V.m. Ziff. 7d.** als **mit dem Gemeinderecht vereinbar** zu betrachten ist.

- 20 Auch § 117 GG erlaubt eine Bestimmung wie sie Art. 25 Ziff. 7a darstellt. Obwohl Anlagegeschäfte, also die Vermögensverwaltung im Finanzvermögen, gemäss § 117 Abs. 1 grundsätzlich von der Exekutive beschlossen werden können, **erlaubt es § 117 Abs. 2 lit. b, in der Kirchgemeindeordnung für weitere Anlagegeschäfte die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlamentes vorzusehen** (bspw. wegen der grossen politischen Bedeutung, siehe M. Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 1 und 2 zu § 117). Soweit von einer dauernden Nutzung ausgegangen werden kann, scheint auch M. Röhl diese Auffassung (auch bei Ziff. 7a.) zu teilen, da er zu den Ziffern 7b und c ausdrücklich festhält, dass die entsprechenden Umnutzungen von den Kirchgemeinden «autonom» geregelt werden können. Dieser Auffassung schliesst sich auch die Kirchenpflege in ihrem Beschluss vom 9. April 2025 ausdrücklich an (Ziff. III., S. 4 oben).

4.2. Art. 25 Ziff. 7b.

- 21 Diese Bestimmung regelt die Umnutzung und Vermietung von **Kirchgemeindehäusern an Dritte**. Der von M. Röhl angesprochene Koordinationsbedarf mit Art. 36 Ziff. 12 KGO wurde bereits im Rahmen der Vorbemerkungen behandelt (Rz. 12), worauf verwiesen werden kann.
- 22 Ziff. 7b. ist im Übrigen von Art. 245 KO nicht erfasst, da es dort nur um Kirchen geht. Zur Umnutzung und einer vorgängigen Übertragung vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen kann ebenfalls auf die Ausführungen bei Ziff. 7a. verwiesen werden (Rz. 18 bis 20).

4.3. Art 25 Ziff. 7c.

- 23 Diese Ziffer befasst sich mit den Residenz-Pfarrhäusern. Auch hier geht es um die Umnutzung und Vermietung und es kann wie bei Ziff. 7b. auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen (Rz. 12) und bei Ziff. 7a. verwiesen werden (Rz. 18 bis 20).
- 24 Bezüglich Ziff. 7c. erkennt die Kirchenpflege (Beschluss vom 9. April 2025, S. 3 unten) einen **Widerspruch zur Verordnung über das Pfarramt** (LS 181.402; PVO). Obwohl die Kirchenpflege keine konkrete Bestimmung der PVO nennt, dürfte es um den sehr ausführlichen Abschnitt 14 (Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume) und damit um die § 94 bis 122 PVO gehen. Schon der Titel zum Abschnitt 14 und auch die detaillierten Bestimmungen lassen erkennen, dass es dabei um Nutzungen im Rahmen des Verwaltungsvermögens, also um Pfarramtsräume im weitesten Sinn geht und nicht Finanzliegenschaften betroffen sein können. Wenn § 103 PVO von gewerblicher Nutzung spricht, so ist durch den Verweis auf § 100 Abs. 2 PVO klargestellt, dass die Pfarrwohnung oder das Pfarrhaus immer noch von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer bewohnt wird, so dass immer noch eine Nutzung im Verwaltungsvermögen betroffen ist. Solange eine **Nutzung innerhalb des Verwaltungsvermögens** vorliegt und damit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung in der Kirchgemeinde bewohnen, in der sie tätig sind, kommt **Ziff. 7c.** aufgrund von § 103 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 2 PVO **nicht**

zur Anwendung. Erst wenn eine langfristige Umnutzung und Vermietung eines Residenzpflicht-Pfarrhauses an Dritte betroffen ist, kommt Ziff. 7c. zur Anwendung und es sind die Gesichtspunkte gemäss § 11 FiVO bezüglich Bewirtschaftung von Finanzvermögen massgebend. Auf diese Weise können die beiden Normkomplexe widerspruchsfrei voneinander abgegrenzt werden. Der von der Kirchenpflege befürchtete Widerspruch stellt sich nicht ein.

4.4. Art. 25 Ziff. 7d

- 25 Wie bereits ausgeführt, ist eine Übertragung der **Entwidmungskompetenz** von der Exekutive auf das Kirchgemeindeparlament zwar unüblich, aber rechtlich zulässig (Rz. 19). Solange also eine Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen betroffen ist, stellen sich keine weiteren rechtlichen Fragen und insoweit ist Ziff. 7d. **rechtlich unproblematisch**, was auch M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 und die Kirchenpflege in ihrem Beschluss vom 9. April 2025 ausdrücklich bestätigen. Sie erachten diese Kompetenzverschiebung allerdings als nicht sachgerecht bzw. nicht zweckmässig, was eine politische und keine rechtliche Frage darstellt. Die IMKO wird sich darüber Gedanken machen müssen, ob wirklich **jeder** Entwidmung die Bedeutung zukommt, dass ein Kirchgemeindeparlamentsbeschluss notwendig erscheint. Nach dem Wortlaut der PI würde **jede noch so geringfügige Entwidmung** der Kompetenz der Kirchenpflege entzogen (siehe dazu auch das vom M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 erwähnte Beispiel). Gegen die von der PI angestrebte umfassende Lösung («Umteilungen jeglicher...») sprechen **Verhältnismässigkeitsüberlegungen** und § 4 Abs. 2 und 3 GG, wonach nur «wichtige» Rechtssätze bzw. Beschlüsse dem Parlament unterbreitet werden sollten und **weniger wichtige der Exekutive vorbehalten sein sollten**.
- 26 Der **Passus** in Ziff. 7d. **«und umgekehrt»** wirft hingegen rechtliche Fragen auf. Es geht dabei um die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen, also um **Widmungstatbestände**. Die Kirchenpflege geht in ihrem Beschluss vom 9. April 2025 (S.4 oben) davon aus, dass die Übertragung der Kompetenz «betreffend Verschiebung von Finanz- zu Verwaltungsvermögen höherrangigem Recht widerspricht». Diese Auffassung wird nicht weiter begründet. M. Röhl weist in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 zu Recht darauf hin, dass **eine Widmung eine Ausgabe bewirke** und Ziff. 7d. daher mit den Finanzbefugnissen abzustimmen sei. Auf welche Weise dies zu geschehen hat, lässt er ebenso offen wie die Frage, ob diese Ziff. 7d. betreffend Widmung rechtlich zulässig sei. Es drängt sich auf, **die rechtliche Zulässigkeit genauer zu prüfen**.
- 27 Wie die Kirchenpflege an erwähnter Stelle zu Recht festhält, kommt für die rechtliche Würdigung der Zulässigkeit einer Übertragung der Kompetenz der Verschiebung vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen auf das Kirchgemeindeparlament das **übergeordnete Gemeindegesetz** zur Anwendung.
- 28 Die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen stellt **eine Ausgabe** dar, da Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben «verbraucht» wird (z.B. für die Leistung von Sozialhilfe) oder «wenn es in nicht mehr realisierbares Verwaltungsvermögen umgewandelt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Grundstück für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erworben wird (z.B. für den Bau eines Schulhauses) oder **eine im Finanzvermögen bilanzierte**

Liegenschaft für Verwaltungszwecke umgewidmet wird.» (M. Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Vorbem. zu § 103-117, N 4). Da solche Widmungen zu einer Verminderung des Finanzvermögens führen, stellen sie im Umfang dieser Verminderung Ausgaben dar.

- 29 Ist in der Kirchgemeindeordnung nichts anderes geregelt, richten sich die für die Widmung erforderlichen Ausgaben **nach den Grenzwerten der Kirchgemeindeordnung für neue Ausgaben** und sie unterstehen je nach Höhe der Ausgabe dem obligatorischen oder fakultativen Ausgabenreferendum (Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O., N 784). Ohne anderweitige Regelung kämen also Art. 19 Ziff. 4, Art. 21 Ziff. 6 und Art. 26 Ziff. 7 KGO zur Anwendung. Diese Bestimmungen respektieren § 107 Abs. 3 GG, wonach die Stimmberechtigten in der Lage sein müssen, «über alle Vorhaben von erheblicher Bedeutung an der Urne entscheiden» zu können. Schon Art. 86 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV) verlangt, dass in der Gemeindeordnung ein Betrag festzulegen ist, ab welchem kommunale Ausgabenbeschlüsse dem obligatorischen Referendum unterstehen. Danach wäre eine **kommunale Lösung, «welche ausschliesslich das fakultative, nicht jedoch das obligatorische Finanzreferendum vorsieht» für die Gemeinden «unzulässig»** (T. Jaag, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 21 zu Art. 86). Eine solche generelle Lösung würde damit sowohl gegen Art. 86 Abs. 2 lit. a KV als auch gegen § 107 Abs. 3 GG verstossen.
- 30 Der neu beantragte Art. 25 Ziff. 7d. **überträgt** nun aber **eine spezifische Ausgabenart, die Folge einer Widmung ist, dem Kirchgemeindep arlament**, was zur Folge hat, dass diese **Ausgabe in beliebiger Höhe lediglich dem fakultativen Ausgabenreferendum untersteht**. Es stellt sich daher die Frage, ob eine solche Regelung gegen übergeordnetes Recht der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes verstösst. Ohne dies weiter zu begründen, wirft die Kirchenpflege zu Recht diese Frage auf.
- 31 Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis Ausgabenbeschlüsse des Gemeindep arlamentes bis zu einer bestimmten Ausgabenhöhe generell vom Referendum ausgenommen werden. **«Bei bestimmten Kategorien von Ausgabenbeschlüssen wird das Referendum vereinzelt auch unabhängig von der Ausgabenhöhe ausgeschlossen»** (M. Burgherr, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 25 zu § 10). Es wird dabei auf eine vom Regierungsrat genehmigte und damit als rechtlich zulässig taxierte Regelung in der Stadt Zürich verwiesen. In der Tat schliesst die neue Gemeindeordnung der Stadt Zürich in Art. 37 lit. e die Bewilligung von Informatikausgaben generell von der Volksabstimmung aus. Diese Bestimmung wurde vom Regierungsrat genehmigt und damit offensichtlich als nicht gegen § 107 Abs. 3 GG verstossend betrachtet.
- 32 Ein solcher genereller Ausschluss des Referendums bei Ausgabenbeschlüssen wird als zulässig betrachtet, «sofern er sich **auf einen klar begrenzten Sachbereich** bezieht. Andernfalls entsteht ein Widerspruch zu § 107 Abs. 3, wonach die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne zu entscheiden haben» (Burgherr, a.a.O., N 26).
- 33 Es fragt sich, ob der neue Art. 25 Ziff. 7d diese Voraussetzung erfüllt. Diese Frage kann nach unserer Auffassung bejaht werden. Im kirchlichen Umfeld dürfte die Widmung von Finanzliegenschaften für kirchliche Zwecke heute eher **selten** anzu-

treffen sein. Wie die Stossrichtung der PI zeigt, kommen heute weit häufiger Entwidmungen vor. Die Konstellation ist vergleichbar mit den IT-Ausgaben bei der Stadt Zürich, bei denen es sehr **selten** überhaupt zu einer Bewilligung von neuen Ausgaben kommt, da solche Ausgaben «freilich ohnehin meist gebunden sind» (Burgherr, a.a.O., N 26, FN 31). Auch bei Art. 25 Ziff. 7d. bezüglich Widmung geht es um einen **klar begrenzten Sachbereich und um Fälle, die in der heutigen Zeit selten vorkommen**. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall das Referendum nicht wie bei den IT-Ausgaben in der Stadt Zürich entzogen wird, sondern lediglich bei hohen Ausgaben im Rahmen dieser lex specialis das fakultative Referendum anstelle des obligatorischen Referendums treten soll. Dies erleichtert es zusätzlich, von der Zulässigkeit dieser Regel in Ziff. 7d. auszugehen, da bei politischer oder sachlicher Umstrittenheit einer Widmung immerhin eine Volksabstimmung verlangt werden kann, wogen ein genereller Entzug des Referendums wie bei den IT-Ausgaben in Zürich (wo es auch um sehr hohe Ausgaben gehen kann, wie bei der Ausrüstung der Oberstufe mit Laptops) dies nicht möglich ist.

- 34 Gerade weil **der Widmungsfall** eher selten sein dürfte und gemäss Begründung der PI **nicht im primären Fokus der PI steht**, müsste sich die IMKO überlegen, den Passus «und umgekehrt» in Ziff. 7d. zu streichen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass dieser Passus aufgenommen wurde, ohne dass man sich der Konsequenzen bewusst war. Will man daran festhalten, dass man mit dieser Übertragung der Widmungskompetenz im Zusammenhang mit Immobilien unter Umständen beträchtliche Ausgaben entgegen § 107 Abs. 3 GG lediglich dem fakultativen Ausgabenreferendum unterstellt, so ist eine Vorprüfung dieser KGO-Anpassung bei der Genehmigungsinstanz Kirchenrat zu empfehlen. Zu erwähnen bleibt noch, dass **nicht nur das obligatorischen Ausgabenreferendum entfällt**, sondern dass Ziff. 7d. umgekehrt auch bewirkt, dass **tiefer Ausgabenkompetenzen** (der Exekutive und die abschliessenden Parlamentskompetenzen) **angehoben werden**. Auch bei kleinsten, durch die Widmung verursachten Ausgaben kommt das fakultative Referendum zum Zug.

5. TEIL- ODER MATERIELLE GESAMTREVISION?

- 35 M. Röhl wirft in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 die Frage auf, ob es sich bei der von der PI angestossenen Revision der KGO um eine Teilrevision oder um eine materielle Totalrevision handle. Er bezweifelt aus unserer Sicht zu Recht, dass von einer Totalrevision auszugehen ist, da sonst der Begriff der Teilrevision sehr eng gefasst werden müsste. Auch Teilrevisionen unterstünden dem (fakultativen) Referendum (Art. 24 Ziff. 1 KGO), «womit sie letztlich demokratisch gleich legitimiert sind wie eine Totalrevision». Obwohl diese letzte Aussage etwas weit geht, da bei Teilrevisionen immerhin noch der Aufwand der Ergreifung eines Referendums erforderlich ist, teilen wir die Auffassung, dass **von einer Teilrevision auszugehen ist**, da es sich doch um eine sehr punktuelle Anpassung der Kompetenzregelung der KGO geht. Andernfalls müsste wohl bei jeder punktuellen Anpassung der Kompetenzordnung von einer Totalrevision ausgegangen werden, was kaum der gesetzgeberische Wille gewesen sein konnte. Sollte der Passus «und umgekehrt» noch gestrichen werden, dürften keine Zweifel zur Annahme einer Teilrevision mehr bestehen.

6. ERGEBNIS

- 36 Mit Ausnahme des Teilerhalts von Ziff. 7d. («und umgekehrt») erkennen wir unter Berücksichtigung der Anträge der IMKO keine Mängel rechtlicher Natur, welche einer Genehmigung durch den Kirchenrat entgegenstehen dürften. In Bezug auf Ziff. 7d. ist eine Vorprüfung zu empfehlen, obwohl wir aus gemeinderechtlicher Sicht auch in Bezug auf Widmungen, die als Ausgabe immerhin dem fakultativen Referendum unterstehen, von der Rechtmässigkeit ausgehen (Rz. 34).

Dr. Peter Saile

Senior Berater

Federas Beratung AG

PI 2023-03: Rechtmässigkeit – Beilage

23.04.2025, 09:38 Uhr von Kirchgemeindeschreiberin an Parlamentssekretär

(...) hier die damalige erste schriftliche Auskunft von Martin zuhanden der IMKO, danach gab es noch eine telefonische Besprechung.

(...)

Michela Bässler, Kirchgemeindeschreiberin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich

Von: Martin Röhl

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 21:23

An: Michela Bässler

Cc: Matthias Haag

Betreff: AW: neue parlamentarische Initiative

(...)

Zu der parl. Initiative habe ich folgende Bemerkungen:

Ziffer 7a: Gemäss Art. 245 Abs. 1 KO ist für die vorübergehende Nutzung die Kirchenpflege zuständig. Die dauernde Nutzung ist in Art. 245 Abs. 2 KO bezüglich der Dauer nicht näher spezifiziert. Es geht hier aber um eine mittel- bis langfristige Umnutzung. Wenn man sich bezüglich dieser Begriffe an das Finanzhaushaltrecht hält, sind dies mindestens 4-6Jahre (vgl. § 5 FiVO). Mithin ist die Initiative bezüglich der genannten Befristung auf 12 Monate nicht mit der KO vereinbar.

Welches Organ in der Kirchgemeinde über die dauernde Umnutzung entscheidet, kann in der KGO autonom geregelt werden.

Ziffer 7b und 7c: Die Umnutzung von Kirchgemeindehäusern, Pfarrliegenschaften und weiteren Immobilien können die Kirchgemeinden autonom regeln. Es macht Sinn, dies gleich zu regeln wie bei den Kirchen. Auch die Zuständigkeit für die Vermietung können die Kirchgemeinden autonom regeln. Die Vermietung gehört m.E. allerdings zur Verwaltung der Liegenschaften, die gemäss Art. 36 Ziffer 12 KGO der Kirchenpflege zugewiesen ist. Wenn Ziffern 7b und 7c eingefügt werden, muss dies somit mit den weiteren Bestimmungen der KGO koordiniert werden.

Ziffer 7d: Die Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist eine Einnahme, der umgekehrte Vorgang eine Ausgabe.

Für die Einnahme ist, weil nichts sonst geregelt ist, die Kirchenpflege zuständig. Dies kann zwar durch die KGO anders geregelt werden, ist jedoch nicht sachgerecht, zumal die Kirchenpflege auch für die Vermögensanlage zuständig ist (vgl. auch § 117 GemeindeG) und alles andere das Handeln der Kirchgemeinde schwerfällig macht.

Für die Ausgaben gelten die allgemeinen Finanzkompetenzen.

Die Ziffer 7d gehört daher in die Bestimmungen über die Finanzbefugnisse und ist auf diese Bestimmungen abzustimmen. Die Bestimmung ist auch nicht stufengerecht und unzweckmässig. Man denke an die Übertragung einer kleinen Grundstücksfläche vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen, damit mit einem benachbarten Grundstück die Grenze angepasst werden kann und die Kirchgemeinde dafür z.B. ein Näherbaurecht erhält, d.h. gegenseitige Optimierung der Ausnützung.

Ob es sich bei der Verschiebung von Kompetenzen zwischen den Organen der Kirchgemeinde um eine materielle Totalrevision handelt, müsste ich vertieft abklären. Ich bezweifle es allerdings. Denn der Begriff der Teilrevision würde so sehr eng gefasst. So wäre jede kleinste Kompetenzverschiebung, auch die Änderung der Beträge bei den Ausgabenbefugnissen, bereits eine Totalrevision. Zudem unterstehen Teilrevisionen der KGO dem fakultativen Referendum, womit sie letztlich demokratisch gleich legitimiert sind wie eine Totalrevision.

(...)

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Martin Röhl, Dr.iur., Rechtsanwalt

Leiter Rechtsdienst

./.

Von: Michela Bässler

Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 11:16

An: Martin Röhl

Cc: Matthias Haag

Betreff: neue parlamentarische Initiative

(...), wir dürfen uns in Kürze mit einer parlamentarischen Initiative beschäftigen, die auf eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung abzielt.

https://parlament.reformiert-zuerich.ch/content/10_Akt/1040_Akt_Vorst/2023-09-19_2023-09_Pa_Iv_Roost.pdf

Die Initianten möchten die Verwaltungsbefugnisse des Parlaments ausweiten betreffend der Umnutzung von Immobilien. Wie am Schluss der Begründung steht, ist die damit verbundene teilweise Kompetenzverlagerung von der Exekutive zum Parlament explizit gewollt.

Nach erster Einschätzung verstösst eine solche Änderung einerseits gegen Art. 245 KO, der diese Befugnis klar der Kirchenpflege zuweist.

Weiter kann es sich bei einer Erweiterung der Befugnisse des Parlaments nicht um eine Teilrevision handeln, da das Stimmvolk die Befugnisse des Parlaments verabschiedet hat und dieses sich nicht selber mehr Befugnisse geben kann?

Danke für deine Einschätzung, ich nehme Matthias Haag, Bereichsleiter Immobilien, ins cc, da ich ab morgen für 14 Tage ferienabwesend bin.

(...)

Michela Bässler

Kirchgemeindeschreiberin

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. April 2025
Traktanden Nr.: 13

KP2025-600

Parlamentarische Initiative Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien

1.6.10.3 Initiativen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Parlamentarische Initiative «Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien» zielt auf eine Ausweitung der Mitsprache des Parlamentes bezüglich der (Um-) Nutzung von Immobilien ab. Die Initiative wurde am 21.12.2023 vom Parlament unterstützt und an die Kommission Immobilien überwiesen. Der Ressortleiter Immobilien hat im Namen der Kirchenpflege an der Parlamentssitzung vom 12. Dezember 2023 eine erste Einschätzung der Kirchenpflege zur Initiative kundgetan und wurde eingeladen, diese am 27.8.2024 in der Kommission Immobilien auszulegen. Im Anschluss schloss sich die Kommission mit Anpassungen – Verlängerung der relevanten Umnutzungsdauer von 12 auf 24 Monate bei Kirchen und Kirchgemeindehäusern – den Initianten an. Der Kommissionsantrag lautet wie folgt:

Kommissionsantrag

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindeparlament ist zuständig für: (neu)

7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 24 Monaten, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. 2 KO).

7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.

7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 24monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.

7d. Entscheide über Umteilungen jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.

Die Kirchenpflege hat sich in der Folge vertieft mit der Initiative auseinandergesetzt und formuliert dazu nachfolgend ihre Stellungnahme.

II. Haltung der Kirchenpflege zur inhaltlichen Stossrichtung

Die Kirchenpflege ist sich der Sensibilität bei der Nutzung von Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bewusst. Sie bezieht sich dabei auf das Leitbild Immobilien und die zugehörigen Eckwerte. Leitbild und Eckwerte wurden in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet und vom Parlament verabschiedet. Dieser Rahmen ist für die Kirchenpflege verbindlich. Zudem sind wesentliche Elemente wie die Zustimmung der Kirchenkreise bei Nutzungsänderung und Vermietung von Kirchen im Kompetenzreglement festgeschrieben. Für die Beurteilung von künftigen Nutzungen der Kirchen hat die Kirchenpflege zudem die Arbeitsgruppe «Kirchen.Raum.Nutzung» mit Vertretung der Pfarrschaft gebildet.

Bisherige Nutzungsveränderungen wurden jeweils mit den Kirchenkreisen erarbeitet und abgestützt. Sie wurden nie einstimmig gutgeheissen, sondern mehrheitsfähig mitgetragen. Die Kirchenpflege lernt laufend dazu, Prozesse noch umsichtiger zu gestalten und mit Gemeindegliedern vor Ort, die sich mit dem Fortbestand identifizieren und dafür engagieren, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Neben der Sensibilität verlangt die Suche von Partnern für nicht oder wenig genutzte Räume eine angemessene Handlungsfähigkeit. Die Kirchenpflege ist der Meinung, dass Chancen und Herausforderungen kirchlicher und gesellschaftlicher Veränderungen auf Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäuser sowie der regulatorische Rahmen bei der Formulierung der Initiative zu wenig berücksichtigt wurden.

Die inhaltliche Stossrichtung der Initiative schränkt die Handlungsfähigkeit wie folgt ein:

- *Verantwortung und Gewaltentrennung:* Die Initiative widerspricht den elementaren Grundsätzen der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive. Die Kirchenpflege nimmt heute ihre Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Bei Annahme der Initiative würde die Gewaltentrennung durchbrochen und die Verantwortung wäre nicht klar zuordenbar.
- *Praxistauglichkeit:* Mit einem Entscheid durch das Kirchgemeindepapament würde die Kirchgemeinde für Mietinteressenten zu einem komplizierten und damit wenig attraktiven Partner. Die Initiative ist aus Sicht der Kirchenpflege in mehreren Punkten praxisfern:
 - *Dauer der Geschäfte:* Die Mehrzahl der Mietgeschäfte ergibt sich aus Opportunitäten und lässt sich oft nur innerhalb von limitierten Zeitfenstern umsetzen. Der Zeitrahmen für die Bearbeitung von Parlamentsgeschäften dürfte eine Mehrzahl der Geschäfte gefährden.
 - *Vertraulichkeitsbedarf der Vertragspartner:* In vielen Fällen sind Mietgeschäfte auf Begehren von Vertragspartnern vertraulich zu behandeln. Die Kommunikation wird jeweils gemeinsam vereinbart.
- *Flexibilität:* Die Initiative betrifft auch Mietgeschäfte mit kurzer Dauer. Bei vielen Mietverhältnissen, insbesondere bei Pfarrhäusern, handelt es sich um befristete Zwischennutzungen um vorübergehende Leerstände zu vermeiden.
- *Belastung der Organe:* Die Initiative unterstellt auch Kleingeschäfte dem Entscheid des Parlamentes und würde somit zu zusätzlichen Parlamentsgeschäften führen. Die Belastung für Vorbereitung, Weisung und parlamentarische Behandlung der verschiedenen Gremien ist zu erwägen.

Durch Vermietungen im Rahmen der aktuellen Kompetenzen können kirchlicher und gesellschaftlicher Nutzen erhöht und wiederkehrende Erträge gesichert werden:

- mit der Teilvermietung des Kirchgemeindehaus Oerlikon
- mit der Vermietung der Kirche Suteracher als Mittagstisch unter der Woche
- mit dem Piloten «Projektil» in der Kirche auf der Egg
- mit der Bullingerkirche auch für unser Parlament und Synode
- mit Mittagstisch und Bibliothek in der Kirche Wipkingen sowie der Musikschule im Limmathaus

sind grosse Zusatz- und Neunutzungen gelungen.

Im Bereich der Wohnungen einschliesslich Pfarrhäuser sind über zwanzig Objekte befristet vermietet – oft an soziale Institutionen oder junge Erwachsene, die auf Wohnraum angewiesen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl dieser Um-, Zwischen- und Zusatznutzungen unter den geforderten Bedingungen der Initiative kaum zustande gekommen wären. Im Gegenzug erlaubt dieses Handeln auch, etwa das Kirchgemeindehaus Wipkingen als Haus zur Diakonie durch die Kirchgemeinde per Volksentscheid für das Gemeindeleben zukünftig wieder einzusetzen.

Würden die Spielräume durch das Parlament reduziert, wären obig aufgezeigte Erfolge zumindest teilweise in Zukunft gefährdet. Die Kirchenpflege hat deshalb klar inhaltliche Vorbehalte zur Stossrichtung der Initiative.

III. Rechtliche Einordnung

Die Kommission Immobilien bittet die Kirchenpflege, sie möge im Rahmen ihrer Stellungnahme auch die rechtliche Zulässigkeit der beantragten Änderungen des Kommissionsantrages prüfen. Erste interne Abklärungen und der Austausch mit dem Rechtsdienst der Landeskirche hat folgende Auslegeordnung und Einschätzung ergeben:

- *Nutzung von Kirchen (Ziffer 7a der Initiative):* Für die vorübergehende Nutzung von Kirchen ist gemäss Kirchenordnung die Kirchenpflege zuständig. «Die dauernde Nutzung einer Kirche zu anderen als kirchlichen Zwecken und die Veräusserung einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates.» (KO Art. 245). Die Kirchenpflege hat den Kirchenrat jeweils ordnungsgemäss konsultiert und auch bei Zusatz- und Zwischennutzungen proaktiv informiert. Zwar ist der Begriff «vorübergehende Nutzung» nicht genauer spezifiziert, mit Bezug zur Finanzverordnung der Landeskirche (FiVO) wäre aber von einer Dauer von mindestens vier bis sechs Jahren auszugehen.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege daher davon aus, dass diese Kompetenzverschiebung mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar ist.

- *Nutzung von Kirchgemeindehäusern (Ziffer 7b und c der Initiative):* Die Nutzung von Kirchgemeindehäusern können die Kirchgemeinden autonom regeln. Es handelt sich um eine Verwaltungsaufgabe, welche gemäss KGO abschliessend der Kirchenpflege zugeordnet ist.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege daher davon aus, dass diese Kompetenzverschiebung eher nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

- *Verantwortung für Pfarrhäuser (Ziffer 7c der Initiative):* Die Verordnung über das Pfarramt legt die Zuständigkeit der Kirchenpflege für die Zuordnung und Verwaltung von Pfarrwohnungen fest. Mit der Strategie Pfarrwohnungen regelt die Kirchenpflege die entsprechenden Objekte und Abläufe bereits in transparenter Weise und im Sinne obiger Verordnung.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege davon aus, dass eine Kompetenzverschiebung zu einem Widerspruch mit der Verordnung über das Pfarramt führt.

- *Finanzkompetenzen (Ziffer 7d der Initiative)*: Bezüglich der Umwidmung von Liegenschaften gilt hinsichtlich Zuständigkeit und Kompetenzen das übergeordnete Gemeindegesetz. Nur für der Übertragung von Liegenschaften aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen, wo ohne andere Regelung die Kirchenpflege zuständig ist, können spezifische Regelungen in der KGO vorgesehen werden.

Gemäss ersten rechtlichen Abklärungen geht die Kirchenpflege daher davon aus, dass die Kompetenzverlagerung von der Kirchenpflege zum Parlament betreffend Verschiebung von Finanz- zu Verwaltungsvermögen höherrangigem Recht widerspricht. Bei der Verschiebung von Verwaltungs- zu Finanzvermögen dürfte die Kompetenzverlagerung von der Kirchenpflege zum Parlament juristisch zulässig sein. Es fragt sich jedoch, ob dies zweckmässig wäre, zumal bereits Kleingeschäfte einen unangemessenen Aufwand verursachen dürften.

- *Koordination mit weiteren Bestimmungen der KGO*: Es ist davon auszugehen, dass mit dem Einschub in Artikel 25 auch Abstimmungsbedarf zu weiteren Bestimmungen der KGO besteht. So ist die Verwaltung von Liegenschaften klar der Kirchenpflege zugewiesen, was mit Annahme der Initiative nicht mehr richtig wäre.
- *Teil- oder Totalrevision*: Weitergehend wäre zu klären, ob es sich angesichts der beachtlichen Auswirkungen wirklich um eine Teilrevision der KGO handelt, oder ob nicht inhaltlich von einer materiellen Totalrevision auszugehen ist. Im letzteren Fall wäre eine Abstimmung unter den Gemeindegliedern notwendig.

Insgesamt geht die Kirchenpflege davon aus, dass wesentliche Teile der Initiative rechtlich nicht umsetzbar sind.

IV. Stellungnahme der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege empfiehlt die Ablehnung der Initiative aufgrund inhaltlicher Vorbehalte und der rechtlich kaum absehbaren Umsetzbarkeit. Die Initiative ist im aktuellen Wortlaut wenig geeignet, den zwar anspruchsvollen und auch widersprüchlichen, aber gleichzeitig erkenntnisreichen Weg weiterzugehen und Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser laufend neu für sich verändernde kirchliche und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wären die rechtlichen Fragen aus Sicht der Kirchenpflege vor einem Entscheid zur Initiative zu vertiefen.

Die Kirchenpflege ist sich bewusst, dass der Mitbestimmung des Parlamentes in Immobilienthemen ein enger Rahmen gesetzt ist. Sie ist der Meinung, dass der Handlungsspielraum der Exekutive beim Verfassen der Kirchgemeindeordnung sorgfältig austariert wurde. Dank der aktuellen Regelung kann die Kirchenpflege kirchliche, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Gemeindegemeinschaften sorgfältig miteinander abwägen und anschliessend umsetzbare Lösungen finden.

V. Anerkennung der Absichten der Initianten und Vorschlag weiteres Vorgehen

Die Kirchenpflege kann die Absicht der Initianten, bei strategischen Entscheiden vermehrt einbezogen zu werden, sehr gut nachvollziehen. Nicht zuletzt aufgrund der laufenden Standortplanung hat dieses Anliegen zusätzlich Aktualität.

Die Kirchenpflege ist daher gerne bereit, den Mitgliedern des Parlamentes vermehrt Einblick in die Standortplanung zu gewähren. Nach Abschluss der Standortplanung durch die Kirchenkreise und vor anschliessenden Entscheiden durch die Kirchenpflege wäre ein strukturierter Dialog, etwa im Rahmen eines Parlamentsanlasses aus Sicht der Kirchenpflege sinnvoll. Die Kirchenpflege ist gerne bereit, einen entsprechenden Anlass vorzubereiten. Darüber hinaus wäre gemeinsam zu überlegen, ob ein Aussprachetraktandum zur Zusammenarbeit eine Möglichkeit wäre, das gegenseitige Verständnis zu stärken sowie gegenseitige Erwartungen zu klären.

Selbstverständlich steht die Kirchenpflege den parlamentarischen Kommissionen jederzeit für Austausch und Fragen zur Verfügung.

VI. Beschluss

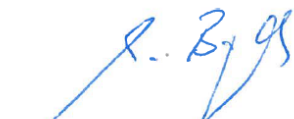
Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung und Art. 44 der GeschO-KGP,

beschliesst:

- I. Die Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative wird genehmigt.
- II. Die Kanzlei wird beauftragt, dem Parlamentsdienst am 10.4.2025 den Beschluss zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepärlament, Parlamentsdienst
 - Bereichsleitung Immobilien
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 16.04.2025

Antrag von Thomas Ulrich
vom 10. Juni 2025

**Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.03.2023:
Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien**

Antrag

Art. 25 KGO Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziffer 7c streichen.

Thomas Ulrich

Zürich, 10. Juni 2025

☐	Beschlussantrag	
☐	Motion	
☒	Parlamentarische Initiative	2023-09
☐	Postulat	

Eingabe vom: 19. September 2023

Eingereicht: Marcel Roost

Mitunterzeichnet: Anke-Longine Beining-Wellhausen, Hannah Julia Eggimann,
Christoph Gottschall, Rudolf Hasler, Christine Peter Büchi,
Carina Russ

Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien

IDG-Status: Öffentlich

Initiativtext:

«Die Kirchgemeindeordnung (KGO) wird wie folgt geändert:

Art 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindep arlament ist zuständig für

(neu)

7a. Entscheide über die Umnutzung einer Kirche zu nicht-kirchlichen und nicht selbst-genutzten Zwecken ab einer Umnutzungsdauer von mehr als 12 Monaten, vorbehältlich der Zustimmung durch den Kirchenrat bei einer dauerhaften Umnutzung (Art. 245 Abs. II KO).

7b. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Kirchgemeindehäusern an Dritte, sofern die kumulierte fremdgenutzte bzw. fremdvermietete Fläche mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des entsprechenden Objekts beträgt.

7c. Entscheide über die langfristige (d.h. mehr als 12monatige) Umnutzung und Vermietung von Residenzpflicht-Pfarrhäusern an Dritte.

7d. Entscheide über Umteilungen jeglicher, kirchgemeindeeigener Immobilien (oder Teilen davon) vom Verwaltungsvermögen (Betriebsimmobilien) ins Anlagevermögen (Finanzimmobilien) und umgekehrt.»

Begründung

Der grosse Immobilienbesitz ist nicht nur das Tafelsilber der Kirchgemeinde, sondern trotz vermehrten digitalen Formaten weiterhin essenziell für die Praxis und Gestaltung verschiedenster Formen kirchlichen Lebens. Vor diesem Hintergrund ist es elementar, dass wichtige Weichenstellungen nicht im Alleingang durch die Exekutive vorgenommen, sondern durch Involvierung des Parlaments deutlich breiter abgestützt werden. Die momentanen parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse gemäss Art. 25 Ziffer 7 der KGO zu Leitbild, Eckwerten und Rahmenbedingungen gewähren dem Parlament faktisch keine bzw. eine zu geringe Mitsprache in diesem äusserst sensiblen Bereich.

Gemäss KGO Art. 24 Ziffer 1 hat das Parlament Rechtsetzungsbefugnisse und kann Teilrevisionen der KGO vornehmen. Die nachfolgend vorgeschlagene Teilrevision bezieht sich auf Art. 25 KGO Ziffer 7, d.h. die Verwaltungsbefugnisse des Parlaments im Bereich der Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung. Konkret soll durch Einfügung von Ziffern 7a bis 7d die bestehende Ziffer 7 ergänzt und geschärft werden. Die damit verbundene teilweise Kompetenzverlagerung von der Exekutive zum Parlament ist explizit gewollt.

Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
vom 15. Mai 2025

Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos
KP2024-493

Antrag

Die RGPK beantragt dem Kirchgemeindepapament mit 7:0 Stimmen:

Ablehnung.

Begründung

Die vorliegende Schlussabrechnung vom 12. November 2024 ersetzt die Version vom 12. Juni 2024 (KP2024-395). Sie musste korrigiert werden, weil mehrere hunderttausend Franken von den Verantwortlichen des Zytlos widerrechtlich in einer «schwarzen Kasse» zurückbehalten wurden.

Im Kurzgutachten vom 15. Oktober 2024 von Dr. Peter Saile wurden Mängel in der früheren Kreditabrechnung gerügt (vgl. Abschlussbericht vom 12. November 2024, Rz. 12 f.). Es wurde darauf hingewiesen, dass folgende im Kanton Zürich geltenden Grundsätze missachtet wurden:

- a. **Eigenleistungen**
Wesentliche Eigenleistungen sind auszuweisen, vgl. § 15 Abs. 1 lit.e Gemeindeverordnung.
- b. **Bruttoprinzip**
Beiträge Dritter dürfen nur dann vom Kreditbetrag abgezogen werden, wenn sie «rechtskräftig feststehen» oder wenn der Kredit «unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter» bewilligt wird, vgl. § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz.
- c. **Zerstückelungsverbot**
Alle Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengezählt werden, vgl. § 110 Abs. 1 Gemeindegesetz.

Diese und weitere Regeln für Zusatzkredite (§ 108 und 109 Gemeindegesetz) werden in der vorliegenden Schlussabrechnung erneut ignoriert. Es ist immer noch von «Nettoprojektkosten» die Rede, anstatt die Brutto-Einnahmen und -Ausgaben aufzuführen. Weder die Eigenleistungen (z.B. Nutzung von Räumlichkeiten und personellen Ressourcen im Kirchenkreis zwei) noch die Beiträge Dritter (z.B. Konsumationen und Spenden) werden transparent und vollständig ausgewiesen. Die Gesamtkosten von Zytlos seit Projektbeginn werden nicht einmal erwähnt.

Es genügt nicht, nur die aufgrund der «schwarzen Kasse» offensichtlich falschen Zahlen zu korrigieren. Die allgemeinen Regeln, auf welche die Kirchenpflege im Gutachten von Dr. Saile ausdrücklich hingewiesen wurde, werden auch in der vorliegenden Kreditabrechnung grob verletzt.

Für die RGPK ist damit das Vertrauen in die Buchführung im Projekt Zytlos nicht wiederhergestellt. Die RGPK empfiehlt darum einstimmig Ablehnung.

Referent: Lukas Affolter

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Präsident Lukas Affolter
Sekretär David Stengel

Zürich, 28. Mai 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 13. November 2024
Traktanden Nr.: 8

KP2024-493

Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos, Antrag und Weisung an das KGP 3.1.7 Projekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Kirchgemeindepapament hat am 8. Dezember 2021 für das Projekt Zytlos einen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 781'000.-, finanziert zulasten des Personal- und Entwicklungsfonds, mit einer Laufzeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2024 bewilligt.

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 12.06.2024 (KP2024-395) dem Kirchgemeindepapament die Abrechnung des Kredits mit einer verkürzten Laufzeit bis zum 31.12.2023 zur Bewilligung unterbreitet.

Aufgrund der Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Kirchgemeindepapaments wurden Mängel an der periodengerechten Verbuchung von Aufwendungen und Erträgen festgestellt, sodass dem Kirchgemeindepapament eine korrigierte Abrechnung zu unterbreiten ist.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 13 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreis zwei, Präsidium und BTL
- Kommission Institutionen & Projekte, Peter Simmen
- Daniel Brun, Zytlos
- GS Finanzen, Bereichsleitung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
- Akten Geschäftsstelle
- Kommission PEF

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent: Simon Obrist, Ressortleitung Lebenswelten)

- I. Der Schlussbericht Zytlos der Kommission Institutionen und Projekte per 31.12.23 wird zur Kenntnis genommen.
- II. Die korrigierte Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von CHF 265'122.50 wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Kirchgemeindeparlament hat am 8. Dezember 2021 für das Projekt Zytlos einen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 781'000.-, finanziert zulasten des Personal- und Entwicklungsfonds, mit einer Laufzeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2024 bewilligt.

Die Kommission Institutionen und Projekte legt den Schlussbericht über die Berichtsphase und die Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von CHF 164'435 vor (ausgehend vom bis zum 30.06.2024 gewährten Kredit in Höhe von CHF 781'000). Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 wurde dem Kirchgemeindeparlament bereits beim Antrag für den Zusatzkredit Bericht erstattet.

Ausgangslage

Das Kirchgemeindeparlament hat mit dem Beschluss vom 6. Oktober 2021 für das Projekt Zytlos für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2024 einen Verpflichtungskredit von CHF 781'000 genehmigt.

Die Kirchenpflege legt dem Kirchgemeindeparlament die erstellte Kreditabrechnung zur Genehmigung vor.

Die strategische Verantwortung für Zytlos liegt seit 01.01.2023 bei der Kommission Institutionen & Projekte.

Projektreporting

Das Projekt Zytlos war vom 1.1.22 – 31.12.22 strukturell bei der Kirchenpflege eingebettet und untersteht seit dem 1.1.23 der Verantwortung der Kommission Institutionen und Projekte.

Das Projekt und seine Kosten wurden in einer separaten Kostenstelle (KST 310.3052.01) ausgewiesen.

Zusammenfassung der Entwicklungen des Zytlos in den Jahren 2022 und 2023

Zytlos versteht sich als «Oase mitten in der Stadt Zürich mit reformierter Seele» und hat diese Philosophie im Berichtszeitraum erfolgreich umgesetzt. Der Ort kombiniert diakonische Angebote und seelsorgerliche Elemente mit einem niederschweligen Zugang durch den Kaffee-/Gastronomiebetrieb, wodurch eine Brücke zu kirchlichen Aktivitäten geschaffen wird.

Diakonische und seelsorgerliche Angebote

Zytlos bietet eine Vielzahl von diakonischen und seelsorgerlichen Angeboten an, die stark frequentiert und geschätzt werden. Dazu gehören das Kafi Zytlos, welches als Treff- und Begegnungsort dient. Das Kafi ermöglichte Begegnungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, von Geschäftspersonen bis hin zu Bewohner des nahegelegenen Alterswohnheims. Eine hohe Willkommenskultur, eine angenehme Atmosphäre und im Rahmen der beschränkten Infrastruktur erstklassige Produkte trugen dazu bei, dass sich eine stabile Klientel und Laufkundschaft entwickelte.

Gastronomie

Das Kafi Zytlos erlebte eine Erweiterung der Öffnungszeiten, um ein verlässlicheres Angebot zu schaffen. Die Betriebskapazität wurde durch die Erhöhung der wöchentlichen Öffnungsstunden von 14 auf 32 Stunden nahezu verdoppelt. Gäste nutzten das Angebot nicht nur zum Genuss der Produkte, sondern auch als Co-Working-Space und für Gespräche über Alltags-, spirituelle und Lebensthemen. Viele dieser Gespräche führten zu weiterführenden Seelsorgegesprächen in privaten Räumen. Die Gastrodiakonie ist von Dienstag bis Freitag angeboten.

Erprobungsräume und Formate

Das Konzept von Zytlos legt grossen Wert auf die Schaffung von Erprobungsräumen, in denen Formate im Bereich Glaubens- und Lebensfragen sowie reformierter Spiritualität entwickelt und gelebt werden können. Dieses wurde auch im Berichterstattungszeitraum weitergeführt. Die Formate werden oft mit Freiwilligen entwickelt und durchgeführt, was eine partizipative und gabenorientierte Kirchenform fördert. Beispiele hierfür sind Formate wie «Uszyt», «Friday», «Meditation», «Yoga», «Kunst&Flohmi», «Wir tanzen», «Openair Enge» und weitere «Give&Take».

Soziale Vernetzung und Hilfsangebote

Zytlos fungiert als Drehscheibe für soziale Vernetzung und verweist bei Bedarf auf weitere Hilfsangebote wie das Café Yucca und Streetchurch. Durch die Begegnungen und Gespräche im Kafi entstehen oft Verbindungen zu anderen diakonischen Angeboten innerhalb des Kirchenkreises und darüber hinaus. Zudem schuf Zytlos Arbeitsplätze, auch für sozial benachteiligte Menschen, was das diakonische Engagement weiter verstärkte.

Freiwilligenarbeit und Community-Bildung

Mehr als 20 Freiwillige aus der Gemeinde und darüber hinaus engagierten sich aktiv für das Projekt Zytlos. Diese Freiwilligen brachten neue Ideen ein und halfen bei der Umsetzung der verschiedenen Formate. Allerdings stellte das begrenzte Management der Freiwilligen eine Herausforderung dar, da sich die Begrüssung, Einführung und Begleitung der Freiwilligen auf wenige Teammitglieder konzentrierten. Durch das grosse Engagement ist eine Community entstanden, welche sich aktiv für reformierte Spiritualität und Solidarität in Rahmen von Zytlos engagiert.

Zusammenfassung und Ausblick

Trotz der Herausforderungen konnte Zytlos seine Position als wichtige diakonische und spirituelle Oase in Zürich stärken. Die verschiedenen Angebote und Formate wurden kontinuierlich weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Besucher angepasst. Zytlos bleibt ein lebendiges Beispiel für die Kombination von Gastronomie und kirchlichen Aktivitäten und wird weiterhin als Erprobungsraum für neue kirchliche Formen dienen. Mit der Überführung des Projekts zu einer Institution wurde die Basis für die langfristige Entwicklung des Zytlos geschaffen.

Mit diesem vielfältigen Angebot und der starken Einbindung der Gemeinschaft setzt Zytlos ein Zeichen für eine moderne und zugängliche Kirche in der Stadt Zürich.

Finanzielles Reporting

Zytlos wurde im Berichtszeitraum in der Buchhaltung der Kirchgemeinde als eigene Kostenstelle (310.3052.01) geführt.

Die gesamten Nettoprojektkosten für die Laufzeit vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2023 belaufen sich auf CHF 717'913.23. Darin enthalten sind Pfarrlohnkosten im Umfang von 202'035.53 Franken, welche nicht zu Lasten des PEF finanziert werden.

Der bewilligte Kredit wurde somit mit CHF 515'877.50 belastet und um CHF 265'122.50 unterschritten. Von der Kreditunterschreitung sind 156'200.- Franken auf die verkürzte Laufzeit (4 anstelle von 5 Halbjahren) und 108'922.50 auf Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge aus dem gastronomischen Angebot zurückzuführen.

Kreditabrechnung	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Total
Total Nettoprojektkosten	344'870.08	373'043.15	717'913.23
Zu Lasten PEF	245'566.15	270'311.35	515'877.50
Verpflichtungskredit			781'000.00
Kreditunterschreitung			265'122.50

Fazit

Mit dieser Berichterstattung wird die Projektlaufzeit von Zytlos abgeschlossen. Zytlos konnte sich im Berichtszeitraum mit einem vielfältigen Angebot und der starken Einbindung der Gemeinschaft etablieren und setzte dadurch ein Zeichen für eine moderne und niederschwelliges reformierte Kirche am Weg in der Stadt Zürich.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 20.11.2024

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 20. Mai 2025

Mosaic Church Spezialaufgabe
KP2024-448

Antrag

Die KLS beantragt dem Kirchgemeindep Parlament mit 4:0 Stimmen (abwesend 1):

Rückweisung an die Kirchenpflege.

Begründung

Die vorliegende Weisung vom 21. August 2024 hat die KLS an insgesamt vier Sitzungen behandelt. Eine Rückweisung an die Kirchenpflege ist aus den folgenden Gründen angezeigt:

1. **Fehlende Leistungsvereinbarung**
Die zu dieser Spezialaufgabe dazugehörige Leistungsvereinbarung hätte laut Weisung «bis Ende 2024 ausgearbeitet» gewesen sein sollen. Sie fehlt nach wie vor, und damit fehlen auch wichtige Informationen. In Unkenntnis davon kann das Geschäft nicht beurteilt werden.
 2. **Zuordnung nicht durchdacht**
Die Zuordnung zum Kirchenkreis eins ist nicht durchdacht. Für Spezialaufgaben wie die «Mosaic Church» wäre die Kommission Institutionen & Projekte (K I&P) besser geeignet als der Kirchenkreis eins. Ein Dialog darüber wurde leider von der Kirchenpflege verhindert.
 3. **Geschäft nicht beschlussreif**
Die KLS erhielt die Auskunft, dass es nicht wesentlich sei, ob dieses Geschäft früher oder später ins Parlament komme. Man hat den Eindruck, dass sich Kirchenpflege, Kirchenkreis eins und die Projektverantwortlichen nicht einig sind, was man genau will und warum.
-

Referent: Werner Stahel

Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Zürich, 26. Mai 2025

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 21. August 2024
Traktanden Nr.: 21

KP2024-448

Antrag und Weisung an das KGP, Mosaic Church Spezialaufgabe Ressourcen Verpflichtungskredit

3.16.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. April 2021 (KP2021-421) wurde eine gemeindeeigene Pfarrstelle für ein LGBT-QI*-Pfarramt mit 100% geschaffen, mit einer Laufzeit von 1. August 2021 bis 30. Juni 2024. Diese wurde als gesamtstädtisches Projekt definiert und dem Kirchenkreis eins zugewiesen, der die finanziellen, weiteren personellen und örtlichen Ressourcen bereitstellen wollte. Die Pfarrstelle wurde ad personam Priscilla Schwendimann zugewiesen, zunächst mit einer 70% Besetzung (ergänzt durch die von stud. theol. Benjamin Hermann geführte Fachstelle). Per 1. Januar 2024 arbeitet Pfarrerin Schwendimann 100% als Pfarrperson der Mosaic Church, da die Finanzierung für Holy Shit nicht weitergeführt wurde und die dafür ursprünglich gesprochenen 30% entsprechend überführt wurden. Die LGBTQI*-Pfarrstelle von Priscilla Schwendimann wurde bis Juni 2028 als Spezialaufgabe verlängert und von der Kirchenpflege als gesamtstädtische Pfarrstelle definiert.

Im KP-Beschluss vom 6. März 2024 wird festgehalten, dass der Innovationskreislauf eingeführt und konsequent umgesetzt werden soll. Spezialaufgaben müssen das Potenzial für eine gesamtstädtische Wirkung bzw. eine beispielhafte kirchliche Ausstrahlung aufweisen. Der Inhalt der jeweiligen Spezialaufgaben wird in einer Leistungsvereinbarung mit der Kirchenpflege definiert. Die Mosaic Church wird nun in diesem Sinne vom Projekt zur Spezialaufgabe überführt. Dies fordert eine Leistungsvereinbarung, in der einerseits die strukturelle und organisatorische Ausgestaltung und andererseits die Ressourcen, welche der Mosaic Church zugesprochen werden, zu regeln sind.

Entwicklung der Mosaic Church

Aus der LGBTQI*-Pfarrstelle entwickelte sich eine Gemeinschaft, welche im Herbst 2022 in der Mosaic Church mündete. Der Gemeindeaufbau hat sich nach und nach daraus ergeben. Die Mosaic Church hat seitdem mehrmals den Standort gewechselt und ist seit Frühjahr 2023 im St. Peter. Heute verfügt die Mosaic Church über rund 131 aktive Mitglieder, welche regelmässig an Gottesdiensten,

Hauskreisen, Gemeindereisen, Bildungsangeboten und anderen Veranstaltungen teilnehmen. Die Mosaic Church hat sich zu einer urbanen, evangelisch-reformierten Gemeinschaft entwickelt, die christlichen Glauben gemeinsam lebt und eine offene Willkommenskultur pflegt. Offenheit, Selbstreflexion und Neues-Wagen sind zentrale Werte der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist sehr heterogen und legt Wert darauf, cis-heteronormative Normen nicht zu standardisieren und queer-sensibel zu sein. 2/3 der Mitglieder sind queer, 1/3 cis-heteronormativ. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden liegt bei ca. 35 Jahren, die Altersspanne geht von 6 Monaten bis 80 Jahren. Die Besucher:innen schätzen die Mosaic Church als «Safer Space», als Ort, wo sich Glauben und queer sein nicht ausschliessen, als eine diverse und inklusive Gemeinschaft, welche ihren Besucher:innen ein Zuhause bietet. Die Teilnehmenden fühlen sich durch das Angebot der Mosaic Church im Glauben ermächtigt. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal gegenüber klassischen Gottesdiensten ist die queer freundliche Lobpreis-Musik, welche ein Kernstück des Gottesdienstes ist. Die Lieder, welche in dieser Art vorwiegend in Freikirchen zu hören sind, werden durch die Freiwilligen-Band der Mosaic Church umgeschrieben, um eine reformierte und queer-sensible Theologie zu vertreten. Die Lobpreis-Musik ermöglicht es vielen, insbesondere jungen Gottesdienstbesucher:innen, in ihrer Alltagssprache Gott zu begegnen und sich mit den zeitgemässen Inhalten zu identifizieren.

Bereits im Selbstevaluationsbericht, Stand März 2023, wurde ersichtlich, dass die Mosaic Church sich als ein Projekt der Kirchgemeinde Zürich mit Strahlkraft etablierte, jedoch über zu wenig Ressourcen verfügt, um nachhaltig als Spezialaufgabe geführt werden zu können. Viele der Aufgaben, welche professioneller Natur sind, werden seit Projektbeginn durch Freiwillige übernommen. Die Mosaic Church betrachtet freiwillige Arbeit als eine wesentliche Grundlage für eine lebendige Gemeinschaft. Dennoch sollten Freiwillige nicht Aufgaben übernehmen müssen, für welche eine professionelle und kirchlich anerkannte Ausbildung benötigt wird (z.B. Diakon:in). Zudem sieht das Freiwilligenkonzept der Landeskirche nur eine Anzahl von sechs Einsatzstunden pro Woche vor. Diese werden bei der Mosaic Church oft überschritten, da die vielfältigen Aufgaben nicht mehr allein durch eine Pfarrstelle gedeckt werden können. Mosaic Church braucht für ihre Funktionsfähigkeit alle Gemeindedienste. Bisher wird der Sigristendienst und die Verwaltung der Webseite vom Kirchenkreis eins abgedeckt. Die Bandleitung der Freiwilligenband wird zwar im Stundenlohn entschädigt, es fehlt das Profil einer:s professionellen Kirchenmusiker:in, welche die Band fördert und anleiten kann. Zudem gibt es keine:n Sozialdiakon:in und niemanden, der das Content-Management für die Kommunikation übernimmt. Aktuell kann die Pfarrperson ihre Kernaufgaben nur noch teilweise wahrnehmen, da sie nicht abgedeckte Aufgaben der Sozialdiakonie, der Kommunikation und Administration übernehmen muss.

Die Kirchenpflege erachtete den skizzierten Ressourcenbedarf mit Beschluss vom 10. Juli 2024 (KP2024-424) als schlüssig und hat entschieden, den Betrag von CHF 245'000 für die Mosaic Church ins Budget 2025 zu stellen. Bezüglich der Ressourcen ab 2026 kann der Bedarf erst nach Vorliegen einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kirchenkreis eins und der Mosaic Church ermittelt werden. Mit vorliegendem Antrag und Weisung an das Kirchengemeindeparlament soll durch einen ersten Verpflichtungskredit sichergestellt werden, dass die Finanzierung der Spezialaufgabe Mosaic Church als neue wiederkehrende Ausgabe bis Ende 2025 sichergestellt ist. Nach Vorliegen der Leistungsvereinbarung wird die Kirchenpflege mit einem zweiten Verpflichtungskredit für die wiederkehrenden Kosten ab 2026 nochmals an das Kirchengemeindeparlament gelangen.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 31, Ziff. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Genehmigung des Verpflichtungskredits der Spezialaufgabe Mosaic Church wird genehmigt und dem Kirchengemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreis eins, Präsidium, Vorsitz Kreispfarrkonvent und BTL
- GS Finanzen, Bereichsleitung
- GS Personal, Bereichsleitung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung (zuhanden Steuerungsgruppe Mosaic Church)
- Vorsitz Gemeinde- und Pfarrkonvent
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Die Überführung des Mosaic Church zur Spezialaufgabe per 1. Juli 2024 wird zu Kenntnis genommen.
- II. Gemäss Art. 26, Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung werden für 2024 CHF 65'000 ausserhalb des Budgets und für 2025 Ausgaben von CHF 250'000 bewilligt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die LGBTQI*-Pfarrstelle, die am 1. August 2021 für die Gemeinde Zürich geschaffen wurde, entwickelte sich zur Mosaic Church, einer urbanen, evangelisch-reformierten Gemeinschaft mit rund 131 aktiven Mitgliedern. Seit Januar 2024 ist Pfarrerin Priscilla Schwendimann zu 100% für die Mosaic Church tätig, nachdem die Finanzierung für das Projekt Holy Shit eingestellt wurde. Die Kirchenpflege hat die Aufgabe der Mosaic Church bis Juni 2028 als gesamtstädtische Spezialaufgabe verlängert. Dies erfordert eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der organisatorischen und finanziellen Aspekte, welche bis Ende 2024 ausgearbeitet wird.

Die Kirchenpflege genehmigte am 10. Juli 2024 (KP2024-424), die skizzierten Ressourcen für 2025 ins Budget zu stellen. Mit Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament soll mit einem ersten Verpflichtungskredit die Finanzierung der Spezialaufgabe Mosaic Church bis Ende 2025 genehmigt werden.

Ausgangslage

Mit der Überführung der Mosaic Church zu einer Spezialaufgabe sollen auch die finanziellen Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die untenstehende Projektion ist ein Szenario basierend auf der heutigen Entwicklung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich die Mosaic Church in den nächsten vier Jahren konsolidiert und noch mehr Besucher:innen anzieht.

Vorschau bis 2028: Mosaic Church konsolidiert sich und entwickelt sich weiter

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mosaic Church bis 2028 zu einem stabilen Ankerpunkt in der Zürcher Kirchenlandschaft festigt, der für seine Vielfalt, Offenheit und sein Engagement für soziale Gerechtigkeit und Toleranz geschätzt wird. Mosaic entwickelt einen modernen Ansatz für Gottesdienste, deren zentrales theologisches Element ihre eigenständige, queerfreundliche Musik ist. Diese spricht mit ihrer Sprache ein breites Zielpublikum an, unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Damit bietet sie insbesondere für junge Menschen eine Alternative zur oft queerfeindlichen evangelikalen oder traditionellen Lobpreismusik und schafft mit ihren selbst produzierten, reformierten Kirchen-Pop-Musikstücken eine lebendige und dynamische Atmosphäre.

Durch ihre einzigartige musikalische Identität wird die Mosaic Church ihr Engagement für Inklusion und Toleranz weiter stärken und ein Zeichen gegen Vorurteile und Diskriminierung setzen. Damit wird die Mosaic Church zu einer wichtigen kulturellen und spirituellen Gemeinschaft in Zürich und strahlt mit ihrem reformierten Kirchen-Pop über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die Mosaic Church soll auch sozialdiakonisch an Ausstrahlung gewinnen, indem das grosse Engagement der Freiwilligen produktiv genutzt wird, ohne sie zu überlasten. Die Offenheit für Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Begabungen führt zu einer ausgeprägten Willkommenskultur. Sie bildet die Grundlage für eine sich entfaltende Gemeinschaft.

Um diese Vision zu verwirklichen, braucht es untenstehende personelle Ressourcen:

Stellenprofile und Arbeitsumfang

Sozialdiakon:innen

Der:die Sozialdiakon:in arbeitet zusammen mit der Pfarrperson und den Freiwilligen Strukturen aus, die dienlich sind, um die Freiwilligen möglichst effizient und zielführend zu begleiten. Weiter betreut der:die Diakon:in die Hauskreisleitungen, in denen Gemeinschaftsmitglieder sich in persönlicher und familiärer Atmosphäre austauschen können. Darüber hinaus bietet der:die Diakon:in seelsorgerliche Unterstützung innerhalb der Gemeinschaft an, um in schwierigen Lebenssituationen beizustehen und sie auf ihrem spirituellen Weg zur Seite zu stehen. Als zentrale Anlaufstelle für soziale Belange ist die Mosaic-Diakonie bestrebt, die Bedürfnisse der Gemeindemitglieder zu erkennen und entsprechende Unterstützung anzubieten. Zudem ist sie:er für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Gemeindereise, gemeinsame Abendessen, Spieleabende etc. mitverantwortlich. Der:die Sozialdiakon:in ist neben der Pfarrperson dafür zuständig, dass in der Mosaic Church ein «safer space» gewährleistet ist und hat damit eine zentrale Aufgabe: Die Diakonie trägt wesentlich dazu bei, dass die Mosaic Church ein Ort der Liebe, Unterstützung und Inklusion ist.

Kirchenmusiker:in

Da eine zeitgemässe und queer freundliche, reformierte Kirchenmusik, insbesondere für jüngere Personen, ein wichtiger Anziehungspunkt ist und Partizipation ermöglicht, ist es entscheidend, dass eine musikalisch ausgebildete Person die Kirchenband während der Gottesdienste und Veranstaltungen anleitet. Eine weitere Kernaufgabe besteht darin, reformierten Kirchen-Pop zu komponieren und zu arrangieren, der die Werte von Liebe, Inklusion und Hoffnung widerspiegelt. Zusätzlich organisiert diese Person Lobpreis-Abende, die eine tiefere spirituelle Erfahrung ermöglichen sollen. Sie arbeitet eng mit dem pastoralen Team zusammen, um sicherzustellen, dass die Musik die spirituellen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder erfüllt. Als Teil des engagierten Teams trägt sie dazu bei, dass die Mosaic Church ein Ort der Offenheit, Vielfalt und sozialen Gerechtigkeit ist.

Administrative Mitarbeiter:in

Der:die administrative Mitarbeiter:in der Mosaic Church organisiert Raumreservierungen für Veranstaltungen und Programme, beantwortet Anfragen und kommuniziert mit Mitarbeiter:innen. Zusätzlich kümmert sie sich um das Rechnungswesen, inklusive Zahlungsverwaltung und Rechnungserstellung. In enger Zusammenarbeit mit den übrigen Verantwortlichen im Kirchenkreis eins stellt sie sicher, dass organisatorische Anforderungen erfüllt werden, um einen reibungslosen Ablauf von Gemeindeveranstaltungen zu gewährleisten. Durch seine:ihre sorgfältige Planung trägt die Administration dazu bei, dass die Mosaic Church ein Ort der Gemeinschaft und des spirituellen Wachstums ist.

Content Creator:in

Der:die Content Creator:in ist verantwortlich für die Erstellung ansprechender Inhalte, insbesondere auf Whatsapp, Instagram und Tiktok, um die Botschaft von Mosaic Church einer breiten Zielgruppe zugänglich zu machen. Der:die Content Creator:in kommuniziert relevante Informationen und inspirierende Inhalte durch Broadcasts und Newsletter. Darüber hinaus gehört die Gestaltung der Webseite, von Flyern und die Produktion von TikTok-Inhalten dazu. Diese Fähigkeiten im Content-Management braucht es, um die Präsenz der Mosaic Church in verschiedenen Medienkanälen zu stärken. Diese Arbeit ist wichtig, da durch die gezielte, regelmässige Kommunikation (bspw. durch mind. 3 Posts pro Woche, Hashtags etc.) die Algorithmen der sozialen Medien alimentiert werden können und Mosaic Church so sichtbarer wird für die Zielgruppe, welche sich fast ausschliesslich über diese Kanäle informiert. Die Interaktionen auf den sozialen Medien werden durch ein strategisches Community-Management begleitet, aufgrund der dafür angesetzten Ressourcen wird dieses aber nur minimal gewährleistet werden. Die Kommunikation orientiert sich an den Richtlinien der reformierten Landeskirche Zürich.

Sigrist:in

Zu den Aufgaben des:der Sigrist:in gehören die Pflege des Kirchenraums, die Vorbereitung von Gottesdiensten, Lobpreis-Abenden und anderen Veranstaltungen sowie die Verwaltung gebäudetechnischer Ressourcen.

Ressourcenbedarf bis 2025

Ressourcenplan	2024 (Q3-4)	2025
Kirchenmusiker:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Sozialdiakon:in	1.2 FTE	1.2 FTE
Content Creator:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Administrative Leiter:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Sigrist:in	0.2 FTE	0.2 FTE
Infrastruktur (intern)	Gebets-, Veranstaltungs- und Büroräume	Gebets-, Veranstaltungs- und Büroräume
Total Personalkosten in CHF	CHF 65'000	CHF 195'000
Total Sachkosten		CHF 50'000
Totale Kosten	CHF 65'000	CHF 245'000

Tabelle 1: Ressourcenbedarf Mosaic Church bis 2025

Basierend auf den oben beschriebenen Tätigkeitsfeldern der Mosaic Church wird eine Leistungsvereinbarung zwischen den Kirchenkreis eins und der Kirchenpflege geschlossen. Die folgende Aufstellung dient als Grundlage für die Leistungsvereinbarung:

Produkt	Leistung	Indikatoren für Zielerreichung
Gottesdienste & Events	Regelmässige Gottesdienste, Lobpreis-Abende	Anzahl Gottesdienste und Veranstaltungen pro Jahr
Queer-freundliche Musik	Komposition und Aufführung reformierter Kirchen-Pop-Musik	Anzahl komponierter und aufgeführter Musikstücke
Seelsorge & Diakonie	Seelsorgerliche Unterstützung, Krisenbegleitung	Anzahl seelsorgerlicher Gespräche und Krisenbegleitungen
Community Building	Aufbau und Pflege von Kleingruppen	Anzahl und Teilnahme an Kleingruppen
Sozialdiakonie	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen	Anzahl sozialdiakonischer Veranstaltungen
Content & Kommunikation	Erstellung von Inhalten für Social Media und andere Kanäle	Anzahl Posts pro Woche, Interaktionen und Reichweite auf Social Media

Freiwilligenmanagement	Begleitung und Unterstützung von Freiwilligen	Anzahl begleiteter Freiwilliger, Zufriedenheit und Engagement der Freiwilligen
Bildungsangebote	Schulungen und Workshops für die Gemeinde	Anzahl und Teilnahme an Schulungen und Workshops

Rechtliches

Gem. Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung obliegt die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 dem Kirchgemeindepapament.

Fakultatives Referendum

Gem. Art. 21 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 28.08.2024

Präsidialverfügung

Protokollauszug

Protokoll vom: 30. Mai 2025
Traktanden Nr.: 1

KP2025-635

Mitteilung zu Postulat Oeffnung der Kirchen 1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Nach der Begründung vom Postulat 2025-01 - Öffnung der Kirchen von Marcel Roost in der Parlamentssitzung vom 27.2.2025 hat die Kirchenpflege dem Parlament mitzuteilen, ob sie zur Entgegennahme des Postulats bereit ist oder Antrag auf Ablehnung stellt.

II. Beschluss

Die Präsidentin der Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 24 der Geschäftsordnung der Kirchenpflege,

beschliesst:

- I. Die Kirchenpflege ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 2.6.2025

☒	Postulat	2025-01
-------------------------------------	----------	---------

Eingabe vom: 09.01.2025
Eingereicht: Marcel Roost

Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird ersucht, folgende Abklärungen vorzunehmen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten:

1. Übersicht, welche der Kirchen (ohne die bereits fremdgenutzten) heute bereits tagsüber in der Regel für die Allgemeinheit geöffnet sind und welche nicht (zeitlicher Richtwert für Öffnung tagsüber 0900 bis 1800 Uhr/Winter bis 1700 Uhr);
2. Bei den tagsüber nicht generell geöffneten Kirchen: Kurze Angabe der Gründe, wieso diese bisher nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind;
3. Grobschätzung der Kosten, die bei einer allgemeinen Öffnung dieser Kirchen tagsüber zu erwarten wären (z.B. Investitionen in neue Schliesssysteme, ggf. Überwachungsanlagen, Mehraufwand für Reinigung etc.).

Begründung

Im Immobilienleitbild der Kirchgemeinde Zürich (KGZ) steht die Aussage: «Kirchen stehen offen und dürfen still sein.» Leider trifft dies nicht bei allen Kirchen der KGZ zu. Abgesehen davon, dass es kaum etwas Abweisenderes gibt als eine geschlossene Kirchentür, ist zudem in Art. 244 der Kirchenordnung (KO) erwähnt: «Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offensteht.», was auch die individuelle Nutzung durch die Mitglieder der Kirchgemeinde sowie dann faktisch einer breiteren Öffentlichkeit miteinschliesst. Letzteres ist insofern von Belang, als in Studien zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen (Stichwort Staatsbeiträge) regelmässig die grosse Bedeutung kirchlicher Gebäude auch von Seiten von Nichtmitgliedern betont wird. Dabei geht es nicht nur ums Äussere bzw. den Beitrag der Kirchen zum Ortsbild, sondern durchaus auch um im geschäftig-lauten Alltag der Stadt unentgeltlichen Zugang zu Oasen der Stille zu haben, frei von Konsum- und sonstigen Zwängen. Derartige Rückzugsorte ausserhalb der eigenen vier Wände werden immer mehr zu einem knappen Gut, weshalb es ein Dienst der KGZ an der Öffentlichkeit wäre, die Pforten ihrer Kirchgebäude zumindest tagsüber generell offenzuhalten, auch wenn das mit gewissen Mehrkosten verbunden sein wird.